Bav. 1236.

Fiche

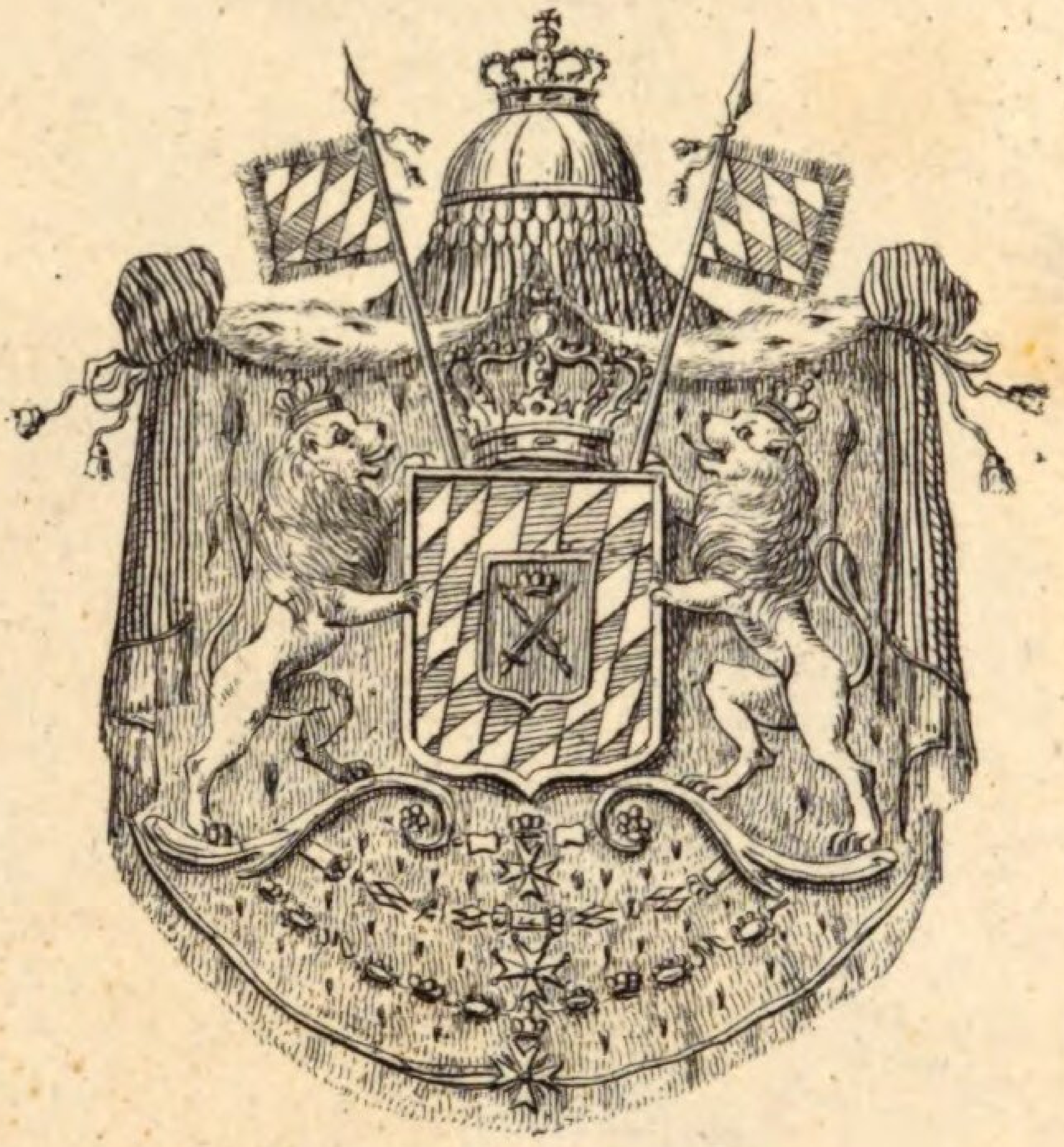

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

R

Das

Baierische Kulturgesetz.

Vorlesungen,

welche

ehedem gehalten hatte

Karl Sebastian von Hellersberg.

Landshut,
bei Joseph Thomann
1818.

Omnium autem rerum, ex quibus aliquid adquiritur, nil est agricultura melius, nil uberius, nil dulcius, nil homine libero dignius.

CICERO *de off.*

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Vorrede.

Ich übergebe die Hefte meiner ehemaligen Vorlesungen über „die baierischen Kulturgesetze" der Presse. Der Zweck dieser und anderer Vorlesungen über ähnliche Gegenstände war, die Studierenden aufmerksam zu machen, daß es außer dem herrschenden Besitzrechte, auch noch ein wahres Eigenthumsrecht gebe, das aus dem Naturrechte hervorgeht: daß es eine Bauernjustiz gebe, deren Gehalt öfters ehrwürdiger ist, als unsere Spitzfindigkeiten, die wir, um die Wahrheit zu unterdrücken, aushecken. Man sieht, daß ich den Kulturgesetzen einen andern Sinn zu verschaffen suchte, als die Afterkulturanten, und die Feinde der Freiheit des Eigenthums darin zu finden gewohnt sind. Erschrecke man doch nicht mehr vor den Grundsätzen des Naturrechtes, sie zerstören unsern Besitz, in sofern er Eigenthum begründet, keineswegs: der Teufel ist nicht so schwarz, als er gemacht wird. Verderbe man das Naturrecht nicht weiters mehr, indem man es unsern Einrichtungen anfügen, darnach selbst umbilden will: man macht dadurch unsere Einrichtungen nicht rechtlicher; das Naturrecht nicht vernünftiger, nicht praktischer. Bei

unsern scheinbar verwickelten Verhältnissen haben das Naturrecht, und das Statutarrecht in Bezug auf ihre Anwendung schon ihre bestimmten Plätze, die wir in die Formeln „justitia distributiva, justitia attributiva,“ größtentheils eingeengt haben. Alle Lehren des Naturrechtes beschränken sich daher auf dessen Plätze: alle Lehren des Statutarrechtes sind in sich begrenzt. Zwar trägt das Naturrecht den Charakter der Nothwendigkeit an sich: allein die Freiheit des positiven Rechtes wirkt sogleich dagegen; eine weise Politik, eine gerechte und liberale Regierung halten Alles in den Schranken, daß Keines das Andere zu fürchten hat.

Also ihr Hefte! verlasset die Studierstube, und zieht ins Freie. Man wird euch an der Schellen-Kappe auf der Stelle erkennen; allein, laßt euch nicht irre machen, verzaget nicht; denn eben diese Kappe hat die Bevölkerung unserer Staaten zusammengetrieben, den Landbau erfunden und eingerichtet. Ihr habt eure Anwendung noch nicht verloren, und werdet bei den Kulturrichtern, auch wenn man die Gesetze verändert, noch lange Zeit zur Richtschnur dienen, um den Gang des baierischen Kulturrechtes im Auge zu behalten. Ihr könnet daher seiner Zeit bescheiden in die Rechtsgeschichte eintreten.

K. von Hellersberg.

Inhalts=Anzeige.

Seite

Einleitung 1

Erster Abschnitt.

Von dem Zustande des bestehenden Landeigenthums.

Allgemeine Ansicht 13

Von der Dienstbarkeit 14

Besondere Begünstigung wegen Gutsbemayerung . 48

Zweiter Abschnitt.

Vom Entstehen neuen Landeigenthums.

I. Hauptstück.

Unkultivirtes Land 61

A. Von unkultivirten oder öden Gründen, die in keinem angeblichen Privateigenthum sich befinden . . 66

Erwerbsfreiheit öder Gründe I. Klasse . . . 75

Von den unkultivirten Gemeindegründen . . . 78

Geltende Ansicht des Gemeindegutes 82

Kammergut in den Städten und Märkten . . . 84

Maaßstab der Theilung bei unkultivirten Gemeindegründen 86

Ansprüche Dritter auf unkultivirte Gemeindegründe . 92

Von den politischen Eigenschaften des durch diese Theilungen entstandenen neuen Landeigenthums . . 93

Seite
Folgen der Gemeindevertheilungen 96
Begünstigung der neuen Landestheile 99
Bestand der übrigen Benützungen 100
B. Von dem unkultivirten Lande in dem sogenannten Privateigenthum 101

II. Hauptstück.

Kultivirtes Land.

Gemeindegüter 104
Allgemeine Beschränkung der Vertheilung der Waldungen 106
Besondere Beschränkung der Vertheilung der benützten öden Gründe 108

Dritter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Verfahren in Kultursachen.

Allgemeine Ansichten 114
Grundform des Verfahrens 124

I. Hauptstück.

Besonderes Verfahren in Gründe-Vertheilungs-Sachen 127
Berufung 147
Vollzug der Abtheilung 153

II. Hauptstück.

Besonderes Amtsverfahren bei den übrigen Kulturfällen 160
Besondere Ersatzverhandlung 163
Kulturverbrechen 165
Besondere Pflicht der Weidenden zur Sicherheit des Eigenthums 165
Sicherheit des Eigenthums von Wildschaden . . 169
Besonderes Amtsverfahren in Kultursachen . . 172
Amts- und Bestätigungsverfahren bei Güter-Zertrümmerungen 175

Einleitung.

1.

Kultur des Bodens heißt die Veränderung, welche an der Oberfläche der Erde hervorgebracht wird, wodurch

a. entweder die Productionskraft der Erde im Allgemeinen erhöhet wird für Hervorbringung wild wachsender Gewächse:

b. oder wodurch die Productionskraft der Erde insbesondere dahin verändert wird, daß sie ein bestimmtes Gewächs in ausschließlicher Menge gegen Untergang des wilden Wuchses hervorbringe:

c. oder wodurch die Productionskraft der Erde verändert wird, daß sie nicht nur ihren wilden nicht unterdrückten Wuchs erhöhe, sondern auch zugleich dadurch sich für fremde Gewächse gedeihlich mache.

2.

Die Kultur des Bodens ist von der bloßen Benützung desselben wesentlich verschieden:

a. Kultur bringt an der Erde wesentliche Veränderungen hervor, wodurch der Mensch seine Kräfte und sein Vermögen mit der Erde vereiniget.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

b. **Benützung** schließt die Kultur aus, und begnügt sich, dasjenige der Natur abzunehmen, was diese im wilden Wuchs hervorbringt: des Menschen Kräfte und Vermögen werden hier nicht mit der Erde vereinigt.

3.

Die **Kultur** des Bodens ist durch folgende Voraussetzungen bedingt:

a. Durch die Empfänglichkeit der Erde selbst zu einer Veränderung ihrer Productionskraft im Allgemeinen oder für ein bestimmtes Gewächs.

b. Durch die Eigenschaften eines bestimmten Gewächses im Verhältniß zur Veränderungsempfänglichkeit der Erde, der physischen Lage derselben und des Klima's.

c. Durch die Möglichkeit der Erhaltung eines nachhaltigen Gewinnes: und

d. endlich durch den Besitz des nöthigen Betriebkapitals.

aa. Die beyden ersten Voraussetzungen enthalten die **absolute** Möglichkeit der Kultur.

bb. Die beiden letzten aber die **hypothetische** Möglichkeit derselben, wodurch erstere für die einzelne wirkliche Ausführung bedingt sind.

4.

Die **Kultur** des Bodens hat aber noch politische Vorbedingnisse, sie fordert:

a. für die **absolute** Möglichkeit, daß der Kulturant die höchst mögliche Dispositionsfreiheit über die Oberfläche seines besitzenden Erdreiches habe: also eigentlich Eigenthümer derselben seyn müsse.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

aa. Nur freyes Eigenthum gewährt die höchste Dispositionsfreiheit.

bb. Jedes andere Verhältniß beschränkt entweder diese Dispositionsfreiheit, oder hebt sie gar auf.

b. Für die hypothetische Möglichkeit, daß der Kulturant

aa. in Hinsicht des Gewinnes, den ganzen Gewinn beziehen könne: d. h. denselben so viel, als möglich ist, mit Andern nicht zu theilen habe, und daß ihm hierüber die möglichste Dispositionsfreiheit zukomme.

bb. In Hinsicht des Betriebskapitals muß es den Kulturanten höchst möglich gemacht werden, Kapitalien von Andern zu erhalten.

5.

Die Kultur des Bodens ist also für sich bedingt durch die Natur und die individuellen Verhältnisse des Kulturanten: sie muß daher über allen äußern Zwang erhaben seyn, weil dieser die beiden Verhältnisse nicht beherrschen kann. Es entsteht nun die Frage:

Welche Rechte kann die Regierung über die Kultur des Bodens ausüben? oder welches muß das Prinzip des Kulturgesetzes seyn?

Die Landwirthschaft ist nach dem Zeugniß der ersten Ökonomen Teutschlands eine bloße Erfahrungswissenschaft, sie besteht nur aus verschiedenen Weisen, ohne Ein System zu seyn: und wenn man die Landwirthschaft zu einem System erheben will, so hat man die Grundelemente

der Kultur vernichtet, weil die Verschiedenheiten der Naturen und der individuellen Verhältnisse nicht beachtet werden.

a. Jeder landwirthschaftliche Betrieb richtet sich nach der Lokalität, der Nachhaltigkeit des Gewinnes und den Vermögensumständen des Kulturanten.

aa. Die Lokalität veranlaßt, daß eine bestimmte Landwirthschaftsweise, Viehzucht oder Anbau eines Gewächses in der einen Gegend Vortheile gewähret, welche sie in einer andern Gegend nicht hervorbringt. Was in einer Gegend Vortheile gewähret, ist oft nur Folge ihrer glücklichen Lage, die einer bessern Gegend fehlet.

Es kann also kein allgemein gleichheitliches Gesetz geben für eine bestimmte Landwirthschaftsweise, bestimmte Kultur des Bodens, bestimmte Weise der Viehzucht.

bb. Die Nachhaltigkeit des Gewinnes, wie überhaupt der Gewinn als solcher, gehört schlechterdings zu den Verhältnissen der einzelnen Menschen, die ewigen Veränderungen preisgegeben sind. Gewinn und Verlust sind das Risiko, das der Kulturant für sich übernimmt und übernehmen muß; beide muß er durch seine Lebensweise bestimmen, und beide beherrschen seine Lebensweise. Es gehört also zum landwirthschaftlichen Betrieb die höchste Freiheit: denn Gewinn und Verlust fallen auf die Schuld des Kulturanten, wodurch er sich in seiner Persönlichkeit erhält. Ist hierin keine Freiheit gegeben, so wäre der Kulturant nicht mehr Eigenthümer des Gutes, sondern Knecht auf dem Landgute, der nach Baugesetzen arbeitet.

Es darf also kein Gesetz geben für eine bestimmte Landwirthschaftsweise, bestimmte Kultur des Bodens, bestimmte Weise der Viehzucht.

cc. Die Vermögensumstände des Kulturanten machen ihm erst jede thunliche Kulturart möglich: diese kann die Regierung gleichfalls nicht beherrschen.

Es ist unmöglich, ein Gesetz allen Vermögens-Umständen in ihrem unendlichen Wechsel gleich anpassend zu geben, für eine bestimmte Landwirthschaftsweise, bestimmte Kultursart des Bodens, bestimmte Weise der Viehzucht.

aaa. Die Regierung also kann und darf nicht ein Zwanggesetz geben für eine bestimmte Landwirthschaftsweise mit oder ohne Stallfütterung, mit oder ohne Brache. Das Princip des Kulturgesetzes liegt daher nicht in der Bestimmung einer Landwirthschaftsweise für die Kulturanten.

bbb. In Baiern giebt es auch kein Kulturgesetz dieser Art, obgleich auch falsche oder überstudirte Ökonomen Versuche dafür machten. Der baierische Genius rettete dagegen immer die Kultursfreyheit; und es ist falsch, was ein neuerliches System der Landwirthschaft sagt: daß die baierische Regierung dem Feldbau eine Form vorgeschrieben habe.

b. Wenn aber die Regierung das Recht nicht haben soll, ein solches Zwangsgesetz zu machen, so kann sie auf die Kultur nicht nur keinen Einfluß äußern, sondern die Kultur würde auch gar keine Fortschritte machen, und Alles bei dem Alten

bleiben. Das wendet man gegen unsern Grundsatz ein. Allein

aa. wir werden vernehmen, daß der Regierung auf einer andern und der wichtigsten Seite der Haupt-Einfluß auf die Kultur gegeben ist.

bb. Die Landwirthschaft der Regierung auf ihren Domainen ist selbst nicht die beste: allenthalben ist sie damit verdorben, oder sie erhält sich darauf nur zur Noth. Es gab und giebt schlechte Beispiele, daß wir ihren Einfluß von dieser Art sogar mit Vortheil entbehren können.

cc. Will aber die Regierung dessen ungeachtet einen unmittelbaren Einfluß auf die Kultursweise äußern, so hat sie

aaa. nichts zu thun, als den praktischen Ökonomen zu erlauben, sich in eine Verbindung zu begeben, und ihre Versuche bekannt zu machen. Die Beispiele der Vereinigten werden Nachahmer finden.

bbb. Den Unterricht der landwirthschaftlichen Elemente, Physik, Chemie, Naturgeschichte und Mathes zu befördern in seiner Anwendbarkeit auf Landwirthschaft.

* Baiern hat einen landwirthschaftlichen Verein mit einer eigenen Wochenschrift.

** Auf den Lyzeen und Universitäten muß Landwirthschaft gelehret und studiret werden; Landshut hat sogar einen eigenen ökonomischen Garten.

6.

Jeder landwirthschaftliche Betrieb muß aber auch seine politische Möglichkeit haben, außerdem er nur ein frommer Wunsch bleibt, und der Kulturant bei reichen Quellen zum ewigen Durste

verdammt ist. Alles Schreiben über Veränderungen und Verbesserungen der Kultur, alle ökonomischen Katheder und Gesellschaften helfen zu nichts, wenn politische Verhältnisse — Staats- und Rechtsverfassung — den Kulturanten drücken, die Kultur ihm unmöglich machen.

Hier ist also der politische Standpunkt, der in den Wirkungskreis der Regierung gehört, von dem aus sie auf die Kultur am stärksten und am schönsten wirken kann und muß.

a. Betrachtet man das gegenwärtige Landeigenthum, so erblickt man es mit Lasten und Beschränkungen überhäuft, welche die Kulturfreiheit hemmen, und diese ist die Bedingniß aller Kultur. Kulturfreiheit ist das Recht der freien Disposition über das Eigenthum und des vollen Genußes der Früchte und ihrer Verwendung: je mehr diese gehemmt wird, desto weniger kann Kultur angelegt werden, weil der Kulturant entweder geradezu an der Kultur gehindert wird, oder wenigstens jene Vortheile nicht erringen kann, welche seine Kultur gewähren sollte. Die Regierung hat Gelegenheit, diese Hindernisse zu beseitigen, und Kulturfreiheit hervorzubringen, zu erhalten.

b. Betrachtet man das Land, so ist ein großer Theil desselben noch gar nicht im Eigenthume der einzelnen Staatsbürger: weil es

aa. entweder ganz öde, zufällig benützt oder gar nicht benützt da liegt in Barbarei und Wüstenei: oder

bb. weil es zwar kultivirt ist, aber als Gemeinds-Grund jenen Nutzen nicht abwirft, den es durch die Kultur der Einzelnen erhalten würde.

Hier liegt es in der Politik der Regierung, daß Eigenthum für die Einzelnen allenthalben, wo es seyn kann, entstehen und vermehret werden soll. Diese beiden Elemente machen das baierische Kulturgesetz aus, das sich vor allen Staaten Europa's auszeichnet, und wodurch das gestörte Gleichgewicht im Landeigenthum wieder hergestellet wird, indem es dem Armen Landeigenthum zutheilet, damit auch er, aus der bisherigen Landesvertheilung zurückgehalten, nun Eigenthum erlange.

aa. Das baierische Kulturgesetz ist daher der Inbegriff aller Bestimmungen, wodurch in Baiern Kulturfreiheit und Vermehrung des Landeigenthums entstehen und erhalten werden sollen.

bb. Das baierische Kulturgesetz ist aber nicht eine einzige alles umfassende Verordnung, sondern es ist der Inbegriff mehrerer einzelnen Verordnungen, die ich für den gegenwärtigen Vortrag mit dem gemeinsamen Namen „Kulturgesetz" belege.

7.

Die verschiedenen Verordnungen, welche das Kulturgesetz ausmachen, haben noch das Eigene an sich, daß sie ursprünglich

a. nicht immer wahre Gesetze oder Verordnungen, sondern oberrichterliche Entscheidungen für einzelne Fälle waren oder noch sind. Verordnungen und Präjudizien, die sodann für künftige Fälle als Norm dienen sollen.

b. Die verschiedenen Verordnungen und Weisungen tragen den Charakter der allmähligen Entwickelung des Principes des Kulturgrundgesetzes an

sich: und heben, je näher sie zum Ziele kommen, die Zwischen- oder Vorbereitungsverfügungen auf.

c. Die Verordnungen und Weisungen, welche der gegenwärtige Vortrag aufnimmt, sind in chronologischer Ordnung folgende:

aa. Eigentliche Kulturgesetze und Weisungen:

1. Mandat wegen der öden Gründe, 30. Juli 1723.
2. Mandat im Landkulturwesen, 24. März 1762.
   Beide in der Sammlung der neuesten und merkwürdigsten churbaier. Generalien- und Landesverordnungen. Fol. Münch. 1771. p. 449. ff.
3. Mandat von Kultivir- und Anbauung der Brachfelder, 5. Juni 1772.
4. Mandat von Verbesserung der Landwirthschaft, 26. Mai 1775.
5. Mandat über das Kultur-Streitverfahren, 5. Nov. 1783.
   Alle drei in Mayer K. Sammlung der churpfalzbaierischen allgemeinen und besondern Landesverordnungen. Fol. II. Bd. p. 879. f. 907 f. 1011 f.
6. Mandat über die Bemayrung der Zubaugüter, 29. Mai 1789.
7. Verfügung die Kultur der Otterfingerhaide betr. 21. April 1790.
8. a) Verordnung die Qualität der kultivirten Gründe betr. 27. Sept. 1790.
   Alle drei in obiger Sammlung. V. Bd. p. 186. 197. 200. 273 f. 304.
8. b) Verordnung die Zehentfreiheit auf Brachfeldern, 28. Sept. 1793. 16. Sept. 1794.

9. Verordnung das Pechlerwesen betr. 11. Dez. 1799.
10. Verordnung über den Antheil der Schule an den Gemeindstheilungen, 16. April. 1800.
Beide im Reggsbl. und Intellzbl. 1800. St. 1. 17.
11. Verordnung die Zehentbefreiung von neu kultivirten Gründen betr. 5. Jun. 1801.
Im Reggs= und Intellgzbl. 1801. St. 26.
12. Verfügung die Beförderung des Ackerbau's und der Kultur betr. 24. Dez. 1802.
13. Verfügung die Ausmessung der Gemeinds-Gründe betr. 17. Dez. 1802.
14. Verfügung die verbotswidrigen Kulturs-Beschränkungen betr. 14. Jän. 1803.
15. Verfügung die Zertrümmerung der Bauerngüter betr. 11. Febr. 1803.
16. Verfügung Exzesse bei den Kultursprozeduren betr. 25. Febr. 1803.
17. Verfügung die Kulturs = Streitigkeiten betr. 6. April 1803.
18. Verfügung die Anbauung und Verzäunung der Brache betr. 18. April 1803.
19. Verfügung Weidenschaftssachen betr. 18. Jul. 1803.
20. Verfügung die Gemeindsgründe = Vertheilung zu Reising betr. 18. Jul. 1803.
21. Verfügung die abgetheilten Mammendorfer Gemeindswaldungen betr. 8. Aug. 1803.
22. Verfügung die Antheile der Schule bei Gemeinds = Grundvertheilungen betr. 14. Okt. 1803.
23. Verfügung die Gemeinds-Abtheilung zu Englfing betr. 12. Dez. 1803.

Sämmtlich im Reggsbl. 1803. St. 2. 4.
8. 10. 15. 16. 30. 30. 33. 42. 51.

24. Verordnung die freie Kultur der Holz- und Forstwiesen betr. 11. Jul. 1804.

25. Verordnung die Gemeinds-Holzvertheilungen betr. 4. Dez. 1804.

Beide im Reggsbl. 1804. St. 31. 52.

26. Verordnung die Ablösung der Forstservituten betr. 18. Jan. 1805.

27. Verfügung die Güterzertrümmerungen betr. 27. Febr. 1805.

28. Verordnung die auf den Getreidhandel gesetzte Mauthgebühren betr. 1. Jun. 1805.

29. Verordnung die Freiheit der Waldtheile betr. 4. Jun. 1805.

Sämmtlich im Reggsbl. 1805. St. 4. 10. 23. 25.

30. Verordnung die Waldungen und öden Gründe der Städte und Märkte betr. 2. Jän. 1806.

Reggsbl. 1806. St. 6.

31. Verordnung die Veräußerungen und Wieder-Einlösungen der Gemeinds-Theile betr. 5. April 1807.

32. Verordnung die Ausscheidung der Schulantheile aus den unkultivirten Gemeindgründen betr. 19. Jun. 1807.

Beide im Reggsbl. 1807. St. 16. 29.

33. Verordnung die Weide- und Streuservituten in den Staatswaldungen betr. 26. Febr. 1808.

34. Verordnung als Erläuterung einiger Kulturs-Verordnungen, 15. März 1808.

Beide im Reggsbl. 1808. St. 12. 14.

35. Verordnung die Kompetenz bei Kultursachen in größern Städten betr. 30. Jän. 1810.
Im Reggsbl. 1810. St. 13.
36. Verordnung die Vertheilung der Gemeinds-waldungen betr. 15. Jul. 1812.
Reggsbl. 1812. St. 49.
37. Verordnung die Freiheit des Getreid-Handels betr.

bb. Allgemein organische Einrichtungen:

38. Edikt über den geheimen Rath.
39. Edikt über die General-Commissariate.
40. Edikt über die gutsherrlichen Rechte.
41. Edikt über das Gemeindewesen.
Sämmtlich Reggsbl. 1808. St. 28. 39. 45. 61.
42. Edikt über den geheimen Rath.
Reggsbl. 1810. St. 1.
43. Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit.
Reggsbl. 1812. St. 48.

* Es befindet sich zwar in der Mayr'schen Generalien-Sammlung Bd. 6. ein weiteres Kultursmandat vom 10. Nov. 1790. Dieses hat aber des darin enthaltenen Kulturs-Terrorism wegen keine gesetzliche Kraft erhalten.

8.

Diese verschiedenen Verordnungen und Verfügungen gehen keineswegs von dem Grundsatze aus, die Menschen geradezu zu zwingen, daß sie kultiviren, oder ihre bestehende Kultur verändern sollen. Man hat diesen Verordnungen ohne Grund, meistens aus Unwissenheit oder Bosheit, den Vorwurf gemacht, daß sie die Leute zur Kultur zwingen; der hat sie nie gelesen, der dieses behauptet. Sie enthalten keinen direkten Zwang, aber sie sind doch Zwangsgesetze:

a. geradezu gegen diejenigen, die den Kulturanten hindern wollen, Kultur anzulegen, Kultur zu verändern

b. indirekte gegen diejenigen, die im Besitz von Gründen sich befinden, und sie nicht kultiviren wollen aus Willkühr, um Andere von der Kultur auszuschließen.

Diese verschiedenen Verordnungen und Verfügungen haben zweierlei Zwecke:

aa. Das bestehende Landeigenthum von dessen zufälligen Lasten so viel möglich zu befreien.

bb. Jenen Grund und Boden, der noch nicht im einzelnen Eigenthum sich befindet, in das freie Eigenthum der Einzelnen zu überbringen.

Anmerk. für den Buchbinder: Dieß Blatt ist zur Seite 12 beizubinden.

Es theilt sich daher das Kulturgesetz in drei Abschnitte:

I. Vom bestehenden Eigenthum, dessen Lasten und derselben Befreiung.

II. Vom künftigen Eigenthum, oder von der Entstehung neuen Landeigenthums.

III. Vom besondern richterlichen Verfahren in Kultursachen.

Der Gesetzgeber überläßt es voraus der Freiheit, dem Ermessen der Einzelnen, ob sie die politischen, natürlichen und ökonomischen Verhältnisse schon in Erwägung haben oder nicht: vielmehr setzt er Jenes schon voraus. Freilich haben sich Manche bisher aus Unwissenheit oder Nebenabsichten, statt in das Himmelreich einzugehen, in den Abgrund des Verderbens gestürzt: aber daran tragen die Gesetze keine Schuld; vielmehr suchte der Gesetzgeber durch die Verordnung vom Jahr 1814 (Reggsbl. St. 41.) wieder nachzuhelfen.

Erster Abschnitt.

Von dem Zustande des bestehenden Landeigenthumes.

1.

Allgemeine Ansicht.

Das bestehende Landeigenthum entspricht nicht vollkommen den Eigenschaften, welche ihm das Naturrecht giebt. Die verschiedenen bürgerlichen Verhältnisse haben die einfache Natur desselben verändert, so daß es doppelten Verhältnissen unterworfen ist.

a. Eigenthum und Kultur sind nicht immer in einer und derselben Person vereinigt, sondern getrennt, woraus Dispositionsfreiheit und Früchten-Bezug wesentliche Veränderungen erlitten haben:

aa. Im Pacht-Vertrage behält der Eigenthümer das volle Eigenthum, und überläßt Andern die Kultur gegen einen Antheil der Früchte, oder Geldersatz dafür.

bb. In den sogenannten emphyteutischen oder Grundverträgen wird nicht nur Ei-

genthum und Kultur nach dem Pachtverhältnisse getrennt, sondern Eigenthümer und Kulturant theilen sich noch weiters in das Eigenthum, wodurch der Kulturant auch Eigenthümer wird, aber unter der Oberherrlichkeit des vorigen Eigenthümers: woraus Ober- und Nutzeigenthum entstanden sind.

b. Das Landeigenthum, volles oder getheiltes, trägt auch noch besonders zweierlei besondere Gattungen von Lasten: welche außerhalb der Grundverträge liegen. Es sind dieses Dienstbarkeiten und Abgaben.

c. Das Landeigenthum ist in seinen einzelnen Verhältnissen auch der Gutsgebundenheit, dem Hoffuß, unterworfen: wodurch die Theile desselben im Allgemeinen für unzertrennlich gehalten werden.

2.

Von den Dienstbarkeiten.

Dienstbarkeiten sind uns im Allgemeinen diejenigen Verhältnisse, vermög welcher der Eigenthümer oder Kulturant Beschränkungen seiner Eigenthumsrechte zum Vortheil eines Dritten sich gefallen lassen oder wohl gar zum Vortheil Anderer Arbeit leisten muß. Dienstbarkeiten sind also von zweierlei Art.

a. Sie sind Beschränkungen des Eigenthums: Dienstbarkeiten im engern Sinn: wodurch ein Dritter zu seinem Zwecke oder Vortheil Gerechtsame auf fremdem Eigenthum zu fordern oder zu üben hat.

aa. Diese sind entweder natürlich nothwendige, wo fundus fundo servit; nämlich solche Dienstbarkeiten, die der Eigenthümer des Landes

gestatten muß, damit der Eigenthümer eines andern Landes das Seinige gebrauchen könne. Sie liegen nothwendig im Gesetze der Wechselwirkung aneinander liegender Gründe verschiedener Eigenthümer. Deßwegen können die Grundeigenthümer sich dazu selbst verstehen, oder es kann sie die Staatspolizey selbst errichten. Sie liegen eigentlich in der Feld- und Baupolizey. Diese Dienstbarkeiten werden im Zivilrechte behandelt.

bb. Oder sie sind nicht natürlich nothwendig, sondern sie sind willkührlich bedungen, oder gar nur zufällig entstanden: dahin gehören vorzugsweise das Weiderecht und das Forstrecht: diese beiden Dienstbarkeiten sind es eigentlich, welche den zweckmäßigen Gebrauch des Eigenthums verhindern, und also unter das Kulturgesetz gehören.

bb. Sie sind Arbeiten, welche der Landeigenthümer einem Dritten ausserhalb eines Dienstvertrages leisten muß: sie heißen Frohnen, Scharwerken, Robotten, wodurch der Eigenthümer gehindert ist, seine Kräfte ausschließlich für sein Eigenthum zu verwenden, und also dadurch Hinderniß in der freien Kultur leidet. Diese Art Dienstbarkeit setzt ebenfalls nur eine bestandene Landwirthschaftsweise voraus, die auf jede Veränderung derselben nachtheilig wirkt.

aa. Ihr Rechtsgrund liegt größten Theils im Staatsrechte, ihre Behandlung im Zivilrechte; auf welche beide Doctrinen sich hier berufen, deren Kenntniß vorausgesetzt wird.

bb. Ihr hemmender Einfluß auf die Kultur muß aber hier in Erwähnung gebracht werden.

aaa. Zur freien Kultur jetzt schlechthin erforderlich, daß man voller Herr seiner Zeit und

seiner Kräfte seyn müsse. Kein Gewerb ist so zusammengesetzt als die Landwirthschaft, nichts von äußern Umständen so abhängig als diese, deren Benützung oft augenblicklich seyn muß, um nicht die Ordnung zu stören, und unersetzlichen Nachtheil zu gewärtigen, und dabei müssen alle dazu gehörigen Kräfte in freier Thätigkeit seyn. Durch die Frohnpflicht ist aber der Bauer niemals Herr seiner Zeit: denn gesetzt ein frohnpflichtiger Bauer sehe nun ein, daß er seine Wirthschaft fehlerhaft getrieben habe, daß er sie verbessern könne. Er erfindet oder ahmet einem neuen Ökonomieplan nach, der entweder nach den Zeitbedürfnissen den Bau einer neuen Pflanze, oder wenigstens eine bessere Ordnung, oder mehrere Arbeiten zur Folge hat, und kömmt nun zur Ausführung: er bestimmt entweder aus Nothwendigkeit, oder wegen der günstigen Umstände auf den künftigen Tag, oder für auf einander folgende Zeitmomente gewisse Arbeiten, er ordnet sie schon wirklich an. — Aber so eben kommt der Gerichtsdiener und bestellt ihn zur herrschaftlichen Frohn. Er muß folgen, weil er einerseits dem herrschaftlichen Zwangsrechte überlassen ist, und andererseits das Zivilrecht dem Bauern gegen den Frohnherrn nur so viel Freiheit gestattet hat, als er nach einer herkömmlichen schlechten Landwirthschaftsweise zur Noth nöthig hat, wodurch also seine Veränderungen oder Verbesserungen als zufällig angesehen werden ohne weitere Rücksicht. Die Ordnung ist zerstöret, ein anderer Tag, oder die dem Landmann mit dem Negersclaven auf Westindien gegönnte Nacht und gebotenen Feiertage sind nicht immer geschickt, die

gestörte Ordnung wieder herzustellen: auch können diese mit Vernunft nicht in Anschlag gebracht werden. Die Frohnpflicht hindert den Landmann immer an dem freien Zeitgebrauch. Es möchte zwar scheinen, als träfe dieser Vorwurf nur die ungemessenen Frohnen; aber er ist gleich praktisch für die gemessenen, sollen diese auch noch so geringe seyn. In der Regel sind bei diesen nur die Frohnen-Art und die Zahl der Täge im Jahre so bestimmt, daß sie wieder nur auf Begehren der Herrschaft geleistet werden müssen. Hier hat der Landmann das gewisse Hinderniß vor Augen, und läßt sich die Ordnung der Landwirthschft in die übrig gelassenen Täge um so weniger einzwängen, als die letzten für den Frohnpflichtigen selbst wieder nicht fixirt sind, und nicht fixirt seyn können. Die Wohlthat der gemessenen Frohnen ist im Allgemeinen auch nur scheinbar, sie sind vielmehr oft noch drückender, da sie häufig nichts anders als den Gebrauch der ungemessenen Frohnen bestimmen, wo es zuletzt gleichviel ist, ob ein Bauer in einem Jahre 100 Tage aus Zufall oder aus Vertragsnothwendigkeit fröhnt. Auch hier kann der Landmann Anstalten auf einen Tag treffen, an dem ihm zur Scharwerk geboten wird: oder er muß sich schon voraus einer Arbeit enthalten, weil er weiß, daß er jetzt fröhnen muß. Es bleibt also auch bei der gemessenen Frohne dem Pflichtigen nichts übrig, als seine Landwirthschaft der Scharwerkspflicht unterzuordnen. Aber nicht nur, daß die Frohne den Landmann an dem freien Zeitgebrauch hindert, sondern sie entwendet ihm gar oft noch die Zeit über die Frohnleistung. Nicht immer wird die Frohne

da geleistet, wo der Frohnpflichtige wohnt. Er ist oft mehrere Stunden davon entfernt, und muß über Nacht bleiben, die vielen Fuhren, besonders auf die Schraunen, rauben ihm oft 3 bis 4 Tage. Es vergehen Tage durch das Hin- und Zurückkommen, die noch besonders berechnet werden müssen. Diese Zeitverschwendung wird oft dadurch noch vergrößert, daß man die Frohnarbeit, als gezwungene und unbelohnte Arbeit, langsamer verrichtet. Es ist dieses ihm auch nicht zu verargen, denn seine Kräfte für fremden Zweck ohne eigenen Vortheil zu haben, wider Willen aus Zwang vergeuden, verbietet die Selbstliebe; daher auch Frohnarbeiten, schlechte Arbeiten sind, die mehr zur Bereicherung der Gerichtshalter und Gerichtsdiener, als zum Vortheil der Gutsherren gereichen. — Die Frohnpflicht, würde sie auch in der Zeit nicht stören, hindert den Landmann doch in der Ausübung der ihm zugehörigen Kräfte. Die Landwirthschaft ist so zusammengesetzt, daß sie mehrerer dem Landmann untergeordneter Kräfte bedarf: diese verschafft er sich entweder durch seinen Geschlechtstrieb, oder durch Miethverträge mit andern freien Menschen. Auf den Zusammenhang dieser Kräfte gründet er die Ordnung der Landwirthschaft, und vertheilt unter sie die Arbeiten, die in einer gewissen Zeitfolge geschehen müssen. Allein er muß oft seine Knechte durch die Frohne entbehren, Weiber und Kinder müssen fröhnen: er kann sie eben zu einer Arbeit bestimmen, wo der Gerichtsherr die Feldfrohne braucht, wo der Gerichtsdiener sie zum Hopfenbrechen, Flachsbereiten, oder dgl. bestellet, oder die Garnspunst verlanget. Der Land-

mann kommt also in den Fall seine eigenen Kräfte da zu entbehren, wo er ihrer nothwendig bedarf.

bbb. Die Scharwerkspflicht hindert die Vermehrung des nöthigen Kulturfondes, und vermindert denselben wohl gar. Das Zusammengesetzte der Landwirthschaft erfordert, daß der Gewinn des Einen Zweiges, den Verlust des Andern ersetze — theilweiser Gewinn und Verlust wechseln im Ganzen immer ab, und garantiren sich, so zu sagen, den Zusammenhang. Dazu ist beständig ein Kapital (Umtriebs-Kapital) erforderlich, das der Gewinn verschaffen muß, und das, wenn es nicht vermehrt werden kann, doch immer erhalten werden soll. Nehmen wir nun einen Kleingütler, dem seine kleine Landwirthschaft noch Zeit übrigläßt, so soll er diese Zeit dahin anwenden, um durch einen andern Zufluß seinen Zustand zu verbessern: er wird also seine Kräfte einem größern Güter-Besitzer, so weit er sich selbst nicht hinderlich ist, zeitlich vermiethen, um dadurch sein Kapital zu vermehren, womit er seinen Besitzstand erhalten und selbst verbessern kann. Selbst der größere Bauer bedarf nicht immer seines Zugviehes, seiner Werkzeuge, er kann sie vermiethen, und dadurch wenigstens die Unterhaltungskosten derselben vermindern, welches den Hauptstock erhält. Allein die Frohnpflicht hindert die Leute an diesem freien Gebrauche, diesem Gewinn. Die Kleingütler müssen gerade da frohnen, wo sie sich gegen höhern Lohn in der Heu- und Ärndtezeit verdingen könnten. Das Pferd führt das Getreid in die herrschaftliche Scheune, auf die Schranne, wo es vielleicht einen Miethlohn erhalten hätte: es konsumiret sich im fremden Gebrauche, ohne daraus die Interes-

sen für das Ankaufs- und Unterhaltungs-Kapital gehörig zu bezahlen. Ersatzlos werden die Ackerwerkzeuge verbrauchet, es kann der Landmann sein von der Frohne ermattetes Vieh nicht sogleich für sich benützen, er muß an manchen Stunden, die er schon zur Arbeit nöthig hätte, die durch schlechte Wege und harte Arbeit beschädigten Wägen und Pflüge ausbessern, und deßwegen oft selbst Ausgaben machen, die sogar den Kulturfond vermindern. Die Frohnpflicht muß als das hauptsächlichste Hinderniß der Kultur angesehen werden, die den Namen eines gemeinen Landschadens verdient.

α. Die Kurfürsten von Baiern haben zu ihrer eigenen Ehre die Naturalfrohne auf ihren Domainen in eine Geldabgabe verwandelt, und also in dieser Hinsicht das Hinderniß gehoben. Vergebens warteten sie vom Jahre 1666 bis zu dem heutigen Tage auf allgemeine Nachahmung von Seite der Privilegirten. Vergebens gab 1723 Kurfürst Max Emanuel einen zweckmäßigen Befehl hiefür: vergebens verlangte 1749 Kurfürst Maximilian Joseph, im Jahre 1793 Kurfürst Karl Theodor dahin geeignete Vorschläge: vergebens forderte schon öfters unser gerechter König zur Nachahmung auf. Nur sehr wenige Gutsherren folgten rühmlich diesem Beispiele, und selbst ein Theil derselben übertrieb seine Forderungen. Ein Theil der Gutsherren ist noch so taub gegen die Stimme der Gerechtigkeit, daß sie jetzt erst Mißbräuche auf Mißbräuche häufen, um an dem Alten nichts zu verlieren.

β. Das Edikt über die gutsherrlichen Rechte vom 28. Jul. 1808. Reggsbl. 1808. St. XLV. sagt:

§. 86. Die ungemessene Scharwerk soll durchgehends in gemessene oder bestimmte Dienste verwandelt werden.

§. 87. Diese Verwandlung soll kein Entschädigungs-Gesuch begründen können.

§. 88. Alle gemessene Scharwerk soll nach einem durch besondere Verordnung näher zu bestimmenden Maasstabe in eine Geldabgabe verwandelt werden.

Also spricht die Regierung konstitutionsmäßig das Ende der Naturalfrohne aus: aber es ist noch nichts vollzogen, und die Mißbräuche häufen sich fort.

αα. Ich habe nichts erfahren von einer allgemeinen Umwandlung der ungemessenen Frohnen in gemessene: wohl kenne ich noch viele Scharwerksprozesse, wo die Gutsherren die bestandenen gemessenen Frohnen in ungemessene auszudehnen des Vorhabens sind.

ββ. Die Verordnung über den Maasstab zur Umwandlung in Geld ist noch nicht erschienen.

Unterdessen hat diese Naturallast auch auf den Volkscharakter nachtheilig gewirkt, da sie vorzüglich auch Resignation oder Indolenz des Landmanns mit herbeiführte, daher die Knittelreime:

Von seinem milden Hofmarksvater
Durch Frohndienst abgezehrt, lag Jost
Auf faulem Moos. Ein frommer Pater
Gab in dem letzten Kampf ihm Trost.
Bald sprach er, wird euch Gott entbinden
Vom Joch, das euch so hart gedrückt.
Die Ruhe, die euch nie beglückt,
Freund, werdet ihr im Himmel finden.
Ach, Herr! rief er, so dumpf und hohl,
Wie aus dem Grab, wer kann das wissen?
Wir armen Bauern werden wohl
Im Himmel frohnweis donnern müssen.

17.

Eine wichtige Dienstbarkeit ist das **Weiderecht** auf fremdem Eigenthum.

a. Der Eigenthümer des Grundes kann ein Staatsbürger, oder die Regierung in Hinsicht ihrer Domainen seyn.

b. Diese Weidrechte können einseitig seyn, vermög welcher ein Grund das Weidrecht des andern ohne Gegengebrauch leiden muß: oder sie können wechselseitig seyn, wo die verschiedenen Eigenthümer gemeinschaftlich auf ihren Gründen weiden.

aa. Dieses Weidrecht ist eine Beschränkung des Eigenthums, und gründet sich nur auf einen zufällig bestandenen Kulturstand,

aaa. sie hemmet die Kultur, weil sie voraussetzt einen Zustand von längerer Zeit, wo Grund und Boden nicht weiters mehr unter Kultur liegen, sondern dem wilden Wuchs überlassen bleiben sollen.

bbb. Sie wird selbst schädlich dem Wuchse, wenn sie zur Zeit ausgeübt werden soll, wo ihre Pflanzen erst keimen: wenn sie in Waldungen ausgeübt werden soll, wodurch nach bessern Forstordnungen dem Holzwuchse großer Schaden zugehet.

bb. Dieses Weidrecht hat der Zivilkodex sogar gegen die Kultur begünstigt, da er sagt:

Th. II. Cap. VIII. §. 13. n. 3. „Wenn der Zeit und des Orts halber, wo und wenn nämlich die Weid gebraucht werden soll, nichts Gewisses ausgemacht ist, so findet solche zu aller Zeit und auf allen Stücken des mit der Dienstbarkeit behafteten Grundes ohne Widerred Platz." n. 7. „Mag auch der dienstbare Grund von ihm nicht an-

gebaut werden, es seye dann, daß das jus pascendi nur zu offenen Zeiten nach abgeräumten Feldern darauf hergebracht, oder noch hinlängliche Weidenschaft auf andern Gründen vorhanden ist." n. 6. „Kann der Eigenthümer sich der Weidenschaft nur soweit bedienen, als solches zu Abbruch oder Schmälerung der Dienstbarkeit nicht gereicht."

Bei einer solchen Rechtsverfassung würde das Eigenthum statt gesichert, vielmehr vernichtet; das Unrecht und der Mißbrauch statt gehoben, vielmehr garantirt und zur Regel gemacht! — Diese Beschränkungen müßten durchbrochen werden, wenn Eigenthum existiren sollte.

cc. Vor allem ist nun das Eigenthum dadurch weiter hergestellt, daß dem Eigenthümer die Freiheit zurückgegeben ist:

aaa. ohne Hinsicht auf Dienstbarkeiten kann er seine Gründe kultiviren: die Brache anbauen, die Wiesen zwei= und dreimädig machen.

Verordn. 1762. „Solchemnach solle 5to ... sohin auch dem Eigenthümer unter dem Vorwand fremden Blumbesuchs weder seinen Grund ackermässig zu machen, noch in seine eigene Brach zu bauen hinführo mehr verwehrt, oder dagegen eingeschlichene unleidentliche Mißbräuche aber, kraft dessen die Brache von allen Früchten unangebaut liegen bleiben muß, hiemit kassirt und aufgehoben seyn."

Verordn. 1802. Rggsbl. 1803. St. 1..... werden sämmtliche Gerichtsstellen gewarnet, und auf die Kulturmandate angewiesen, nach welchen klar in Fällen, wo ein Landwirth seine Wiesen zweimädig machen, seine Brache anbauen, und überhaupt sein Eigenthum besser benützen will, jede Prozeß=

einleitung verboten, vielmehr anbefohlen ist, die Kultur und die Benützung des Eigenthums allezeit gegen die gemein verderbliche, nur von der Barbarei herstammende Weidenschaft mit allem Nachdruck zu schützen, und so nach und nach dem wilden Hirtenstande vollends den Stab zu brechen."

bbb. Alle Weidrechte auf einem gebauten oder in der Häge sich befindlichen Grund haben während der Fruktifikation und der Hägezeit ihr Ende erreicht, und sind verboten.

Verordn. 1762. „Solchemnach solle 5to das jus pascendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden noch Andern . . . . . exercirt werden.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XIV. „1. Von Äckern während ihrer Fruktifikation, und von Wiesen während der Hägezeit soll die Weide ohne Unterschied: ob sie auf Herkommen, Verjährung und darauf gegründeten Titeln, oder auf ausdrücklichen besondern Konzessionen und Verträgen mit den Eigenthümern beruhe, als bereits gesetzlich erklärter Mißbrauch ohne Entschädigung weichen. Jedoch hat

die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbspreises, und

die Aufhebung der allenfalls für die Weide bedungenen jährlichen Präſtationen allerdings statt.

ccc. Aus den bestandenen Weiderechten ist nur dasjenige stehen geblieben, das auf leeren Feldern und abgeräumten Wiesen zur offnen Zeit ausgeübt werden kann: jedoch unter folgenden Bedingnissen: daß

α. die offene Zeit beschränkt ist auf die Zeit zwischen dem 1. Okt. und 1. April,

β. dem Eigenthümer noch das Recht stehen bleibt, die Weide auch von den leeren Feldern und von den Wiesen auch zur offenen Zeit zu entfernen:

αα. Dieses Weiderecht ist rechtlich stehen geblieben: die Aufhebung desselben kann also nicht ohne Entschädigung geschehen.

ββ. Es haben sich also hierüber der Eigenthümer und der Berechtigte gütlich zu verstehen, oder die Kultur-Behörde hat hierüber zu entscheiden.

Die Entschädigung richtet sich nach dem Maasstab der Benützung, die in das Verhältniß gebracht wird zu dem landwirthschaftlichen Betrieb des Berechtigten: sie kann daher in Abtretung von Land, oder in Geld geschehen.

Verordn. 1762. „Solchemnach solle 5to das jus pascendi auf fremden Grund und Boden, welcher bereits ackermäßig gemacht ist, weder von ganzen Gemeinden, noch Andern, ausser der Zeit, da das Vieh den Feldfrüchten keinen Schaden mehr zu thun vermag, exercirt werden.“ 6to. „Die neu umgerissenen und zu Wiesen gemachten Gründe, sollen von Jenen, welche sonst die Weid jure servitutis hierauf hergebracht haben, hinführo ebenfalls nur so weit, als es ohne merklichen Schaden und Abbruch der Kultur geschehen kann, folglich regulariter nur zur offenen Zeit, d. i. von Michaelis bis Georgi mit dem Vieh betrieben, dieser legal und festgesetzte Termin auch unter angeblich widrigem Herkommen um so minder irgendwo überschritten werden, als ein so

grund= und landverderblicher Abusus ohnehin die Kraft und Wirkung einer löblichen Gewohnheit nimmer mehr hat erreichen können."

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. 2. St. XIV. „Der Eigenthümer kann, nach der ihm zukommenden Benützungsfreiheit die Weide auch von seinen leeren Feldern und von den Wiesen zur offenen Zeit entfernen. In diesem Falle muß er aber den Weidberechtigten für die aufgehobene Dienstbarkeit ohne Unterschied des Rechtstitels, worauf dieselbe gegründet ist, nach Billigkeit, und in dem Verhältnisse des Werthes des entfernten Weidgenusses entschädigen. Wenn hierüber ein gütliches Einverständniß nicht getroffen werden kann, so haben die Kulturbehörden zu entscheiden." 3. „Da die Erfahrung lehret, daß die Weide im Monat April gewöhnlich einen sehr bedeutenden Theil des Wiesenertrages im voraus vernichte, und der scharfe Tritt des Viehes das häufig hervorkeimende junge Gras; in nassen Gegenden aber selbst die Fruchtbarkeit der Oberfläche zerstöre; so soll künftig die offene Zeit, anstatt des bisherigen Michaelis= und Georgi=Ziels, mit dem 1. Okt. beginnen und mit dem 1. April enden."

dd. Wenn Gemeinden wechselseits die leeren Felder, abgeräumten Wiesen beweiden, so giebt es keine einzelne Servituten, sondern nur ein Gemeindeverhältniß, wo jeder für sich austreten, die Weide verhindern kann, ohne Entschädigung zu leisten: weil sich hier die Gegenforderungen gegen einander aufheben, indem der Austretende sodann auch nicht mehr auf die Gründe der Andern treiben darf.

ee. Weiderechte für die Zukunft zu konstituiren ist nicht verboten: aber diese Verträge behalten ihre Auflösbarkeit gegen Zurückerstattung von ursprünglichen Erwerbspreisen und Aufhören jährlicher Prästationen.

18.

Eine zweite Art von Eigenthumsbeschränkungen sind die Waldrechte:

a. sie bestehen entweder in einem bloßen Triebs- oder Weidrechte; oder

b. in einzelnen kleinen Benützungen der Waldfrüchte, z. B. Laubsammeln, Eichelsammeln, Pecheln u. dgl., oder

c. endlich in dem eigentlichen Forstrechte, vermög dessen ein Dritter das Zwangsrecht gegen den Eigenthümer haben kann, daß dieser ihm gewisse Quantitäten Holz, Bau- oder Brennholz umsonst, oder gegen bestimmte Preise geben oder verabfolgen lassen muß.

Diese Rechte können einzeln oder gemeindeweise ausgeübet werden: wie sie immer vorhanden sind, so beschränken sie das Eigenthumsrecht, denn

aa. einerseits hemmen sie den freien Gebrauch der Waldrechte des Eigenthümers, da er mit andern theilen muß, und

bb. andererseits hemmen sie auch die Forstkultur selbst, und können ihr sogar äußerst schädlich werden, indem sie den jungen Trieb zerstören, oder den geordneten Wachsthum der Hölzer hindern.

Der Eigenthümer muß das Recht haben, sein Eigenthum vollends gebrauchen zu können: in diesem Rechte liegt von selbst das Recht von den Dienst-

barkeiten sich zu befreien. Alle Waldrechte sind daher auflöslich.

aaa. Das Zivilrecht hat die Waldrechte beschränkt auf die Einrichtungen der Forstordnungen, den Eigenthümer und den Berechtigten darnach und vorzugsweise deswegen beschränkt, damit dem Jagdgerechtsame kein merklicher Abgang zugefügt werde.

Cod. civ. P. II. Cap. VIII. §. 15.

bb. Das Kulturgesetz gewährt dem Eigenthümer das Recht, die Dienstbarkeiten aufzuheben; es unterscheidet:

aaa. Weiden und andere Dienstrechte, in sofern sie den Waldungen schädlich sind. Es ist hier nicht von der Beschränkung des Eigenthums die Rede, die wird nach dem Servitutenrechte als rechtlich vorausgesetzt; sondern es ist hier nur davon die Rede, in wiefern diese Servituten insbesondere der Forstkultur Schaden zufügen, wodurch sie nicht so vollführt werden kann, als die Natur des Forstwesens es mit sich bringt. Kann der Eigenthümer im Genußrecht beschränkt seyn, so darf er es doch nicht in der Kultur seyn, und er kann nicht gehalten seyn, hier sogar Schaden leiden zu müssen. Dahin gehören insbesondere

α. der Viehtrieb auf junge Holzschläge: welchen verbieten das baier. Landrecht 1616. Tit. 24. Art. 2.

Verordn. 1762. 7mo. „Ist der Viehtrieb auf junge Holzschläge zwar schon in unsern vorigen Landesstatutis unter 3 Jahren bei Strafe verboten. Gleichwie aber hierinfalls eine gewisse Zeit überhaupt nicht wohl bestimmt werden kann, sondern nach dem Unterschied des Bodens oder Gehölzes

bald mehr bald weniger Zeit zum Wachsthum erforderlich ist, so sollen hinführo sowohl die Holzschläge, als jene Orte, wo junges Gehölz anfliegt, oder von dem Grundherrn Waldungen angelegt werden, ohne Unterschied, ob alldort schon vor diesem Holz gestanden ist oder nicht, mit dem Viehtrieb über die ausgesteckte Schäb oder Einfäng so lange verschont bleiben, bis gleichwohl der Gipfel des jungen Anflugs dem Viehe aus dem Maul gewachsen, sohin von dem Trieb kein Holzschaden mehr zu besorgen ist."

β. Das Pecheln: es war dieses Geschäft vorher der Erwerbszweig eigener Personen, denen das Recht gegeben war, nach Willkühr in den Waldungen zu pecheln. Es sind nun die Pechler-Patente wirklich aufgehoben, und es wurde den Waldeigenthümern das Recht zurückgegeben, selbst zu pecheln, oder mit Andern hierüber eigene Verträge zu schließen.

Verordn. 11. Dez. 1799. Reggs- und Intell.-Bl. 1800. St. I. „ist hiemit gnädigst verordnet, 1mo daß alle Pechlerpatente hiemit von nun an aufgehoben sind. — Pech, als eine Waldbenutzung, ist ganz dem zuständig, dem das nutzbare Eigenthum des Waldes, des Baumes gehört. — Jeder dieser Nutzeigenthümer ist also allein berechtigt, sein Holz selbst zu pecheln, oder solches Pecheln einem Andern gegen Zahlung, oder sonst eine Art einzuräumen. — Es darf sohin kein Pechler auf was immer eine Weise aufgedrungen werden. 2do. Es sollen also die Pechler keine eigene Klasse, Zunft, oder Gewerb mehr bilden, da solches mehr drückend und gefährlich, als nothwendig und brauchbar wäre."

Alle solche Dienstbarkeiten, die als schädlich angesehen werden können der Natur der Production, sind von der Art, daß sie keine Produzenten verbindlich machen können, sie müssen von dem Waldeigenthümer, dem Nutzberechtigten willkührlich aufgehoben werden können,

α. ohne dem die Dienstbarkeit Ausübenden einen Schadensersatz leisten zu müssen; denn er konnte kein wahres Recht erlangen, Andern Schaden zuzufügen.

β. Wohl muß ihm dasjenige zurückgegeben werden, was ursprünglich dafür gegeben worden ist, wenn es der Eigenthümer empfangen hat, persönlich oder erbrechtens: auch müssen die Abgaben aufhören, die der Servitut wegen geleistet werden mußten.

γ. Der Beweis der Schädlichkeit liegt in den Forstordnungen, und muß also durch Kunstverständige dargethan werden, wenn sie nicht schon in den Verordnungen angegeben ist.

αα. Die Regierung ist für sich nicht gebunden in den Staatswaldungen schädliche Servituten zu gestatten: sie hebt dieselben auf ohne Entschädigung.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XII. die Weide und Streuservituten in Staats-Waldungen betreffend: „Daß in den Wäldern nur eine unschädliche Weide gestattet werden kann: die schädliche Weide aber ohne alle Rücksicht des Titels und ohne alle Entschädigung weichen müsse."

ββ. Auch den Staatsbürgern ist in ihrem Eigenthum, in ihrem Benutzungsrechte gleiche Befugniß nothwendigerweise gegeben.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XIV. „Auch in den Privatwaldungen müssen schädliche Weiden, und andere schädliche Dienstbarkeiten, ohne Unterschied des Titels, und ohne Entschädigung weichen. Die Rückvergütung des ursprünglichen Erwerbpreises, und die Aufhebung der bedungenen Prästationen bleibt indessen ... gleichfalls vorbehalten."

bbb. Weiden und andere Dienstrechte, in sofern sie entweder nicht ausdrücklich verboten sind, oder unter die schädlichen nicht gebracht werden können, da entweder sie ihrer Natur nach nicht auf die Production nachtheilig wirken, oder durch ihre Ausübungsweise keinen solchen Schaden hervorbringen, und also unschädliche Servituten genannt werden, bleiben als blos beschränkende Dienstbarkeiten rechtlich stehen. Sie beschränken das Eigenthumsrecht, das frei vorhanden seyn sollte: alle unschädliche Walddienstbarkeiten sind daher ebenfalls auflösbar.

a. Der Eigenthümer, oder der Nutzeigenthümer hat das Recht, auch die unschädlichen Dienstbarkeiten aus den Waldungen zu entfernen: es kann aber diese Entfernung nicht anders geschehen, als gegen Entschädigung für die Vortheile, die man aus diesen Dienstbarkeiten empfangen hat.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XIV. „Unschädliche Weiden und andere Dienstbarkeiten können nach dem Willen des Waldeigenthümers ebenfalls entfernt werden: in diesem Falle muß jedoch dem Servitutsberechtigten, ohne Rücksicht auf den Titel, in sofern derselbe nur rechtliche Gültigkeit

hat, eine billige, dem Verluste angemessene, Entschädigung geleistet werden.

αα. Die Entschädigung liegt in der Willkühr der Theile, außer dessen der Kulturrichter zu entscheiden hat: nur darf hier die Entschädigung nicht im Landeigenthum geleistet werden, weil es hier vorzugsweise um den Zusammenerhalt des Landes zum Walde, zum Gehölz zu thun ist, und diese Servituten selbst keinen Antheil an den Hölzern gewährten.

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. IV. „Weidenschaften in den Wäldern, und Laubrechen, oder Streusammeln sollen den Waldeigenthümer in der freien Disposition und Benützung nicht verhindern, und bei ihrer gänzlichen Entfernung .... einen Entschädigungs-Anspruch, nicht aber auf Grund und Boden begründen können.“

ββ. Der zu solcher Dienstbarkeit Berechtigte hat ein jus ad rem: er bleibt daher im Besitz der Weide, oder seines sonstigen Rechtes, bis er die verglichene oder abgeurtheilte Entschädigung erhalten hat.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XIV. 5to „hat die Weide oder eine andere Dienstbarkeit nur nach vergleichs- oder urtheilsmäßig geleisteter, oder rechtskräftig anerkannter Schadloshaltung zu weichen.“

β. Diese Servituten müssen im Allgemeinen auf Rechts-Titeln beruhen, welche das Zivil-Recht dafür angiebt: bei Staatswaldungen aber ist insbesondere hierüber zu bemerken: daß in Hinsicht der Rechts-Titel die Verordnung von 1723 aufrecht stehen bleibt, und die Begünstigung der Verord-

nung von 1775 hieher nicht anwendbar ist, weil Waldungen nicht als öde Gründe betrachtet werden können. Es giebt also zum Beweise solcher Servituten keine Verjährung: sondern sie müssen durch besondere Ankunftstitel oder Rekognitionen ausdrücklich bewiesen werden.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XII. „Das Generalmandat vom 30. Jul. 1723 hat auf die im öffentlichen Eigenthume des Staates sich befindenden Gründe die prekäre Natur des Widerrechts mit eben so vieler historischer Wahrheit, als juristischem Scharfsinne auseinander gesetzt. Es hat daher aus dieser rechtlichen Ansicht auf solchen Gründen die bloße Verjährung aus den legalen Erwerbsarten eine Servitut förmlich ausgestrichen."

ccc. Eine besondere Dienstbarkeit ist das Beholzungsrecht, das mit den übrigen Waldservituten nicht unbedingt vermischt werden darf: indem dieses ein Antheil an der eigenthümlichen Fruktifikation und wesentlichen Ergänzung des land- und hauswirthschaftlichen Betriebes ist.

α. Im Allgemeinen selbst ist dieses Recht eine Beschränkung des Eigenthumes, aber sie ist zivilrechtlich.

β. Ihr Erwerb geschieht nach den zivilrechtlichen Eigenschaften des Erwerbens von Eigenthum und Rechten.

γ. Den Gebrauch dieses Rechtes hat das Zivilrecht weit mehr beschränkt, da es ihn unter die Forstordnung stellt, und verbietet dem Jagdrechte nachtheilig zu werden.

Cod. civ. P. II. Cap. VIII. §. 15.

δ. Aus dem Jagdrechte hat sich ursprünglich das Eigenthum der Waldungen gebildet, sonst wären sie meistens Gemeineigenthum der Staatsgesellschaft geblieben. Der Jagdberechtigte wollte Sicherheit der Jagdbefriedigung haben: er wollte das Wild hegen, und beschränkte dadurch das willkührliche Benützungsrecht der Übrigen. Der Jagdberechtigte machte sich auf diese Weise zum Eigenthümer des Waldes, und setzte den Benützern Bestimmungen über den Gebrauch ihres Benützungs-Rechtes. Aus den Benützern wurden Holzrechtler; und diese Befugniß ist Eigenthum der Benützer geworden. Also entstand Waldeigenthum ursprünglich, in spätern Zeiten gaben obrigkeitliche Verhältnisse dazu die Gelegenheit: aus einer polizeilichen Aufsicht über die Forstkultur beschränkten Regierung und Gerichtsherren die freien Waldbenützungsrechte in bestimmte, und machten sich dadurch zu neuen Waldeigenthümern. Der Grundherr als Gerichtsherr setzte in den grundherrlichen Brief dem unwissenden Gutsübernehmer zum anscheinlichen Vortheil bestimmte Beholzungsrechte hinein: und machte sich auf diese Weise zum Eigenthümer des Gemeindgrundes.

ε. Durch die Beholzungsrechte ist nun eine Kollision zweier Rechte vorhanden, deren jedes gleich stark ist.

αα. Eigenthum der Waldung, das frei von aller Dienstbarkeit seyn soll.

ββ. Beholzungsrecht, das nothwendig Ansprüche auf Waldeigenthum gewähret.

γγ. Die Kollision dieser Rechte muß **Theilung des Waldes** zur Folge haben.

a. Der Eigenthümer des Waldes und der Holzberechtigte jeder für sich mit der Verbindlichkeit des Andern haben das Recht sie zu fordern:

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. IV. 1. „Bei Waldern und Forsten solle sowohl der Eigenthümer, als der Holzberechtigte befugt seyn, auf die Ablösung und Abtheilung des gemeinschaftlichen Genusses zu dringen."

b. Das Land wird vertheilt nach dem Verhältniß des Holzrechtes, also daß Flächeninhalt und Beholzungsquantität in ein Verhältniß zusammengestellt werden, nach der Natur des Grundes und der Gelegenheit des Berechtigten.

aa. Im **guten Zustande** gewährt 1 Klafter Holz auch ein Tagwerk Grund,

im mittelmäßigen 1 Klafter, $1\frac{1}{2}$ Tagwerk, und

im schlechten Zustande 1 Klafter 2 Tagwerke.

bb. Die Berechnung der Klafter

a. liegt entweder schon in vorhandenen Verträgen, und wird nicht widersprochen. Dabei bleibt es von selbst.

b. Im Falle der Ungewißheit und des Widerspruches werden die letzten 10 Jahre der Holzabgabe zusammengerechnet und ein Durchschnitt daraus gezogen, der die Summe liefert.

c. Wenn die Holzberechtigten für ihr bisheriges Holzrecht eine Abgabe zu zahlen haben, so bleibt diese als Zins liegen.

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. IV. 2. „Die Abfindung dieser Holzberechtigungen soll in

3 *

einem wie in dem andern Falle in Grund und Boden geschehen, und dabei zum Maasstabe angenommen werden, daß bei einem Walde im guten Zustande für 1 Klafter der Berechtigung 1, im mittelmäßigen anderthalb, und im schlechten Zustande 2 Tagwerke, mit gehöriger Rücksicht der den Interessenten vortheilhaften Zurundung für den Holzberechtigten abgeschieden werden sollen."

3. „Wenn die Holzberechtigten für ihre Holzrechte eine Abgabe zu entrichten verbunden waren, so solle diese Abgabe als Bodenzins auf den surrogirten Grund und Boden übertragen werden."

4. „Würde sich ein Widerspruch über die Quantität der Holzberechtigung ergeben, so ist sie durch den Durchschnitt der Holzabgabe von den letzten 10 Jahren auszumitteln."

c. Alle nun durch eine solche Ablösung entstandenen Waldtheile sind freies Eigenthum der Einzelnen.

αα. sie können dieselben zu Wald liegen lassen: hier ist ihre Benutzungsweise durch die Forstordnung beschränkt.

ββ. Es steht aber jedem frei, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln.

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. XXV. „Nachdem wir 7... bestimmt haben, daß bei denjenigen Waldtheilen, welche durch solchen Verkauf in das Privateigenthum übergehen, dem künftigen Eigenthümer außer der forstordnungsmäßigen Benützungsart frei stehe, den Waldgrund in Acker- oder Wiesgrund zu verwandeln, wenn so viel, als von Zeit zu Zeit ausgerottet wird, sogleich zur Kultur gebracht, von allen Stöcken gereiniget, und entwe-

der mit Früchten bebauet, oder zur Wiese, oder zum Gartengrund hergestellet wird; so wollen wir, daß in Konsequenz dieser Grundsätze dieses Wirthschaftsbefugniß auch überhaupt allen Besitzern eigenthümlicher Waldungen, sie mögen durch Erbschaft, Verträge, Purifikation, oder Abtheilung erlanget worden seyn, und im Falle obiger Kultur auch alle Vortheile zustehen sollen."

19.

Eine eigene Art von Beschränkung der Eigenthumsfreiheit war die Gebundenheit der Güter.

a. Gebundenheit der Güter war das Rechtsverhältniß, vermög dessen alle Gründe eines Hofgutes so nothwendig ein Ganzes ausmachen mußten, daß sie von dem Eigenthümer niemals einzeln oder getrennt veräußert werden konnten. Wenn daher dessen ungeachtet, aus was immer für Gründen eine solche Veräußerung geschehen ist, so stand einem jeden Eigenthümer des Hauptgutes, er mag successor universalis oder particularis seyn, das Widerrufsrecht zu ewigen Zeiten zu.

b. Diese Gebundenheit der Güter hatte folgende Nachtheile:

aa. Der Eigenthümer war überhaupt in seinem Rechte verletzt, nach seinen Vermögensumständen Gründe zu erwerben und zu veräußern. Denn es kann dem Eigenthümer der Besitzstand zu groß werden im Verhältniß seiner übrigen Umstände: er muß sich selbst von der Last des Eigenthums befreien können: und wirklich unterliegt ein Theil unserer Bauersleute dieser Last übergroßem Eigenthums.

Es kann ein Landeigenthümer seinen Besitzstand vergrößern, er muß also auch deswegen das Recht haben, aus dem Eigenthume zu erwerben.

bb. Sie hindert den Ackerumsatz und Arrondirung. Der Besitzstand der Bauerngüter ist zufällig, die Gründe sind gewöhnlich sehr weit von einander zerstreut, was der Kultur sehr nachtheilig ist. Denn zur Bearbeitung und Benützung entfernter Gründe müssen mehr Zeit und Kräfte verwendet werden, als ein arrondirter Besitzstand fordert. Es muß daher dem Landeigenthümer das Recht zustehen, sich arrondiren zu können, das nur in wechselseitiger Veräußerung, Austauschung der verschiedenen Gründe geschehen kann.

cc. Dadurch, daß vieles Landeigenthum zur Last werden kann, wird es auch weniger kultivirt, der Kultur also vorenthalten, und der Bevölkerung schädlich: weil es auch einer jeden dritten Familie versagt ist, in das zu viele Landeigenthum eines Andern zu einem eigenen Hofgut sich zu theilen.

c. Die Gebundenheit der Güter hat den Hoffuß hervorgebracht. Hoffuß ist die Eintheilung der Landgüter nach ihrem verschiedenen Umfang. In dieser Hinsicht wurden die Güter eingetheilt in ganze Höfe, halbe Höfe, Viertel, Achtel-Höfe, in Sechszehntel und Zweiunddreißigstel. Dabei

aa. war kein bestimmtes Maaß, weil der Zufall herrschte: in der Gegend war der Besitzstand von 100 Tagwerken ein halber Hof, und dort waren 48 Tagwerke ein ganzer Hof, ohne daß dabei auf die Natur oder Qualität des Bodens Rücksicht genommen ist.

bb. War es verboten, zwei Hofgüter zugleich zu besitzen; hat irgend ein Landeigenthümer noch ein anderes Hofgut in Besitz, so heißt es Zubaugut.

aaa. Der Besitz dieser Zubaugüter ist verboten, und sollte der Eigenthümer sogar angehalten werden, sie zu verkaufen, oder abzutreten.

Cod. civ. max. P. IV. Cap. VII. §. 27. Nro. 5.

„Sofern die Zubaugüter nicht in walzenden einschichtigen Stücken, sondern etwa gar in Huben, Sölden und dergleichen Bauerngütern bestehen, worauf ein eigener Mayer wohl hausen und fortkommen kann, so soll man solche Zubaugüter nicht gestatten, sondern der Eigenthümer, welcher dergleichen nicht mit eigenen Rücken besitzen kann oder will, ist zum Verkauf oder besondrer Bemayerung angehalten."

bbb. Um die Eigenthümer noch mehr zum Veräußern der Zubaugüter zu zwingen, wurde

α. eine eigene Abgabe für den Besitz eingeführt: Zubaugüter-Recognition.

aa. bei Zubaugütern, deren Grundstücke noch getrennt erhalten sind, soll $\frac{1}{2}$ pCt.

bb. bei den ungetrennten Zubaugütern, die schon mit dem Hauptgute vermischt sind, $\frac{1}{4}$ pCt. des Schätzungswerthes abgegeben werden.

Verordn. 1783. Mayr's Gen. Samml. I. p. 445.

Verordn. 1789. Mayr's Gen. Samml. V. p. 186. f.

β. Einem jeden Dritten ist ein Anspruchsrecht gegeben worden, Zubaugüter aus dem Besitze des

Eigenthümers an sich zu bringen: wodurch also der Eigenthümer zur Veräußerung sogar gezwungen werden kann.

Verordn. 1783. „Wir sehen Uns also veranlaßt, bis zum Erfolg einer allgemeinen landesfürstlichen Verordnung wegen den noch vorhandenen, und zu bemayern stehenden Gütern in Anbetracht der Zubaugüter Unsere gdste. Dispensation dahin zu ertheilen, daß zwar die dermaligen Inhaber einzelner oder mehrerer Zubaugüter in solang dabei gelassen werden sollen, bis nicht ein Uns und der Grundherrschaft anständiger Käufer eines Zubauguts sich melden, und solches an sich wird bringen wollen: wozu ihm alle obrigkeitliche Assistenz geleistet werden, und der Inhaber des Zubauguts gehalten seyn solle, solches ohne weiters gegen einen billigen baaren Kaufschilling anzulassen: wo außer dessen derselbe zu gewärtigen hätte, daß solches Gut obrigkeitlich und eidlich abgeschätzt, und dem Käufer alsbald gegen Erlag des baaren Kaufschillings obrigkeitlich eingeräumt würde."

e. Eine drückende Folge der Gebundenheit der Güter war das Wiedereinlösungsrecht eines jeden Inhabers des Hauptgutes.

aa. Dieses Recht gab dem Besitzer keine Sicherheit in seinem Betriebe, und er mußte sich in Prozesse ohne Noth einlassen.

bb. Dieses Recht gab dem Vindikanten wenig Vortheile, weil er selten zum Zweck gelangen konnte: denn wenn ihm auch die Vindikation zuerkannt wurde, so konnte er doch noch nicht auf der Stelle zu seinem Eigenthum gelangen, weil Meliorations- und andere Entschädigungsstreitigkeiten bestehen mußten,

während welchen der Besitzer das Retentionsrecht ausübte, die oft so viel kosteten, daß sie mit dem Werthe des Grundes nicht mehr in Verhältniß standen.

f. Die Gebundenheit der Güter mußte zur bessern Hervorbringung der Kultur aufgehoben werden: Es geschah dieses auch durch ein eigenes Gesetz, das aus allmähliger Erfahrung abgezogen wurde.

aa. Schon früher ward die Gutszertrümmerung gestattet, in sofern aus einem großen Hofgute zwei oder mehrere kleinere Hofgüter errichtet wurden, wodurch also auch mehrere Familien entstanden.

Verordn. 1762. „Da hingegen 15to das bisherige Verboth der Gutszertrümmerungen zur Vermehrung der Mannschaft im Lande soweit hiemit relaxirt seyn soll, daß die größern in Viertl, Halb- oder ganzen Höfen bestehenden Güter nicht nur zertrümmert werden dürfen, sondern auch allenfalls, wenn das Gut mehr Grund und Boden hat, als mit dem Viehe hinlänglich beschlagen werden kann, von der Grundherrschaft oder Obrigkeit ex officio zertrümmert, und in kleinere Güter vertheilt werden sollen; jedoch dergestalt, daß jedes abgerissene Stück allzeit mit einem besondern Mayer versehen werde, und nicht viel minder als ein Achtel betrage, anerwogen die Erfahrung giebt, daß dergleichen kleinere Güter weit besser, als die größeren gehauet und gebauet werden, mithin auch die Inhaber, sowohl bei guten als schlechten Jahrgängen, sich nebst den Ihrigen weit leichter dabei zu nähren wissen."

bb. Allmählig sprach die Regierung die Nachtheile der Gutsgebundenheit immer stärker aus, und erlaubte die Güterzertrümmerung.

aaa. Die Veräußerung bei allen entfernten oder unnöthigen Gründen, mit oder ohne Arrondirung.

bbb. Der wechselseitige Austausch der Gründe für die einzelnen Zurundungen.

ccc. Die nothwendige Veräußerung einzelner Bestandtheile des Gutes, um vor Vergantungen sich zu retten.

cc. Dieses Recht auf Zertrümmerungen ist dem Nutzeigenthümer so stark gegeben, daß er keine grund- oder andere gutsherrliche Verweigerung erwarten darf, deswegen er auch keine Konsense hierüber vorerst zu erholen hat: sondern das ganze Zertrümmerungsgeschäft steht unter der unmittelbaren Leitung der höhern Staatsbehörden selbst; nur muß die eingeleitete Zertrümmerung der Grundherrschaft angezeigt werden.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XV. „Wie es zum höchsten Wohlgefallen gereiche, daß nun auch die Güterzertrümmerungen so große Fortschritte machen, und dadurch die baierische Landwirthschaft immer sich zu einer höhern Stuffe erschwinge. Die Auflösung der Gebundenheit eines Gutes bietet nicht allein den Vortheil dar, daß dadurch der gegenwärtige Besitzer eines Guts meist von der Vergantung gerettet werden könne, sondern noch andere wohlthätige Folgen gehen daraus hervor: die zu vielen und zerstreuten Gründe bei einem Gute machten es von selbst schon theils kostbar, theils unmöglich, sie mit Nutzen oder gut zu bebauen: bei der Auflösung entstehen kleinere Öko-

nomien, und diese zeigen sich immer im bessern Zustande, und fruchtbarer in jeder Hinsicht.

Noch weit wichtiger ist die Folge der Güterzertrümmerungen, daß dadurch das Zusammentauschen oder Zusammenkaufen der Gründe die Arrondirung möglich wird, wodurch allein sich jede Landwirthschaft von allen Fesseln befreien kann, man die Hälfte der Zeit und des Arbeitslohns beinahe gewinnt, und so erst in Stand gesetzt ist, zur Spekulation überzugehen, besonders wenn auch die Gründe zugleich nach dem Flächenraum bebauet, und also auch die Abgaben darauf umgelegt werden.... es wird daher wiederholt, daß die ... so häufig sich meldenden Partheien nicht nöthig haben, über so eine Zertrümmerung die Erlaubniß nachzusuchen, sondern jede Gutszertrümmerung ist unterm Vorbehalt der höchsten Bestätigung ... allgemein zugestanden, und kommen nur die geschlossenen Akten mit Bericht gehorsamst einzusenden."

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. X. „Nach staatswirthschaftlichen Ansichten befördert nichts die Vergrößerung des Produktionsfeldes mehr, als die Auflösung der Gebundenheit der Güter: auch haben darüber hier zu Lande aus den neuesten Erfahrungen seit den letzten Güterzertrümmerungs-Mandaten die fruchtbarsten Resultate sich an Tag gelegt: deswegen wurden Se. churfürstl. Durchl.... wiederholt gnädigst festzusetzen bewogen, daß die Güterzertrümmerungen auf jede mögliche Art nach den bisherigen Normen befördert werden sollen."

dd. Die Bestätigung der Güterzertrümmerungen verfügen die obern Behörden (General-Kom-

missariate), und sie nehmen bei der Bestätigung auf zwei Verhältnisse vorzügliche Rücksicht.

a. Auf die staats= und grundherrlichen Abgaben; damit diese von allen Bestandtheilen des zertrümmerten Gutes entrichtet werden. Die verschiedenen auf dem gebundenen Gute haftenden Abgaben, werden vor der Hand in das Verhältniß zum Flächeninhalt des Gutes gesetzt, und darnach in gleiche Theile vertheilt, wo sodann die Trümmer des Gutes mit ihren zugetheilten Abgaben in die Verbindlichkeit der neuen Eigenthümer übergehen.

b. Auf das Familien=Verhältniß, dergestalt, daß eine auf dem gebundenen Gute wohnende Familie nicht untergehet: denn eine gänzliche Zertrümmerung oder Auflösung des Hofgutes würde üble Folge haben: indem

αα. einerseits auf einem leeren Gebäude nur eine arme Familie seyn würde, oder gar keine:

ββ. andererseits die Gründe nicht immer zu einem neuen Hofgute gebildet würden.

Es werden daher bei den Gebäuden auch noch immer so viele Gründe belassen, daß sich eine Familie darauf nähren kann.

g. Diese Aufhebung der Gutsgebundenheit hat nun diese besondern Folgen:

aa. das Verbot der Zubaugüter hat seine Kraft verloren: und deswegen hat auch die Zubaugüter=Rekognition aufgehört.

Steueredikt 1808. Regierungsbl. 1808. St. XXVI.

bb. Das Vindikationsrecht veräußerter Gutspertinenzien hat aufgehört.

cc. Die zertrümmerten Gründe bekommen ein eigenes Verhältniß.

aaa. Sie bleiben stehen unter Grundherrlichkeit des bisherigen Grundherrn des Hauptgutes, zu dem sie vorhin gehörten, machen aber keinen Bestandtheil des Hauptgutes mehr aus, sondern sie erlangen ein besonderes freieres, grundherrliches Verhältniß.

α. Die Staats- und grundherrlichen Abgaben werden vor der wirklichen Zertrümmerung des Hauptgutes jauchertweise ausgetheilt, und es gehen die zertrümmerten Theile mit ihren Antheilen an den neuen Besitzer über, der sie zu entrichten hat.

β. Der Grundherr behält forthin sein Ober-Eigenthum: aber das Gutsrecht muß in gefreites Erbrecht nach den Mayrschaftsfristen verwandelt werden.

αα. Die gegenwärtigen Besitzer haben für ihre Lebensdauer nichts zu entrichten, weil für das Ganze die Laudemien schon gegeben worden sind.

ββ. Alle übrigen über solche Gründe als ehemalige Pertinenzien eines Hauptgutes vorhandenen Gutsverträge als: Freistift, Leibrecht, Neustift u. dgl. hören auf, und wird nach dem Tode des gegenwärtigen Besitzers über die zertrümmerten Gründe nur noch gefreites Erbrecht errichtet.

bbb. Die zertrümmerten Gründe haben ihre Gutsgebundenheit verloren, und werden walzende Gründe bei ihren Besitzern: nur werden sie eingeführter Ordnung wegen, bis das ganze Hoffußwesen aufgehoben seyn wird, in Hinsicht der Güterbeschreibungen unter dem vorigen Hausnumer und Hoffuß vorgetragen. Sie müssen aber auch in den Lagerbüchern besonders beschrieben, und die Abänderungen von Zeit zu Zeit bemerkt seyn.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. VIII.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XV. erhebt eigentlich die in ersterer Bekanntmachung enthaltenen Verfügung für einen einzelnen Fall zur allgemeinen Vorschrift: wo es hieß:

„... daß bei diesem Viertelgute und übrigen Gründen ein freies Erbrecht bezweckt, der Naturaldienst in dem billigen Anschlage ... auf ewig in eine Geldabgabe, und die Laudemien nach den drei ältern Schätzungen in eine beständige Mayerschaftsfrist, wovon jedoch lebenslang die Schrögerschen Eheleute befreit sind, umgewandelt, und so der vorhin arbitraire Zustand des Grundbesitzers in Ansehung seiner Grundherrschaft verbannt wurde .... daß alle vorhin bestandene Abgaben bei dem halben Hofe sehr zweckmäßig ausgemittelt, und gleich auf die Tagwerke umgelegt wurden .... daß auf solche Art diesem Gute und Gründen das Gepräge der Selbstständigkeit und freien Kultur gegeben.... wurde.... nur muß der Viertelhof nebst den übrigen Gründen unter dem bisherigen Numer des Hoffußes noch einstweilen vorgetragen werden."

ccc. Selbst Erbansprüche auf Theilung des Gutes sind gegeben, sobald sich aus dem Bestand des Gutes ersehen läßt, daß eine Theilung der Gründe dem einzelnen Fortkommen nicht widerspricht. Da nun, wo der Bestand des Gutes es gestattet, kann das Gut

- bei Erbfällen der Kinder des abgelebten Gutsbesitzers,
- bei Ausnahmen der Gutsabsteher vertheilet werden, und müssen in dieser Hinsicht den Interessenten sogar Zwangsansprüche zustehen.

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. X. „... Sämmtliche Stellen, Grundherrschaften und Unterthanen werden nachdrücklichst darauf angewiesen, vorzüglich erstere, damit sie sowohl alle Hindernisse und Aufzüglichkeiten angelegener, wie bisher, beseitigen, als vielmehr selbst diesem so wohlthätig allgemein erwachten Drange der Gütergebundenheits-Auflösung, mit besonderm Pflichteifer entgegenkommen. Eine günstige Gelegenheit eröffnet sich immer dazu bei den Gutsübernahmen der Kinder, wo es nach dem Vorbilde anderer Länder weit zweckmäßiger seyn dürfte, die verschiedenen Heurathsgüter der mehreren Geschwisterte, so auch die Ausnahmen der Gutsabsteher ꝛc. durch die verhältnißmäßige Ab- und Zertheilung der Gründe des Hofgutes zu berichtigen, statt daß jetzt so beträchtliche, meist unerschwingliche Bürden der Hinausbezahlung von Heurathsgütern, Erbtheilen und Ausnahmen ꝛc. auf ein Gut gelegt werden; auch die Hofgebäude können Anfangs so eine zweckmäßige Abtheilung erhalten. Nach und nach erwacht dann von selbst das wohlthätige Bedürfniß, sich in Mitte der arrondirten Gründe anzubauen, und Alles gewinnt ein vortheilhafteres und für den National-Wohlstand fruchtbareres Verhältniß."

h. Diese Aufhebung der Gutsgebundenheit erstreckt sich aber nur für die Fälle des Kulturgesetzes, und wo dieses im Einzelnen angewendet wird; außer dessen bleibt die Gutsgebundenheit bis auf sich ereignende Fälle forthin noch bestehend.

20.
Besondere Begünstigung wegen Gutsbemayerungen.

Das Konscriptionsgesetz enthält selbst noch Bestimmungen, vermög welcher es Befreiungen von der Militärpflichtigkeit zuläßt, damit bestandene Zubaugüter, oder mehrere Güter eines Herrn besonders wieder mit eigenen Familien versehen werden, damit durch Güterzertrümmerungen neue Güter und Familien entstehen. Das Konscriptionsgesetz spricht den Grundsatz aus:

„Kein Baier darf, so lange er in den Jahren der Militärpflichtigkeit steht, zur Ansäßigmachung, sey es durch Güter oder Gewerbe, zur Verheurathung, überhaupt zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, oder zu irgend einem öffentlichen Amt zugelassen werden, und er kann, wenn er auch schon in der ersten Altersklasse noch nicht aufgerufen worden ist, die Entlassung von der Militärpflichtigkeit in der Regel nicht eher erhalten, als bis von ihm durch eine förmliche Entlassungsbescheinigung nachgewiesen wird, daß er den Gesetzen der Konscription Genüge geleistet habe."

Konscript. Gesetz. Reggsbl. 1812. St. 22. Art. 93.

Um indessen, so weit es nur immer, unbeschadet der Ergänzung der Armee und ohne Nachtheil der Militärpflichtigen überhaupt, geschehen kann, zum Besten der Unterthanen jede Rücksicht in Beziehung auf die Beförderung der Bevölkerung, der Agrikultur . . . eintreten zu lassen, können auch noch in dieser Hinsicht Entlassungen von der Militärpflichtigkeit statt haben:

a. Diese Entlassung von der Militärpflichtigkeit ist die Zeit, zu der ein Militärpflichtiger bereits ad militiam durch die anbefohlene Konscribirung berufen ist. In diesem Fall bedarf ihn schon der Staat, und er konn auf die Ergänzung der Armee nicht mehr nachtheilig wirken. Diese Entlassung umfaßt nur jene Zeit, zu der der Militärpflichtige noch nicht wirklich aufgerufen worden ist.

b. Die Militärpflichtigen sind auch für ihr persönliches Verhältniß nicht geradezu wegen der dazu qualifizirten Kultur der Entlassung fähig; sondern dieses sind nur gewisse Altersklassen:

aa. Die Militärpflichtigen sind in Hinsicht des Alters in 4 Klassen getheilt.

I. Klasse Jünglinge vom 20sten Jahre.
II. Kl. die vom 21sten Jahre.
III. Kl. die vom 22sten Jahre.
IV. Kl. die vom 23sten Jahre.

bb. In der Regel sind zu dieser Entlassung nur diejenigen fähig, welche das Alter der 2ten Klasse zurückgelegt haben.

c. Die Fälle sodann, in welchen unter obigen Voraussetzungen wegen Bemayerung der Güter die Entlassung eintritt, sind folgende:

aa. Bei ganzen Gütern: wenn die Aeltern zwei oder mehrere von einander getrennt liegende Güter besitzen, und eines derselben einem ihrer Söhne übergeben, oder wenn dieses an eine Tochter geschieht, welche einen solchen Konscriptionspflichtigen heurathet.

Bei den zum Verkauf öffentlich ausgebotenen Gantgütern: doch mit der Bedingniß, daß der Käufer oder die Käuferin sich ausweisen können,

daß sie solches zu bezahlen und zu behaupten vermögen.

bb. Bei Gutszertrümmerungen: Wenn Militärpflichtige durch älterliche Disposition oder auf andere Weise Grundstücke erhalten, welche mit einer eigenen Wohnung versehen werden, um eigene Familien bilden zu können.

cc. Bei einzelnen Gründen: Der bloße Besitz eines Hauses auf dem Lande, das geringen Werth hat, wobei weder Ökonomie noch Gewerbe getrieben werden: und der Besitz von Gründen allein, ohne Gebäude gewähren keine Befreiung von der Militärpflichtigkeit; wenn aber der Besitzer eines solchen Hauses walzende Grundstücke für sich oder durch Heurath erwirbt: oder wenn der Militärpflichtige zu seinen Gründen für sich oder durch Heurath ein solches Haus erlangt, um also damit ein ordentliches Anwesen begründen zu können, so hat Entlassung statt.

Konscr. Ges. §. 98. a. b. c. g. h.

21.

B. Abgaben. Die Abgaben, die auf dem Landeigenthum haften, sind von dreierlei Art: sie sind Staatsabgaben, Privatabgaben, Gemeindeabgaben.

a. Die Staatsabgaben, welche auf dem Landeigenthume haften, sind entweder

aa. allgemeine, welche alles Landeigenthum treffen, und wovon keines ausgenommen ist: diese Abgabe ist eine einzige, und heißt Steuer, Grundsteuer.

bb. Besondere Abgaben, welche nicht alles Landeigenthum treffen, sondern nur einen Theil desselben, welcher nach alter Verfassung von gemeinen Leuten besessen ward, und wovon die vornehmen Stände wenigstens für ihre ältern Besitzungen befreiet waren. Diese besondern Abgaben sind auch von der Art, daß sie von dem Regenten an Private gegeben oder verliehen werden können, oder sind von der Art, daß sie ursprünglich einen öffentlichen Zweck hatten, und im Gedränge des Mittelalters privatrechtlich geworden sind: dahin gehören die Scharwerksanlage, die Vogtei, und der Zehent.

aaa. Die Grundsteuer ist die Hauptabgabe aus dem Landeigenthume: sie ist gegenwärtig bei Uns ganz neuen Einrichtungen unterworfen:

α. Nach der Konstitution soll sie ein Fünftheil der Erträgniß nicht übersteigen.

Konst. I. 2.

β. Für die wirkliche Besteuerung haben wir:

aa. ein Steuerprovisorium, dessen Grundsätze öffentlich ausgesprochen, aber in Folge der Zeit häufig verändert worden sind.

a. Die Grundlage dieses Steuersystems soll der Kurrentpreis seyn, welcher ausgemittelt werden soll

durch eidliche Schätzung,
" eigene Fatirung der Besitzer,
" pflichtmäßiges Gutachten der Beamten,
" die Kaufschillinge der letzten 20 Jahre.

b. Die Grundsteuer ist sodann von dreifacher Art: Rustikalsteuer, welche der Inhaber und Bebauer des Gutes zu entrichten hat.

Dominikalsteuer, welche der Gutsherr vermög seiner gutsherrlichen Renten zu bezahlen hat.

Haussteuer, welche von dem Eigenthümer der Wohngebäude bezahlt werden müssen.

Verordn. über das allgemeine Steuer-Provisorium. 1808. Reggsbl. 1808. St. XXVI.

bb. Ein Steuerdefinitivum, dessen Grundsätze nur zum Theil öffentlich ausgesprochen sind, und das erst unter der Arbeit sich befindet. Es ist dafür eine eigene Steuerkommission errichtet.

a. Das Steuerdefinitivum verläßt die Grundlage des Steuerprovisoriums, und hält ihre Richtungen: zwischen

dem Flächeninhalt,

der Natur oder Fruchtbarkeit des Grundes,

und mittelt

sodann den Ertrag nach diesen beiden Richtungen aus.

b. Es scheint, daß sie auch das Verhältniß der Dominikal- und Rustikalsteuer anders stellen wird, und erstere nur als eine Quote, ein Bestandtheil der letztern angesehen und behandelt werden wird.

* Das Nähere über das Steuerverhältniß gehört nicht hieher, sondern in die baierische Staatsökonomie.

bbb. Von den besondern Abgaben ist noch zu bemerken, daß

a. die Scharwerksanlage und die Vogtei als wahre Bestandtheile der Grundsteuer unablösbar sind.

aa. Beide haben kein bestimmtes Gesetz als Maasstab der Forderung und Pflicht, sondern beruhen theils auf einzelnen Provinzialverfügungen, theils auf Privatverträgen.

bb. Die Scharwerksanlage ist das Geldsurrogat für die Naturalfrohne: die Vogtei ist eine Naturalabgabe, größtentheils in Haber.

b. Der Zehent ist eine Naturalabgabe aus dem Früchtenbezug:

aa. Der Zehent wird eigentlich im Zivil- und Kirchenrechte behandelt: worauf hier sich bezogen wird.

bb. Seine Reichniß als Naturalabgabe wirkt nachtheilig auf die Kultur, weil er den Landbebauer hindert in der Freiheit des Anbaues. Denn wenn Jemand verbindlich gemacht wird, einem Dritten Antheil an Früchten zu geben, so

ist er schon im Allgemeinen in der Freiheit des Anbaues, der Kultur gehindert, sobald diese mit mehr Auslagen, und mit größerer Gefahr verbunden ist; denn unter einer solchen Pflicht müßte er eine bedeutende Abgabe entrichten, wobei oft der Gewinn verzehret, und selbst Schade hervorgebracht würde, so daß man solche Unternehmungen gleich Anfangs unterlassen müßte. Er ist noch insbesondere in dieser Freiheit gehemmt, da die Zehentpflichtigkeit auf bestimmte Gewächse der gemeinen Lebensbedürfnisse beschränkt ist. Der Landbebauer muß also entweder

eine hinlängliche Quantität der nämlichen Gewächse bauen, um auch noch Vortheil daraus zu ziehen, damit er nicht bloß für den Zehentherrn arbeite,

oder er müßte die Getreide von Andern mit baarem Gelde erkaufen, und also besondere Auslagen machen.

cc. Der Zehent wird jetzt nicht mehr für eine Staatsabgabe angesehen, obgleich er auf keinem

Privatvertrag beruhet, und ist deßwegen ablöslich erklärt worden.

Edikt über die gutsherrlichen Rechte 1808. Reggsbl. 1808. St. XXXXV. „Der Zehent ist eben so, wie andere grundherrliche Rechte, auf eigenen Gütern dem Loskaufe unterworfen."

dd. Das bestehende Eigenthum ist eigentlich nur dem großen Zehent unterworfen: und dem kleinen nur, in sofern es im Einzelnen Alt-Herkommens war.

α. Der große Zehent hat die gesetzliche Vermuthung für sich:

β. der kleine Zehent muß von dem Fordernden bewiesen werden, indem nicht einmal von einem Grunde auf den andern geschlossen werden darf; nicht von einer Frucht auf die andere gefolgert werden kann.

αα. Das Zivilgesetz zählt nur die Gegenstände auf, welche unter dem kleinen Zehent begriffen werden,

ββ. setzt aber keineswegs fest, daß alle diese Früchte sammt und sonders zu dem kleinen Zehentrecht gehören müssen.

γ. Die Brache ist insbesondere von jenen Gewächsen Zehent zu entrichten befreiet, welche bloß zur Verfütterung für das Vieh gebauet werden: dahin gehören alle Kleearten, Wicken und Spergel, und alle bloß zu diesem Zweck angebaute Grasarten. Hier hat die kirchenrechtliche Kanonisterey vielen Schaden angerichtet, weil man nie daran dachte, daß Baiern ein eignes Kirchenrecht habe.

Verordnung, 1793. 1794. Mayr Gen. Samml. 273. 304.

b. Die Privatabgaben des Landeigenthumes bestehen in bisherigen unablöslichen Realabgaben theils in Geld, theils in Naturalien, und begründen sich auf Verträge:

aa. grundherrliche Verträge, wie sie das Landrecht kennt, haben folgende Abgaben:

die Entrichtung der Laudemien, mit und ohne Mayerschaftsfrist;

die jährlich zu verreichende Stift und Gülten.

bb. Schuldverträge, welche Reallasten herbeiführen können, in sofern das dargegebene Kapital unauflöslich zu ewigen Grundzinsen liegen bleiben soll: die hieraus entstandene Abgabe heißt Grundzins, Gattergült.

Auch diese Abgaben beschränken auf der einen Seite die Eigenthumsfreiheit: da der Schuldner eine Schuld ewig tragen soll, und sich von derselben nicht losmachen kann: und also allmählig mehr zahlen muß, als das Kapital beträgt. Als Naturalabgaben unterliegen sie von selbst denjenigen Einwürfen, welche dem Zehent gemacht werden.

aaa. Diese Abgaben sind privatrechtlich, und gehören also dem Zivilrechte an.

bbb. Ihr die Kulturfreiheit drückendes Verhältniß, das ihnen die Rechtmäßigkeit schwächt, ist die bisherige Unauflösbarkeit derselben. Diese Unauflösbarkeit mußte vernichtet werden, damit es in der Freiheit der Kulturanten stehet, sich von Reallasten zu befreien. Diese Unauflösbarkeit ist nun aufgehoben, und diese Abgaben stehen innerhalb der gesetzlichen Schranken rechtmäßig da.

Edikt über die gutsherrl. Rechte §. 73. „werden alle in den grundherrlichen Verträgen konstituirten ständigen und nicht ständigen Renten und Bürden für ablösbar erklärt.“ §. 91. „Alle, wo und wie immer bestehende Bodenzinse in Frucht oder Geld, können nach beiderseitigem Vereinbaren abgelöset werden.“

c. Gemeindeabgaben. Die Landbebauer wohnen eigentlich in Dörfern, Gemeinden zusammen, und werden auch noch in Bezirke eingetheilt, welche getrennt von den Staats- und Privatbedürfnissen eigene Bedürfnisse haben, oder welchen eigene Bedürfnisse übertragen sind, die besonders befriedigt werden müssen. Dahin gehören alle sogenannten Gemeindeanstalten, Wege, Brücken, Gemeindehäuser, Dämme, Feuerlöschmaschinen, die Schule, die Armenpflege, Kordonsanstalten, Verwaltungs- und Dienstpersonal, u. dergl. Zur Befriedigung dieser Bedürfnisse werden nach der Grundsteuer noch Zuschüsse zu selber angeordnet, die bezahlet werden müssen.

22.

Betrachtet man nun das Landeigenthum nach diesen Verhältnissen; so ergiebt sich

a. ein ganz freies Landeigenthum: das nur die Grundsteuer und die Gemeindeabgaben zu entrichten hat, und den übrigen Gewinn vollkommen bezieht. Dieses ist nun in der Lage, daß

aa. vorerst schon für den Staat ein Fünftheil der Erträgniß hinwegfällt.

bb. Die Gemeindebedürfnisse mögen auch den beträchtlichen Theil der übrigen 4 Fünftheile be-

tragen, auf jeden Fall von dem vierten Fünftheil zwei Fünftheile wenigstens hinwegnehmen.

cc. Dann kommen die Personalsteuern, die Konsumtionsabgaben, die außerordentlichen Abgaben, welche sicher die übrigen 3 Fünftheile des 4ten Fünftheiles ausmachen.

dd. Daß also dem freien Eigenthümer von der Erträgniß 3 Fünftheile bleiben, die noch folgender Ansicht unterworfen sind; diese 3 Fünftheile sollen liefern:

das Umtriebs-Kapital,
den Unterhalt der Familie des Eigenthümers, und
den reinen Gewinn.

b. Ein belastetes Eigenthum entrichtet ebenfalls die Grundsteuer und die Gemeindeabgaben, dann die übrigen Abgaben: es bleiben ihm aber nicht die 3 Fünftheile. Der Eigenthümer muß seine Erträgniß mit Andern theilen, die zu seiner Arbeit und seinen Kosten nichts beitragen.

aa. Die Belastung des Eigenthums kann verschieden seyn: es können darauf nur Zinse, Frohnen, Vogtei und Zehent haften, es können auch alle grundherrlichen Abgaben mit den Frohnen, den Zehenten und der Vogtei vereinigt seyn.

bb. Der Zehent und die grundherrlichen Abgaben nehmen, wenn es noch gut geht, allein das dritte Fünftheil hinweg, und es bleibt das zweite noch Preis gegeben für andere gutsherrliche Rechte: dadurch ist der Landmann in die Lage versetzt, daß
er den Gewinn dem Umtriebs-Kapital aufopfern, oder

mit andern Worten gesprochen, daß er keine gewagte oder ungewöhnliche Kultur unternehmen kann.

c. Diesem Mißverhältniß kann noch einige Erleichterung dadurch zugefügt werden: daß

aa. in das Fünftheil, welches dem Staate vorbehalten ist, alle Theilnehmer an der Erträgniß nach Verhältniß ihrer Antheile, konkurriren sollen: welches nothwendig und gerecht ist;

bb. es dem Landmann möglich werde, sein Getreid in den möglichst hohen Preisen zu verwerthen: Freiheit des Getreidhandels ist daher eine absolute Bedingniß des Lebens im landwirthschaftlichen Betriebe.

aaa. Es giebt in Baiern kein allgemeines Ausfuhr-Verbot: sondern Freiheit des Getreidhandels. Nur in besondern außerordentlichen Fällen, im Falle der Feindseligkeiten gegen einen Staat oder im gänzlichen Nothfalle, übt die Regierung das Recht aus, Ausfuhr-Verbote zu machen.

bbb. Die Freiheit des Getreidhandels hat aber auch gesezliche Einrichtungen.

a. Getreidhandel im Innern des Reiches ist

aa. vollkommen frei von Abgaben, und

bb. steht allen ansäßigen Einwohnern dergestalt frei, daß

sie ihre Ansäßigkeit nicht zu beweisen haben, wenn sie auf öffentlichen Getreidmärkten oder Versteigerungen einkaufen,

sie ihre Ansäßigkeit aber zu beweisen haben, wenn sie Getreid des Handels wegen in Privathäusern erkaufen.

b. Getreidhandel außerhalb des Reiches, Ausfuhr ist allgemein erlaubt,

aa. es ist aber dem Ausfuhr-Zoll unterworfen, der Essito-Maut, sobald der Getreidpreis gewisse Summen erreicht: als

Weizen und Kern	16 fl. —
Korn oder Roggen . . .	11 fl. —
Gerste	9 fl. —
Haber	5 fl. —

Zoll- und Mautordnung 1811. Reggsbl. 1811. St. LXI. §. 45.

bb. In- und Ausländer können dafür Getreid kaufen und ausführen: dazu

aaa. ist geboten, daß der Kauf auf öffentlichen Getreidmärkten oder öffentlichen Versteigerungen geschehe,

bbb. es ist verboten, Getreide in Privathäusern zum Ausführen ins Ausland einzukaufen, oder Getreide vom Hause aus zum Verkauf ins Ausland auszuführen.

Eine Ausnahme von diesem Gebote ist nur den produzirenden Inländern gegeben, wenn sie

α. entweder auf unschaussirten Wegen 3 Stunden, oder auf schaussirten Wegen 6 Stunden von dem nächsten Getreid-Marktplatze entfernt sind, oder

β. so nahe an der Grenze wohnhaft sind, daß sie bei der Ausfuhr keine inländische Schranne berühren.

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. XXIII.

Verordn. 1813. Reggsbl. 1813. St. VII.

ccc. Der Grund, warum zur Ausfuhr der Getreidkauf öffentlich geschehen muß, liegt in der

Kollision zwischen dem Nationalbedürfniß, und dem Bedürfniß des Ausländers.

a. Geheime Käufe verletzen das Nationalbedürfniß,

b. öffentliche Käufe geben dem Volke die Gelegenheit, seine Bedürfnisse vorerst zu befriedigen.

cc. Daß er in der ihm gesetzlich gestatteten Kulturfreiheit von den Aemtern durch genaue Befolgung des vorgeschriebenen kulturrichterlichen Verfahrens gehörig unterstützt wird.

Zweiter Abschnitt.

Vom Entstehen neuen Landeigenthums.

I. Hauptstück.

Unkultivirtes Land.

1.

Nicht alles Land unsers Staatsgebietes befindet sich im Eigenthume, nicht alles Land wird im Eigenthume erhalten. Die Regierung ist daher noch immer in der Lage, das herrnlose Land in das Eigenthum zu bringen. Dieses muß der Regierung um so mehr am Herzen gelegen seyn, als Baiern vorzugsweise als ein Ackerbaustaat behandelt werden muß, dessen Natur in steter Erhaltung und Beförderung der Kultur besteht. Grundsatz der Regierung muß es seyn, kein unkultivirtes Land der Kultur vorenthalten zu lassen: denn nur durch wirkliche Kultur kann Landeigenthum entstehen. Der Beweis ist natürlich, und liegt darin:

a. Die Oberfläche der Erde ist, wie die Luft und die Meere, Gemeingut aller Menschen, und es

giebt an ihr kein ursprüngliches, natürliches Kennzeichen, daß sie ganz oder in Theilen diesem oder jenem Menschen, diesem oder jenem Volke ausschließlich oder eigenthümlich gehöre. Und doch sollen einzelne Völker, einzelne Menschen Eigenthum daran haben; dieses Eigenthum entwickelt sich auf folgende Weise:

b. Die Oberfläche der Erde geht in das Eigenthum über, wenn in ihr Veränderungen ihres natürlichen Zustandes vor sich gehen, und so zu sagen, eine zweite Natur über sie gebildet wird. Diese Veränderung ist das Werk der Kunst, und also das einzige Kennzeichen, daß sie nur diesem oder jenem Volke, diesem oder jenem Menschen zugehöre.

aa. Diese Veränderung kann nicht in einer blossen Bezeichnung bestehen, denn durch sie wird im natürlichen Zustand der Erde nichts verändert. Bezeichnung ist bloß das Kennzeichen des Besitzes nicht aber des Eigenthums, und das Eigenthumsrecht steht über dem Besitzrechte.

bb. Diese Veränderung kann nicht in einer bloßen Benützung bestehen; denn die bloße Benützung beschränkt sich nur darauf, der Natur dasjenige abzunehmen, was diese im wilden Zustande hervorbringt. Man schlägt das Holz, weil es wächst, man läßt das Vieh auf der Weide, unbekümmert darüber, daß der Huf die junge Brut besserer Gewächse zertritt. Bloße Benützung bringt für sich keine Veränderung des Bodens hervor, sie gewährt nicht Kultur: sie beweiset den Besitzer, aber nicht den Eigenthümer.

cc. Die Veränderung muß in der Fruchtbringung der Erde vor sich gehen, wodurch sie aus dem natürlichen Zustande heraustritt, und durch Kunst in

der Fruchtbringung wieder ein natürliches Kennzeichen an sich trägt.

α. Die Veränderung in der wilden Fruchtbringung der Erde heißt Kultur des Bodens, also ist Kultur allein das Kennzeichen, woraus sich auf Eigenthum schließen läßt.

β. Diese Kultur begründet sodann einzig und allein das Eigenthum dadurch, weil sie nicht ohne Kräfte- und Vermögen-Verwendung der Menschen geschehen kann. Es geht nämlich durch die Kultur eine Vereinigung der Kräfte des Menschen, dessen Vermögen und der Erde vor sich, die Kultur nämlich ist aus seinem Eigenthum, — aus seinen Kräften und Vermögen — entstanden, die er in die Erde verwendet hat, um ihre Fruchtbringung zu verändern: die veränderte Fruchtbringung knüpft sich nun nothwendig an sein Eigenthum an, und muß also mit demselben Eins werden. Dem Kulturanten steht daher ein Ausschließungsrecht gegen Dritte zu, wodurch er Eigenthümer geworden ist: so weit er also Kultur anlegt, in soweit ist er Eigenthümer, und muß ihm nicht nur ein Ausschließungsrecht, sondern auch ein Dispositionsrecht zustehen.

dd. Da nur Kultur Eigenthum begründet, so gewährt das Recht zur Kultur allein Ansprüche auf Eigenthum: und kann unkultivirtes Land sich nicht im Eigenthume befinden.

α. Alles unkultivirte Land wird daher im Allgemeinen angesehen, als sey es eigenthumslos, herrnlos, bonum vacans: gleichviel, ob sich dasselbe im Besitze, in der bloßen Benützung Anderer befinde oder nicht. Der Besitzer und der Benützer haben noch keine Eigenthumsrechte, und damit noch

kein Dispositionsrecht. Aus diesem Geiste sind die beiden Kulturs-Grundgesetze von den Jahren 1775 und 1783 entstanden: und haben sich darnach die weitern Verordnungen fortgebildet. Wer diese Grundansicht außer Acht läßt, der vermag es nicht, das baierische Kulturgesetz zu begreifen.

β. Eine bloße Behauptung des Eigenthums ohne Kultur, ist ein widerrechtlicher Vorenthalt des Landes gegen die Kultur desselben, gegen die gerechten Ansprüche Dritter auf Landeigenthum. Er ist nur ein sogenannter Eigenthümer (besser gesagt Besitzer) aber noch kein rechtlicher: daher

αα. der bloße Kauf unkultivirten Landes ohne Einschlagung der Kultur, selbst nicht Eigenthum gewähret, die Ansprüche Anderer darauf nicht vernichten kann, wenn diese kultiviren wollen und wirklich kultiviren:

ββ. ein Vertrag wohl gar mit der Bedingniß de non colendo geschlossen, ist als etwas, die menschliche Betriebsamkeit aufhebend, ohne rechtliche Wirkung.

ee. Das Landeigenthum kann deswegen eigentlich nur so lange dauern, als Kultur dauert. Wenn daher der Eigenthümer eines kultivirten Grundes denselben durch Nichtkultur veröden läßt, so tritt dieser Grund in die Reihe öder Gründe zurück, und wird als res derelicta herrnlos.

2.

Da nur Kultur Ansprüche auf Eigenthum gewähret, so muß sie höher stehen, als die bloße Benützung und der Besitz; und können daher diese die Rechte der erstern nicht aufheben.

a. Die Benützung beschränkt sich auf den status quo der Natur: Kultur verändert denselben, also muß sie die Benützung aufheben.

b. Das Eigenthum oder der Besitz des unkultivirten Landes kann dasselbe der Kultur nicht vorenthalten, daher muß Kultur höher als das Eigenthum oder der Besitz zu stehen kommen.

aa. Die Benützung ist zwar noch nicht Kultur, aber sie bezeichnet den Besitz, und steht daher selbst höher als Besitz- oder Eigenthumsrecht desjenigen, der gar nicht benützt. Der Benützer bringt auf dem Boden doch die Veranderung hervor, daß die Natur von ihrem eigenen Wuchs nicht erdrückt wird, er nimmt ihn ab, und giebt ihr dadurch Gelegenheit zur neuen Produktion.

bb. Die Benützung gewährt daher für sich dem Benützer das Recht, die Fruchtbarkeit der Erde selbst zu verändern: er kann nicht gehalten seyn, im Gegensatze eines Dritten, der nicht kultiviren will, auch niemals seine Nützung aus der Erde durch Kultur zu verbessern sucht. Aus diesem Grunde gewährt die Benützung ein Vorzugsrecht zur Kultur gegen jeden Dritten.

3.

Alles Land, das sich nun nicht im Zustande der Kultur befindet, soll eigentlich in den Zustand derselben gebracht werden.

a. Land, was sich unkultivirt, in erwiesen einzelnen Eigenthums- oder Besitzrechten nicht befindet, ist noch nicht unter die Landesvertheilung gekommen, es ist daher noch keines Menschen Eigenthum, und gehört also noch der ganzen Staatsgesellschaft un-

vertheilt zu, die das Land erst unter sich vertheilen sollte.

aa. Diese Vertheilung übt die Regierung aus, weil alles dasjenige, was nicht im Privateigenthum sich befindet, dem Staate gehört, der durch die Regierung vertreten wird:

bb. Alles herrnlose Land muß deswegen als Staatseigenthum angesehen werden, das aber nicht mit dem königlichen Dominikalrecht vermischt werden darf, denn dieses erscheint hier in der Kategorie des Privateigenthumes.

cc. Alle Staatsbürger haben Ansprüche auf Landeigenthum, das noch nicht vertheilt ist. Deswegen hat die Regierung die Pflicht, solche neue Landeszutheilungen zu machen, und so zu sagen Jedem das Seinige zu geben. Durch diese Vertheilung oder Zutheilung übt die Regierung justitiam distributivam aus.

b. Land, das unkultivirt, nach bisherigen Rechts-Verhältnissen, in dem Privateigenthum sich befinden soll, kann von dem Eigenthümer nicht ewig der Kultur vorenthalten werden. Der Staat hat daher noch insbesondere das Recht, solches unkultivirtes Land dem sogenannten Eigenthümer oder Besitzer zu entziehen, damit es von Andern kultivirt werde.

4.

A. Von unkultivirten oder öden Gründen, die in keinem angeblichen Privat-Eigenthum sich befinden.

c. Alles öde Land, das noch nicht im Privateigenthume ist, theilt sich in zwei Hauptklassen:

c. Öde Gründe I. Klasse. Sie sind diejenigen, die sich noch in keinem ausschließlichen Besitz Anderer befinden: doch können sie

aa. entweder von gar Niemand noch benützt seyn: oder

bb. wirklich unter Benützung Anderer sich befinden. Von dieser Benützung ist zu bemerken, daß

α. im Allgmeinen auf diesen Gründen als gänzlich herrnlos keine Benützung als Dienstbarkeit hergebracht werden kann, durch Verjährung: und daß alle frühere Behauptungen von verjährten Dienstbarkeiten aufgehoben worden sind:

β. daß jede Benützung als Dienstbarkeit als res facti von demjenigen besonders bewiesen werden muß, der sie behauptet, die Beweismittel können keine andere seyn, als

αα. Saalbücher, oder besondere Verträge und ausdrückliche landesfürstliche Bewilligungen: daher

ββ. alle Benützung eine ausdrücklich gestattete seyn muß: die sodann statt hat, entweder

α. unentgeldlich, oder

β. gegen eine jährliche Abgabe: da insbesondere verordnet ist, daß in Zukunft kein Weid- oder anderes Nutzungsrecht gestattet werden darf, ohne eine jährliche Reichniß zu bestimmen.

γ. In den Fällen also, wo es an einzelnen ausdrücklichen Ankunfttiteln mangelt, ist die Benützung eine nicht gestattete, und muß betrachtet werden, als wäre sie gar nicht vorhanden. Das einzige Weidrecht ist von diesem Gesetze noch ausgenommen: bey diesem kann man sich noch bei Ermanglung anderer Titel auf Verjährung berufen, nicht aber um daraus ein Servitut zu errichten;

sondern lediglich deswegen, um aus dem geübten Weidrecht ein Vorzugsrecht gegen einen Fremden zur Kultur fordern zu können: wobei sodann Kultur wirklich eintreten muß.

Verordn. 1775. Art. 7.

cc. Das Dispositionsrecht der Regierung auf diese Klasse von Gründen ist daher:

α. in den Fällen des gänzlichen Mangels von Benützung, oder bei dem Vorhandenseyn ungestatteter Benützung vollkommen frei und unumschränkt: also daß sie Jedermann hievon Landeigenthum zutheilen kann, ohne Vorzugsrechte, oder Widerspruchsrechte Anderer zu beachten.

β. In den Fällen der gestatteten Benützung hat man sodann weiters zu entscheiden:

αα. ob die Gestattung die rechtliche Natur eines Prekariums an sich trage. Ist nur ein Prekarium vorhanden, so kann die Gestattung immer widerrufen werden, und kann die Regierung mit solchen Gründen verfügen, wie mit ganz unbenützten Gründen, und haben keine Vorzugsrechte statt, weil diese Benützung nicht den Charakter einer Servitut an sich trägt;

ββ. ob die Gestattung der Benützung ständig gemacht wurde innerhalb der oben angegebenen Grundsätze: hier muß man auf den Grundsatz zurückgehen, die Regierung will Kultur haben, sie hat daher keine Verbindlichkeit eingehen wollen und auch nicht können, wodurch sie verhindert wäre, ihre Kulturszwecke zu erreichen. Die Gestattung der ständigen Benützung kann also das Kulturrecht und die Dispositionsfreiheit des Staates nicht vernichten. Da die Regierung solche Benützungen gestattete, geschah

dieses bloß nach dem status quo der Nichtkultur, zulassend die Kultur.

α. Die Regierung hat sich bei solchen Gründen im Allgemeinen das Dispositionsrecht über dieselben zur Kultur vorbehalten, ohne Rücksicht auf Vorzugsrechte;

β. sie beschränkt aber das Dispositionsrecht nach dem bestehenden Verhältniß des Acker- und Wiesenbaues der Gemeinden:

αα. Hat eine Gemeinde außerhalb solcher öder Gründe für sich schon hinlänglichen Waldgrund, so verliert auch die Gestattung den Charakter der Ständigkeit, und kann aufgehoben werden: jedoch dergestalt, daß den Benützungsberechtigten der Vorzug zur Kultur gewähret ist.

ββ. Hat aber eine solche Gemeinde bisher nicht hinlänglichen Weidgrund gehabt, ohne frühere Vertheilung getroffen zu haben, so kann ihr aus dem befraglichen öden Grunde ein Theil zugewiesen werden.

a. Der übrige Theil ist der Dispositionswillkühr der Regierung überlassen

b. der zugetheilte Theil nimmt die Natur eines Gemeindegrundes an, und fällt in die II. Klasse der öden Gründe.

Verordn. 1723. „So erklären wir hiemit, daß wir fördershin .... Niemanden, der es nicht mit landesfürstlichen Gnaden und Konzessionsbriefen erweisen kann, einiges Recht, Dienstbarkeit oder sonsten unwiederrufliche Rechte zustehen, oder auch darum Red oder Antwort gerichtlichen zu geben jemalen um so weniger gedenken, weil unsere Fuguiß dießfalls kundig. Und da aus landesherrlich bis-

heriger Gunst und guten Willen, ihren Unterthanen solche Gründe, in Ermanglung andern unsern nutzbaren Gebrauchs, von unsern Beamten gegönnet worden, so obenhin die Verjährung auch von unfürdenklichen Zeiten wider Uns nicht statt hat oder haben kann..... Als haben wir uns entschlossen ... daß wir unsern Beamten hiemit gdst. befehlen, künftighin bei allen in unsern Ländern befindlichen Waiseläckern, Haiden, Mösern, Gehölzen, oder andern Uns (eigenthümlichen oder jure superioritatis territorialis supremathus et regalicum) angehörigen Gründen, welche bishero die Unterthanen oder auch andere über ihr Eigenthum, ohne Beweis unserer Saalbücher oder anderer berühmten Ankunftstiteln, genutzet haben, .. die Weid oder andere Nützung nicht mehr zu gestatten, es sey dann, daß sie für solchen Genuß in recognitionem dominii directi zu unsern Kastenämtern, eine gewiß geziemende und erschwingliche Reichniß .. jährlichen abstatten, oder auf selbige ihnen selbstgefällige Gerechtigkeiten nehmen..... Wo wir nicht gedenken, Uns mit Auszeigung angeführten unseren Gründe, Ertheilung der Gerechtigkeiten, oder anderer Uns gefälliger Disposition auf keinerlei Weise die Hände sperren, oder auch geschehen zu lassen, daß, wo die Gemeinden, und darunter die ganzen und halben Bauern, mit überflüßigen Blumbesuch und Ackerbau versehen, nicht auch über die denen ersten verbleibende, reiche Nothdurft, denen Söldnern, Leerhäuslern oder andern so sich anmelden, dergleichen Bau- und Weidgründe vergönnet, und zugemeinet, mithin diese ... in bessern Zustand gesetzt, oder auch nach jeden Orts Gelegenheit und mehr übernehmende Gründe die Errichtung der

Häuser und neuer Mayerschaften, jenen bewilligt werden, die sich deren an=, hierauf wasserley selbst gefallige Gerechtigkeiten nehmen, und mit ihrer Mühe und Sorge, in solch nutzbaren Stand setzen, daß sie hievon neben ihren Kindern, ohne den Bettel zu vermehren, genugsame Nahrung und Unterhalt ziehen können.

Verordn. 1762. 1mo. „Sollen alle öden und unfruchtbaren Gründe auf thunliche Art best= möglichst kultivirt, theils zu Wiesen und Waldungen gemacht werden. Immassen sich 2do jener öden Gründe halber, so Uns als bona vacantia vi suprematus et regalium dermalen schon zugehören, sowohl In= als Ausländer, welche dergleichen Gründe auf obige Art zu kultiviren übernehmen wollen, höchster Orten hierum anzumelden haben."

Verordn. 1775. 7mo. „Wir gestehen zwar das Weidrecht auf den öd= und verwaisten Gründen weder ganzen Gemeinden, noch einzelnen Unterthanen, welche nicht eine ausdrückliche Konzession hierum aufzuweisen haben, um so weniger ein, als der bloße Titulus praescriptionis, etiam immemorialis, in diesem Stück bereits durch das General=Mandat vom 30. July 1723 schon längst mit gutem Grund verworfen worden ist: wenn aber gleichwohl jene, welche ihrer Weide halber keinen andern Titel als die Verjährung zu dociren vermögen, sich zur Kultivirung der von ihnen beweideten öden Gründe bequemen wollen; so soll auch ihnen der Vorzug hierin noch vor den Extraneis vergönnt seyn."

b. Öde Gründe II. Klasse sind diejenigen, die sich bereits schon im ausschließlichen Be=

ſitze ganzer Gemeinden befinden, und deswegen auch Gemeindegründe genannt werden.

aa. Die Natur und der Zweck dieſer Gemeindegründe beſtehen darin:

a. Solche Gründe ſind der Veränderung ihrer Fruchtbarkeit, alſo der Kultur, fähig: ſie ſind daher Gegenſtand des menſchlichen Betriebes und damit des Privateigenthums: der Zweck ihres Daſeyns iſt, von den Einzelnen zu ihrem landwirthſchaftlichen Betrieb gebraucht zu werden.

b. Dieſe Gründe ſind noch nicht wahres Eigenthum der Gemeinde, alſo auch keine Res universitatis, weil es kein Landeigenthum mit der Bedingung, nicht zu kultiviren, geben kann: und die Benützung iſt nicht Sache der ganzen Gemeinde, ſondern nur der einzelnen Mitglieder.

c. Dieſe Gründe ſind daher noch forthin Staatseigenthum, und ſtehen unter der Dispoſitions-Befugniß der Regierung.

aa. Auf ſolchen Gemeindegründen iſt durch die Mitglieder der Gemeinden nichts geſchehen, als daß ſie gegen Dritte ein ausſchließendes Benützungsrecht erlangt haben, woraus für ſie ein Anſpruch auf Eigenthum entſteht, das aber erſt rechtlich vorhanden ſeyn kann, wenn Kultur darauf angelegt wird.

bb. Dieſes Benützungsrecht gründet ſich aber für den Einzelnen darauf, daß er Mitglied dieſer oder jener Gemeinde ſey. Wir müſſen auf den alten Grundſatz zurückkehren: Grund und Boden iſt gemeinſames Gut der Staatsgeſellſchaft für die Benützungs- und Eigenthumsrechte der Einzelnen. Das erſte Recht für alle iſt ein allgemeines Benützungs-

recht gleichheitlich gegeben: und es giebt kein Ausschließungsrecht der Einzelnen gegen einander.

α. Einzelne Menschen beschränken sich in der Benützung nicht gegeneinander: beschränken sie sich aber im Gebrauche des Landes, so geschieht dieses deswegen, damit sie über die Produktionskraft des Grundes disponiren können, also Eigenthum erlangen.

β. Eine Beschränkung des Landes in der Benützung kann daher nur gesellschaftsweise geschehen, in zusammen- oder aneinander wohnenden Gemeinden, als Rest des alten Nomadenlebens.

αα. Durch diese Beschränkung wird nur bewirkt, daß Menschenmassen nach ihrer Entlegenheit, also eigentlich nach natürlichen Verhältniß, das eigenthumslose Land benützen, und in dieser Benützung sich Massenweise einander beschränken, wodurch nichts anders als Ausschließung der Benützung gemeindenweise zum Vorschein kommt, ohne daß damit Eigengenthum entstanden ist: es ist eine Besitznahme geschehen, das Petitorium, oder die natürlichen Ansprüche auf Eigenthum sind vorbehalten: daher ist durch diese Besitznahme

αα. n i c h t a u f g e h o b e n das Recht eines jeden Einzelnen aus dem öden Lande, das nur unter Benützung liegt, Eigenthum durch Kultur zu erlangen. Die Besitznahme zur Benützung stützet sich blos auf den zufälligen, nur in der Zeit gelegenen, landwirthschaftlichen Betrieb der Einzelnen, wobei kein Einzelner verzichtet hat, aus dem freien Lande noch fernerhin Eigenthum zu erwerben;

ββ. n i c h t e n t s t a n d e n ein Gemeinde-Eigenthum an Grund und Boden, weil dadurch die Ei-

genthumsrechte der Einzelnen vernichtet worden wären. Die Gemeinde als solche ist bei dieser Benützung ein Unding, sie hat also auch nicht handeln können: denn sie hat sich einerseits nicht Gemeinds-Zwecke vorausgesetzt, sondern nur Zwecke der Einzelnen, sie hat also nichts für sich gethan: es haben sich auch die Einzelnen nicht in Gebrauch einer Sache gesetzt, die nicht Gegenstand des Privateigenthums seyn kann. Es können also die Rechte der Einzelnen durch die Gemeinde nicht beschränkt seyn, denn wo diese nichts erworben hat, kann man auch von diesen nichts erwerben. Es sind also diese Gemeindegründe in Hinsicht ihrer Kultur nicht der Herrschaft der Gemeinde als solcher gegen die einzelnen Kulturanten aus solcher unterworfen.

ββ. Es ist ein eigener Beweis, wie wenig die Rechtsgelehrten in der jüngstvergangenen Zeit wahre Priester der Themis gewesen sind: da sie die Natur ihrer Staatenbildung, das Leben der Staatsgesellschaften verlassn haben, und in Formalismus versunken nur nach fremden Rechtsformeln haschten, und die römischen Gesetze über „res universitatis" ganz unschicklicherweise auf unsere Gemeindegründe angewendet hatten. Diese Ungereimtheiten hat auf ihre höchste Stufe gebracht der berühmte Justus Friedrich Runde in seinen Beiträgen zum teutscheu Privatrecht. Alle Staaten fühlten schon lange das Bedürfniß, die bloße Benützung des Bodens in Kultur zu verwandeln, und alle diejenigen Staaten, die sich von den falschen Rechtsformeln verleiten ließen, haben in ihren darauf gebauten Kulturgesetzen dasjenige bei weitem nicht erreicht, was sie bezwecken wollten. Denn sehen sie die Gemeindegründe als

res universitatis an, so hängt die Vertheilung der Gründe zur Kultur nothwendig von dem einstimmigen Willen der Gemeindeglieder ab. Diese werden selten übereinstimmen, oder man muß ihnen Zwang anthun, der selbst die Kultur zerstört: denn der grössere Güterbesitzer braucht nicht mehr, er sieht es nicht gern, daß mehr Kultur um ihn entstehe, und beneidet den Armen, wenn dieser zu Vermögen kommen sollte. Wenn also der Grundsatz keine Anwendung findet, so kann er auch hiefür nicht wahr seyn, und muß verlassen werden.

5.

Erwerbsfreiheit öder Gründe I. Klasse.

Öde Gründe I. Klasse kann nun Jedermann ohne Unterschied, ob er ein Inländer oder ein Ausländer sey, erwerben, es kann dieses von einer physischen oder moralischen Person geschehen.

a. Gründe können willkührlich ertheilt werden, welche unter gar keiner Benützung stehen, oder deren Benützung nicht gestattet ist, oder deren gestattete Benützung nur den Charakter des Prekariums haben. Gegen den Erwerb und die Zutheilung können keine rechtlichen Widersprüche gemacht werden.

b. Gründe, welche unter gestatteter ständiger Benützung stehen, unterliegen in Hinsicht des Kulturrechtes dem Vorzugsrechte der Benützenden.

aa. Wenn ein Fremder oder Extraneus, d. i. derjenige, der nicht in die benützende Gesellschaft gehört, und überhaupt nicht selbst der Benützer ist, um Landestheile zur Kultur sich bewirbt, so hat er dieses Recht:

bb. Aber der Benützer, oder die Benützenden müssen aufgefordert werden, ob sie nicht selbst kultiviren wollen:

a. erklären sie sich zur Kultur, so haben die Ansprüche des Dritten aufgehört, und sie müssen Kultur einschlagen.

b. Erklären sie sich aber nicht zur Kultur, so werden sie angesehen, als haben sie verzichtet, Landeigenthum aus dem fraglichen öden Grund in sofern zu erwerben, als weil ein anderer auf demselben kultiviren will; weil die Benützung der Kultur weichen muß.

c. Die Kultur ist im Allgemeinen auf keine Person beschränkt, und keine Person ist im Allgemeinen auf einen bestimmten Theil beschränkt.

aa. Es können sich so viele Personen melden, als wollen, es können dieses Fremde, die Benützer selbst, oder Einer, oder mehrere der Benützenden seyn.

a. Das Ganze richtet sich nach den Vorzugsrechten, und

b. unter mehrern gleich Berechtigten gegen die Totalität der Benützenden und nicht Kultivirenden,

aa. giebt es ein Vorzugsrecht für denjenigen, der sich am ersten gemeldet hat, wenn der Konkurs der Forderungen den nämlichen Landes-Theil trifft.

bb. Tritt diese Kollision nicht ein, so kann jeder seinen Theil für sich begehren und erlangen.

cc. Die Kultur eines öden Landes ist mit der erstmaligen Zertheilung noch nicht geschlossen, wenn davon noch unkultivirte Theile übrig bleiben.

a. Es kann noch Jedermann neue Theile nach obiger Klassifikation fordern.

b. Auch die Personen, welche schon Eigenthum erlangt haben, sind auf ihre Theile nicht beschränkt, und können neue erlangen, sie mögen Fremde, oder einzelne Mitglieder der benützenden Gemeinde seyn.

c. Alle diese Anspruchsrechte sind unbeschrankt, in sofern sie von einzelnen Personen geschehen, wenn sich aber die benützenden Gemeinden selbst zur Kultur melden, so ist durch die Konkurrenz gleicher Rechte eine wechselseitige Beschränkung der Theilnahme erforderlich. Es muß also hier eine vollständige Theilung des Grundes statt haben.

d. Ein Landestheil, der nun in das Eigenthum eines Andern, eines Fremden auf diese Weise durch Kultur übergegangen ist, indem die Benützenden sich nicht selbst zur Kultur erklärt haben, kann von den vorhin zur Benützung Berechtigten nicht mehr widerrufen werden: weil sie auf das Eigenthumsrecht verzichtet haben, und der gestattete Widerruf Unsicherheit des Eigenthums hervorbringen würde, welche die Kulturslust wieder ersticken müßte.

Verordn. 1775. „Wir verlangen 6to mittels der angeordneten Kultur, nicht nur Niemand das Seinige zu benehmen, sondern vielmehr Jedermann das, was er schon hat, im verbesserten Stand beizubehalten, und dieses ist auch die Ursache, warum man den Vorzug in Kultivirung eines öden und unfruchtbaren Grundes am ersten demjenigen, der das jus pascendi oder Nutzungsrecht hierauf erlangt, ... einzuräumen beschlossen hat.“

„Was jedoch 8vo einem Extraneo zur Kultur einmal eingeräumet worden ist, das soll er den vorigen Inhabern, ob sie schon alle pro cura et cultura verwendete Kosten und Meliorationes erstatten, wiederum

abzutreten nicht schuldig seyn: theils weil sich ein Jeder selbst beimessen muß, daß er sich seines gehabten Vorzugsrechtes nicht eher und re adhuc integra bedient hat, theils weil das punctum indemnisationis et meliorationis nur zu weitläufigen Streitigkeiten Anlaß geben, sohin auch andere Extraneos von dergleichen waglich und mühsamen Unternehmungen hinfüro billig abschrecken würde."

Verordn. 7. Nov. 1783. „Gleichwie übrigens 5to Diejenigen, welche ihre öden Gründe, worauf sie das Weidrecht hergebracht haben, weder selbst kultiviren, noch Andere kultiviren lassen wollen, pro legitimis contradictoribus um so minder angesehen werden können, als sie nach Maasgab des General-Mandats vom 26. May 1775 §. 6. durch geflissene Ausserachtlassung der Kultur, ihr Recht und jus contradicendi verlieren: so hat man sich durch ihren Widerspruch nicht mehr hindern zu lassen, und die Kultur der öden Gründe.... ohne weiters anzuordnen."

6.

Von den unkultivirten Gemeindegründen.

Unkultivirte Gemeindegründe beschränkten bisher ihr Daseyn nur auf Benützung, und nur von dieser ausgegangen sind alle Gesetze über Gemeindegründe gegeben. Sie beschränken sich also auf einen gewissen Zustand der Landwirthschaft, der keinesweges unverändert bestehen soll. Es muß auf diesen Gründen Kultur entstehen können: die Benützung geschieht daher nur intermistisch, provisorisch, bis Kultur auf dem Lande eingeschlagen wird.

Gesetze, welche nur auf einen gewissen veränderlichen Zustand beschränkt gegeben sind, müssen, wie diese, veränderlich seyn. Die frühern Gesetze über die Benützung der Gemeindegründe setzten voraus, daß sie nicht in Kultur übergehen sollen: wird aber der umgekehrte Fall angenommen, daß sie in Kultur übergehen sollen, so sind die vorigen Gesetze nicht mehr anwendbar, und können kein Hinderniß gegen die Hervorbringung eines neuen Zustandes seyn.

a. Wir erkennen daher die ältern Gesetze über Gemeindegründe, als Gemeinde-Eigenthum, wie sie in den baierischen Landesverordnungen von 1553 und 1616 enthalten sind, als gerecht, wenn man auf dem Standpunkt der bloßen Benützung bleiben muß.

b. Wir erkennen aber auch die nämlichen Gesetze als unrecht, wenn sie fortdauern müßten; und doch Kultur geschehen sollte, weil sie diese unmöglich machen würden.

aa. Wo die Staaten die Gemeindegründe als eigentliches Gemeinde-Gut betrachten, kann von einer Vertheilung des Eigenthums keine weitere Rede mehr seyn: denn was dem Ganzen gehört, davon kann ein Einzelner nichts fordern, weil seine natürlichen Ansprüche auf Landeigenthum hier vernichtet sind, indem nicht mehr von einem herrnlosen Grunde, sondern von einem im Eigenthum sich befindlichen Grunde die Rede wäre, auf dem die Benützung nicht in Kultur verwandelt werden soll.

bb. Wo aber die Staaten verlangen, daß diese Gründe kultivirt werden sollen, müssen sie nothwendig wollen, daß dieses Land in das Eigenthum der Einzelnen übergehen soll; sie müssen also die vori-

gen Gesetze abändern; sie können dieses um so leichter thun, da das Eigenthum an Gemeindegründen nichts anders war, als das Ausschließungsrecht Dritter von der Benützung.

a. Die Theilbarkeit der Gemeindegründe war zuerst ausgesprochen in der Verordnung von 1762.

Verordn. 1762. „So viel die einer ganzen Gemeinde zwar eigenthümlich, jedoch gleichfalls öd liegend und a potiori nur zu Gemein-Weid gewidmete Güter betrifft, fallet der schlechte Nutzen, welcher der Kommunität von dergleichen unkultivirt und das ganze Jahr hindurch fast unaufhörlich betriebenen Gründen ihrer großen Weitschichtigkeit ungeachtet zugehen muß, jedermänniglich von selbst leicht in die Augen. Daher zwar sehr zu wünschen wäre, daß selbe ... gleich von nun an unter sammentlichen Gemeinds-Gliedern vertheilt, so fort jedem gleichwohl selbst das anrepartirte Stück zur besondern Kultur und eigener Benützung überlassen werden möchte. Nachdem aber diese Vertheilung pro hic et nunc entweder gar nicht, oder nicht ohne größter Schwierigkeit thunlich zu seyn scheint, so sind die Gemeinden für dermalen wenigstens dahin anzuhalten, daß sie von dem Gemeindeplatz alle Jahr einen gewissen proportionirlichen, z. E. den 6ten, 7ten, 8ten oder nach Größe des Platzes auch den 9ten oder 10ten Theil gesammter Hand umreissen, und theils zu Wiesen, theils, wo sich ein Holzmangel äußert, zu Waldungen zu machen, sohin das umgerissene Stück entweder mit Gräben oder Zäunen umgeben, und so lang in Communion genießen sollen, bis sich gleichwohlen seiner Zeit eine convenable und proportionirliche Ab-

theilung unter sammentlichen Theilhabern auf leichtere und unanstößigere Art machen lassen wird."

b. Diese Theilbarkeit der Gemeindegründe konnte aber noch nicht vollzogen werden, weil man dem Einzelnen das Befugniß noch nicht deutlich genug zusprach, seinen Antheil aus der Gemeinde selbst zu fordern: obgleich dieses Befugniß in der erklärten Theilbarkeit der Gemeinden nothwendig gelegen war; und wenn die Benützung Vorzugsrecht auf Kultur giebt, diese aber auch in Gemeinden nur das Recht der Einzelnen ist, so muß für sich Jedem das Recht zustehen, seine Benützung in Kultur zu verwandeln, und daraus Eigenthum zu erlangen. Allein, weil man überhaupt fürchtete, der Landmann möge das Vorzügliche des freien Landeigenthums kennen lernen, und sich nicht mehr beschränken, belastetes Eigenthum der Grundherren zu bauen: weil man nicht ohne Grund fürchtete, der Landmann werde für sein freies Eigenthum alle Kräfte verwenden, und dem grundherrlichen Gut nur mehr zur Noth hegen, so mußte erst das Jahr 1803 den künstlichen Schleier über die Kulturfreiheit lüften. Die Verordnung vom Jahre 1803 vollzog nun diese Ansichten, da sie erklärt:

> Reggsbl. 1803. St. 10. „Indem es Einzelnen wie der Minderzahl der Gemeinde zusteht, aus der Gemeinheit zu treten, und Antheile an der Kultur zu begehren."

Von nun an ist jeder Schatten einer Res universitatis verschwunden, und erscheinen nur noch die Einzelnen mit ihren natürlichen Ansprüchen.

7.

Geltende Ansicht des Gemeinde-Gutes.

Wir haben über die Ansicht des Gemeinde-Gutes besondere gesetzliche Bestimmungen, in welchen die Natur der Sache gerettet worden ist. Das Gemeinde-Gut wird eingetheilet in drei in Natur und Bedeutung von einander verschiedene Klassen:

A. Gemeinde-Gut im engen Sinn: (Res universitatis.) Darunter versteht man alles Bewegliche und Unbewegliche, was die Gemeinde besitzt, als nothwendiges Mittel zur Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes; dahin gehören nun

aa. die nothwendigen öffentlichen Gebäude, Wege, Brücken, Brunnen, Grenzzeichen, Löschgeräthe und alle Gegenstände, welche als Werkzeuge zur Besorgung der allgemeinen Angelegenheiten und des öffentlichen Wohles dienen.

bb. Ferner alle zur Religionsübung, zum Unterricht und zur Wohlthätigkeit eines bestimmten Ortes gewidmeten Stiftungen und Anstalten.

Dieses Gemeinde-Gut hat folgende Eigenschaften:

aa. Es ist seiner Natur nach untheilbar, und also nicht veräußerlich.

bb. Die Gemeinden können Niemanden von dem Gebrauch desselben ausschließen, so weit es zur Befriedigung Aller zureichend ist.

cc. Die Gemeinden sind sogar verbunden dieses Gemeinde-Gut herzustellen und zu ergänzen.

B. Gemeinde-Vermögen (Patrimonium universitatis) ist der Inbegriff derjenigen Güter, welche die Gemeinde besitzt, nicht zur nothwendigen

Erreichung des gesellschaftlichen Zweckes, sondern welche sie bloß zu ihrem besondern Nutzen verwalten läßt.

aa. Ihre Bestimmung ist Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse: und dieser Bestimmung gemäß steht den Einzelnen kein Recht einer Nutzung zu.

bb. Ihr Daseyn ist nicht wesentlich nothwendig, weil für die Bedürfnisse der Gemeinden ohnehin das Eigenthum der Einzelnen verbindlich ist: sie sind daher theilbar und veräußerlich.

α. Es ist schon im Allgemeinen ein neuerlicher Grundsatz, daß dasjenige, was gemeinschaftlich oder für Gemeinden verwaltet wird, jenen Nutzen nicht abwirft, den es abwerfen kann, es ist daher das Gemeinde-Vermögen schon aus administrativen Gründen veräußerlich.

β. Ihre Veräußerlichkeit oder Theilbarkeit wird auch noch durch Ansprüche Anderer gerechtfertigt:

αα. durch richterlichen Auftrag kann eine Veräußerung des Gemeindevermögens verfügt werden zur Bezahlung der Gemeindeschulden;

ββ. Durch Kulturansprüche der Mitglieder der Gemeinde, wenn für die Gemeindebedürfnisse auf eine andere Weise hinreichend gesorgt wird.

C. Gemeindegründe. Der Inbegriff der Gründe, welche die Gemeinde im ausschließlichen Besitz hat, die aber weder für die Gemeinde-Zwecke bestimmt sind, noch für den Gemeindenutzen ausschliessend verwaltet werden, sondern lediglich für die Benützung der Einzelnen vorhanden sind. Diese Gemeindegründe sind ihrer Bestimmung nach theilbar und veräußerlich:

aa. Ihre Theilbarkeit und Veräußerlichkeit hängt von der Willkühr eines jeden Einzelnen ab.

bb. Sie können auch subsidiarisch zur Bezahlung der Gemeindeschulden veräußert werden: der Charakter des Subsidiären findet darin seinen Grund, weil es bei diesen Gründen mehr um die Rechte der Einzelnen, als der Gemeinde zu thun ist.

cc. Diese Gemeindegründe gehören vorzugsweise unter das Kulturgesetz.

Edikt über das Gemeinde-Wesen. §§. 14—31.

8.

Kammergut in den Stådten und Mårkten.

Auch Bürgergemeinden müssen nach diesen Ansichten behandelt werden: aber in denselben ist durch die Willkühr der bestandenen Magistrate die Zwittergeburt des Kammergutes entstanden. Auch Bürgergemeinden besitzen außer dem Gemeindgute Gemeindvermögen und Gemeindegründe, aber diese waren nicht immer ausgeschieden, und standen vereint als Kammergut da.

a. Die Magistrate übten nämlich unter dem Vorwande obrigkeitlicher Aufsicht und Verwaltung des Gemeindgutes eine vollkommene Disposition aus. Sie verwandelten die Gemeindegründe in Gemeindevermögen also: daß sie

aa. einerseits die Benützung der Einzelnen auf den Gemeindegründen, in den Gemeindewaldungen nicht aufhoben, sondern meistens gegen eine Abgabe stehen ließen, und in ihrem Gebrauch durch besondere

Vorschriften beschränkten: auf diese Weise, daß die Mitglieder der Gemeinden in den Waldungen nur noch als sogenannte Forstrechtler behandelt wurden;

bb. andererseits bestimmten sie solche Gründe auch nach der Natur des Gemeindevermögens, zur Bestreitung der Gemeindebedürfnisse nicht nur durch die vorbehaltene Abgabe, sondern auch unmittelbar dafür, daß sie nämlich zugleich verwendet würden für die Zwecke der Gemeinde, daß z. B. die Waldungen bestimmt würden, auch Holz zu liefern für die Errichtung, Ergänzung oder Unterhaltung des Gemeindegutes, des Gemeindevermögens, für Gebäude, Brücken, Mühlen, Bräuereien u. dgl.

b. Diese Zwitternatur des einen und des nämlichen Grundes mußte aufhören; alles Land, welches in den Städten und Märkten bisher als Kammergut bestanden hat, und welches der beschränkten oder unbeschränkten Benützung der Bürger auch noch überlassen war, kann nicht als Gemeindegut im engen Sinn, und auch nicht als ausschließliches Gemeindevermögen behandelt werden, sondern bleibt in seiner Natur als Gemeindegrund stehen, und gehört unter das Kulturgesetz mit folgenden Eigenschaften:

aa. Das Gemeindevermögen behält ihre Ansprüche aus diesen Gründen zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse.

bb. Alle Einzelne haben das Recht, die Theilung zu verlangen, und die Pflicht die Verbindlichkeiten für die Gemeindebedürfnisse zu sorgen.

a. Alle zu was immer für Zwecken der Gemeinde eingeführten ständigen oder vorübergehenden Abgaben bleiben auf dem Gemeindegrunde lie-

gen, und gehen nach Verhältniß auf die einzelnen Theile über.

b. Sind Waldungen bisher bestimmt gewesen, Gemeindebedürfnisse in Beholzungs- und Bausachen davon zu bestreiten, so muß die Natur der Lage und der Umstände entscheiden:

aa. Es können sich die Gemeindeglieder selbst verstehen, wie sie auf eine andere Weise für die Gemeindebedürfnisse sicher sorgen wollen.

bb. Findet dieses nicht statt, so soll sodann ein Theil der Waldung vorbehalten werden, der die Natur des Gemeindevermögens ausschließend annimmt: das übrige kommt in die Vertheilung.

Verordn. 1806. Reggsbl. 1806. St. VI. „Daß auch die bisher sogenannten Stadt- und Markt-Kammerwaldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten, und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen, sofern nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder öde Gründe bestimmt waren, auf andere Art genugsam gesorgt, für die Baunothdurft das Natural-Bedürfniß mandatenmäßig reservirt, und die darauf liegenden Hypotheken gesichert werden."

9.

Maasstab der Theilung bei unkultivirten Gemeindegründen.

Bei Bestimmung des Rechtes zur Theilnahme an Gemeindegründen darf man sich von dem Standpunkte nicht entfernen, daß man es mit unkultivirten Gründen zu thun habe; dagegen die Eigenthumsansprüche

allgemein sind, weil Kultur allgemein vorangeht: es ist also auch der Fall der Kultur für Dritte möglich. Im Allgemeinen sollen Gemeindegründe eigentlich nur die Mitglieder der Gemeinden in das Eigenthum durch Kultur bringen können, weil sie bereits schon im ausschließlichen Benützungsrechte stehen, und als Berechtigte für sich gegen jeden Dritten den Vorzug zur Kultur haben.

a. Das Recht auf Kultur ist das Recht eines jeden einzelnen Menschen, also auch des einzelnen Mitgliedes einer Gemeinde.

b. Sein Recht ist aber hier im Allgemeinen beschränkt, durch die Anspruchsrechte aller übrigen Mitglieder.

aa. Es entsteht also hier nur eine Theilung eines dem Eigenthume bisher vorbehaltenen Grundes:

bb. worauf die Benutzungsweise der Einzelnen keinen beschränkenden Einfluß für die Theilnahmen haben kann und darf: denn

aaa. die Benützungsweise des Einzelnen ist zufällig, ob er nämlich mit 30 oder mit 2 Kühen, mit 10 Pferden oder mit keinem hinkommt, wenn er nicht mehr, oder kein Stück davon hat.

bbb. Sein Anspruch auf Eigenthum ist hier gleich stark mit dem aller übrigen Mitglieder: und gründet sich bloß auf die allgemeine Eigenschaft, Mitglied der Gemeinde zu seyn. Sein einzelnes Vermögen, sein einzelnes Eigenthum können darauf keinen Einfluß haben, weil der Gemeindegrund ohne Beziehung auf diese vorhanden ist.

cc. Es hat also ein jedes Mitglied der Gemeinde auf gleichen Antheil mit den Übrigen Anspruch. Die Vertheilung oder der Vertheilungs-

maasstab ist daher für alle die Gleichheitlichkeit.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. X. ad 3^{tio}. „Man bemerkt mit höchstem Wohlgefallen, daß der Maasstab jetzt weniger Schwierigkeiten findet, und die meisten Vergleiche ohnehin nach dem gleichen Theilungsmaasstabe vor sich gehen, da die Überzeugung zu begründet ist, daß bei irrigen Verhältnissen die richterliche Interpretation und Entscheidung ohnehin meistens nicht wohl anders ausfallen kann."

Verordn. 1805. Reggsbl. 1805. St. XXV. „Um ferner die Widersprüche und Streitigkeiten, welche bei Abtheilungen der Gemeindegründe über den Maasstab der Abtheilung entstehen, durch eine allgemeine anwendbare Norme abzuschneiden, und in der besondern Erwägung, daß das durchgehends gleiche Gemeinderecht durch den zufällig größern und kleinern Besitzthum, und durch die ungleiche Benützung der Gemeindeglieder nicht verändert oder aufgehoben werden kann, soll künftig, wo sich die Theile nicht selbst vereinigen, oder besondere frühere Verträge in Mitte liegen, immer der gleichheitliche Maasstab zum Grunde gelegt werden."

c. Die Gleichheitlichkeit ist der allgemeine Rechtssatz: von dem dessen ungeachtet Ausnahmen vorhanden seyn können. Alle Ansprüche sind gleich, aber der Mensch kann auf diese Gleichheit Verzicht leisten, und sich mit geringern Theilen begnügen. Dazu ist aber ein beiderseitiger Vertrag erforderlich.

aa. Dieser Vertrag muß individuell und ausdrücklich vorhanden seyn.

bb. Dieser Vertrag kann in zweierlei Zeiträumen geschehen.

aa. Vor der Vertheilung kann er die Benützungsweise einzelner beschränken: wonach sodann die beschränkte Benützungsweise den beschränkten Maasstab der Vertheilung giebt. Aber die Beschränkung setzt voraus

α. Erkenntniß des gleichheitlichen Antheiles, und

β. Beschränkung desselben auf ein bestimmtes Maas der Benützung, das sich aber nicht auf das Besitzthum begründen darf, sondern vielmehr die Rechte des Besitzthums beschränken muß.

αα. Es ist keine Beschränkung vorhanden, wenn die Kleingütler sich verglichen haben, nicht mehr Vieh auszutreiben, als sie überwintern können; keine Kühe auszutreiben, weil sie keine Kühe überwintern können u. dergl.

ββ. Es ist Beschränkung vorhanden, wenn man den Besitzstand für die Benützung des Gemeindegrundes nicht zum Maasstab nimmt: also daß sich z. B.

1) derjenige, der Pferde hält, verbindlich macht, keine Pferde auszutreiben.

2) Daß derjenige, der Pferde und Kühe ꝛc. hält, sich verbindlich macht, nur zu gewissen Zeiten des Jahres oder des Tages den Gemeindegrund zu benützen.

bb. Bei der wirklichen Vertheilung steht es jedem Mitgliede frei, sich auf einen geringern Theil zu bescheiden: es giebt aber außerhalb der erwähnten Verträge kein Zwangsrecht zu einer solchen Beschränkung: und es bleibt sodann die Gleichheitlichkeit aufrecht stehen.

16.

Da **Gemeindegründe** eigentlich nur unter die Mitglieder der Gemeinde vertheilt werden sollen: so sind im Allgemeinen die Fremden davon ausgeschlossen.

a. **Mitglied der Gemeinde** ist derjenige, der als Hauseigenthümer in selber sich befindet, und den Gemeindegrund benützte. Darunter sind also nicht begriffen.

aa. Die Regierung mit ihren Gebäuden, die darin wohnenden Staatsbeamten und Diener.

bb. Die Kirche mit ihren Gebäuden und den darin wohnenden Individuen: in sofern sie nicht, vermög ihres landwirthschaftlichen Betriebes, Antheil an der Benützung gehabt haben. Die Schule ist von dieser Ausschließung befreit.

cc. Der Gutsherr mit eben gegebener Modifikation.

dd. Alle übrigen öffentlichen Gebäude und Anstalten, außerhalb der eben gegebenen Bedingniß.

b. Das **Kulturrecht** kann aber dessen ungeachtet nicht auf die bloßen Mitglieder einer Gemeinde beschränkt seyn, wenn die Benützung auf dem Gemeindegrund auf diese nicht beschränkt war.

aa. Auch einzelne Personen, die nicht zu einer bestimmten Gemeinde gehören, aber zu ihrem landwirthschaftlichen Betrieb den Gemeindegrund benützt haben, haben auf Antheil Ansprüche.

aaa. Ihr Antheil ist sodann gleich mit den übrigen Gemeindegliedern.

bbb. Er findet seine Beschränkung durch Verträge, deren Inhalt gleich seyn muß den angegebenen Erfordernissen zur Beschränkung der Benützung.

bb. Auch mehrere Gemeinden können miteinander einen Gemeindegrund benützen.

aaa. Bei unbeschränkter Benützung bleibt für alle einzelnen Mitglieder der Gemeinden gleichheitlicher Maasstab.

bbb. Bei beschränkter Benützung nach Gemeinden geschieht verhältnißmäßig die Vertheilung gemeindeweis: und der ausgewiesene Gemeindeantheil kommt erst unter das Kulturrecht der Einzelnen.

cc. Da den Gemeinden zur Pflicht gemacht ist, eine Schule zu haben, und also den Schullehrer zu unterstützen, so ist verordnet, daß bei einer jeden Gemeindevertheilung der Schule ein Antheil zur Verbesserung des Lehrergehalts, zur Bestreitung der Schulbedürfnisse, zum Unterricht und zur Unterstützung der armen Schulkinder ausgewiesen werde. Dieses Recht der Schule ist nun so stark geworden, daß der Schulvorsteher den gesetzlichen Antheil auch von selbst fordern kann, wenn auch die Gemeinde nicht vertheilt, nicht kultivirt wird. Verordn. 19. Jun. 1807. Reggsbl. 1807. St. 29.

Verordn. 1800. Reggs- und Intellbl. 1800. St. XVII. „... verordnen nothwendig und zweckmäßig: daß künftig bei allgemeinen Abtheilungen der gemeinen Waldungen, Weiden, Möser, und überhaupt der Gemeindegründe der einschlägigen Landesschule zum Besten des zeitlichen Lehrers ein verhältnißmäßiger Antheil eingeräumt werden solle."

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. X. „Die Schule ist dabei mit ihrem gebührenden Antheil allezeit von selbst vorzumerken."

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XLII. „Daß bei einer jeden Vertheilung der Gemeindegründe,

und zwar jeder Art, derjenigen Schule, zu welcher die Kinder der vertheilenden Gemeinde gewiesen sind, der verhältnißmäßige Antheil eingeräumt werden soll."

11.

Ansprüche Dritter auf unkultivirte Gemeindegründe.

Obgleich nur solche Gemeindegründe unter die gemeindberechtigten Mitglieder vertheilt werden sollen, und dadurch die Theile gleichheitlich beschränkt sind: so können sich doch noch besondere Fälle ergeben, welche diese Ausschluß- und Theilrechte aufheben. Es ist nämlich aller Vorzug zur Kultur dem Benützer gegeben; wenn aber der Benützer selbst nicht kultiviren will, so kann er doch durch seinen Nichtwillen die Kultur nicht unmöglich machen; sondern die unkultivirten Gemeindegründe fallen hier in die Kategorie der öden Gründe II. Klasse zurück. Auf unkultivirten Gründen sind daher für den Fall, wenn sämmtliche Gemeindeglieder nicht kultiviren wollen, die Ansprüche aller übrigen Menschen auf Kultur und Eigenthum nicht aufgehoben. In diesem Falle

a. sind voraus schon die Rechte der Mitglieder nicht mehr beschränkt auf den bloßen sogenannten Gemeindetheil.

aa. Ein jedes Mitglied hat für sich das Recht, seinen ihn schon im Allgemeinen treffenden Antheil zu fordern: der ihm auch ausgewiesen werden muß.

bb. Wenn nun die übrigen Mitgemeiner nicht kultiviren wollen, so steht diesem kultivirenden Mitgliede auch noch das Recht zu, aus dem unkulti-

virten Gemeindegrund ferner noch so viel Land in Kultur zu bringen, als es will und vermag.

b. Zeigt sich nun, daß nicht nur die ganze Gemeinde, sondern auch noch einzelne Mitglieder keine Kultur anlegen oder verbreiten wollen, so sind die Kulturansprüche eines jeden Dritten auflebend, und muß diesem so vieles Land übergeben werden, als er verlangt, und es ist auf das Weidbedürfniß der Gemeinden keine Rücksicht zu nehmen.

Verordn. 1775. 1783. Weisung 1803. Reggsbl. 1803. St. X.

12.
Von den politischen Eigenschaften des durch diese Theilungen entstandenen neuen Landeigenthumes.

Bei Entstehung neuen Landeigenthumes hat die Regierung nothwendig zugleich die Absicht, dem neuen Landeigenthume die möglichste Freiheit zu verschaffen. Alles neue Landeigenthum, oder Theile desselben, haben folgende Eigenschaften:

a. sie stehen in keinem grund- und lehenherrlichen Verhältniß, denn

aa. einerseits war über solche Gründe noch kein Privateigenthum vorhanden, und wie dieses entstand, so war es nur für die Benützer gegeben, und nicht für Dritte: über diese giebt es also weder ein Dominikal- noch ein privates grundherrliches Recht;

bb. andererseits werden sie auch durch das Kulturgesetz mit der Gundherrlichkeit des Hofgutes nicht verbunden, sondern ausdrücklich davon ausgenommen.

b. Sie sind keiner Gutsgebundenheit unterworfen, und stehen daher künftig in der Dispositionswillkühr des Eigenthümers.

aa. Solche Gründe sind daher walzende Gründe, die mit dem Hofgute nicht verbunden sind.

bb. Der Eigenthümer kann sie ungehindert behalten oder veräußern in und außer der Gemeinde, und haben keine Wiederlosungsrechte dagegen statt.

c. Nur zugetheilt stehen sie sodann als frei eigenthümliche Gründe unter dem Zivilrechte.

Verordn. 1790. „Schließlich hat die obere Landesregierung dahin den Bedacht zu nehmen, daß . . . alle dergleichen kultivirt werdende öde Plätze, wenn sie vertheilt werden, nie als Pertinenzien den Gütern beigeschlagen, sondern den Unterthanen mehr Eigenthum, mithin auch mehr Kredit, mehr Liebe zu seinem Grund, und mehr Neigung zur Kultur zu geben, den Ackerbau und den in der Staats-Wirthschaft so wichtigen Ackerumsatz zu befördern, für immer und allezeit als walzende Stücke behandelt werden sollen.“ Mayr K. Gen. Samml. V. p. 197. f.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XXXIII. „Es liegt in der Natur der Sache, daß alle die Gründe, die durch Abtheilungen erst in den Kulturstand oder in Privateigenthum übergehen, zu der Grundbarkeit des Hauptguts nicht gezogen werden dürfen, sondern die ludeigene Eigenschaft annehmen, worauf also gar kein Dominikalverhältniß oder Abgabe haftet.“

Verordn. 1807. Reggsbl. 1807. St. VI. „. . . verordnen 1. Jeder bei Abtheilungen erhaltene Gemeinde-Antheil soll die unbeschränkte Eigenschaft eines walzenden Grundstückes und ungebundenen Eigenthums haben, und nach Willkühr des Besitzers auch an

Fremde, welche keine Gemeindeglieder sind, veräußert werden dürfen.

3. Alle den freien Verkauf beschränkenden Bedingungen bei Gemeinde-Abtheilungen sind als ungiltig anzusehen.

4. Bei dem Verkauf solcher Gründe darf weder für den Käufer, noch für irgend einen Andern, ein Wiederlosungsrecht bedungen werden.

5. Rücksichtlich derjenigen bereits geschehenen Gemeindeabtheilungen, wo das Verkaufsverbot an Fremde und das Wiedereinlösungsrecht der Verkäufer, oder das Einstandsrecht der Gemeindeglieder ausbedungen wurde, aber die Gründe sich noch alle in der ersten Hand befinden, ohne daß ein Verkauf vor sich gegangen wäre; hat gegenwärtige Verordnung vollkommen zurückwirkende Kraft.

6. Da, wo ein oder das andere Grundstück in einer Gemeinde, woselbst bei der Abtheilung das ewige Wiedereinlösungsrecht bedungen wurde, schon wirklich an Fremde veräußert ist, soll dahin getrachtet werden, daß sich Käufer und Verkäufer über die Aufhebung des Wiedereinlösungsrechtes gütlich miteinander einverstehen.

7. In denjenigen Fällen, wo das bedungene Wiedereinlösungsrecht schon vor dem Richter wirklich geltend gemacht, oder wohl gar schon von diesem nach dem Vertrage gesprochen worden ist, hat es nach den Vergleichsbestimmungen sein Verbleiben; in sofern nicht eine weitere gütliche Ausgleichung erwirkt werden kann.

* Durch diese Verordnung ist auch der Zusatz zur Verordnung 1803. Reggsbl. 1803. St. 33. aufgehoben worden, der also lautete: „Doch gehören diese Gründe zum Haupt

gute, bis sie gleich andern vorschriftsmäßig davon ihre Auflösung erhalten, sohin bei einem solchen Hauptgute von selbst die ohnehin erlaubte Zertrümmerung vorgenommen wird."

13.

Folgen der Gründevertheilungen.

Um die weitern Folgen der Gründevertheilung zu kennen, unterscheide man die verschiedenen Fälle, bei welchen sie sich ergeben hat.

a. Eine vollständige Vertheilung des ganzen Grundes unter alle Gemeindeglieder: diese hat weiters zur Folge:

aa. Alle wechselseitigen Benützungen auf dem vertheilten Grunde haben nun aufgehört, jeder erhält seinen Antheil zur freien Kultur, und es sollen die Theile nicht mehr zum gemeinsamen Gebrauch gelassen werden.

bb. Es muß also nach geschehener Vertheilung von den einzelnen neuen Eigenthümern Kultur eingeschlagen werden; weil sie nur durch diese das wahre Eigenthum erlangen können.

a. Eigenthum wird für die Einzelnen erst erlangt, wenn sie kultiviren: unterlassen sie nach der Vertheilung die Kultur, so haben sie daran noch kein Eigenthum, und der Grund, die Theile desselben, bleiben forthin der Behandlung öder oder unkultivirter Gründe überlassen. Jedermann aus der Gemeinde, oder ein Fremder, kann das Land zur Kultur und zum Eigenthum fordern.

b. Schlagen nun entweder sämmtliche Gemeindeglieder, oder nur ein Theil derselben keine Kultur ein, so haben sie auf diese zugleich verzichtet; zur

Erkenntniß dieses Verzichtes ist es hinlänglich, wenn sie Jahr und Tag nach geschehener Vertheilung und nach gemachten Ansprüchen eines Andern von der Gemeinde, oder außerhalb derselben keine Kultur einschlagen.

cc. Alle Scheinabtheilungen sind daher als verbotene Handlungen anzusehen, wo sich die Gemeinden zur Kultur nur deswegen angeboten haben, um durch ihre Erklärung das Vorzugsrecht des Benützers zur Kultur zu fordern, und den dritten oder fremden Kulturanten davon auszuschließen. Da aber dieser nur bedingt zu weichen hat, so treten seine Ansprüche wieder hervor, sobald auf den fraglichen Grund von den Benützern keine Kultur verfügt wird.

aa. Die Scheinabtheilung bezeugt sich dadurch, daß die einzelnen Theile nicht abgesondert von einem jeden behandelt werden, und daß die Gemeinden ihre gemeinsame oder theilweise Viehweide nach der Vertheilung, wie vorhin, fortsetzen, es mag der Weidgrund mit Fruchtbäumen oder dergleichen besetzt werden oder nicht.

bb. Die Kultur ergiebt sich, wenn jeder Einzelne seinen Theil von den übrigen abgesondert erhält, und das Land entweder in Acker- oder Gartenland, in gehegten Wald, oder zu höhern Wiesenbau einschlägt.

b. Keine vollständige Theilung, sondern wo nur Einer oder einige Mitglieder der Gemeinde die Theilung erlangt haben.

aa. Haben diese einzelnen Mitgemeinder schon ihren vollständigen Antheil aus dem Gemeindegrund, gleich als wäre alles vertheilt worden, so sind solche von der fernern Benützung des übrigen Grundes

Bayerische
Staatsbibliothek
München

ausgeschlossen. Haben sie aber ihren vollständigen Antheil noch nicht erhalten, so bleiben ihre Benützungsrechte auf dem übrigen Land aufrecht.

bb. Da aber das Recht auf Kultur so zu sagen unendlich ist, so bleibt auf jedem Mitgemeinder, er mag bisher seinen vollen Antheil erlangt haben oder nicht, das Recht ferner aufrecht, auch aus dem übrigen Land zur Kultur zu verlangen, sobald die übrigen Mitgemeinder schlechthin nicht kultiviren wollen: es haben daher die nicht kultivirenden Mitglieder kein Recht, bei der Vertheilung des Landes an den Kulturanten, mit dem Kulturanten den Vertrag zu schließen, daß er bei einmal geschehener Theilung nun nichts mehr weiters aus dem öden oder Gemeindegrunde fordern will. Ein solcher Vertrag hat keine Verbindlichkeit, weil er dem Kulturrechte widerspricht, und wird in vorkommenden Fällen für null erkläret.

c. Wenn auf solchen Gründen bisher besondere Abgaben oder Verbindlichkeiten hafteten, so gehen sie von selbst nach Verhältniß des Besitzstandes an die neuen Eigenthümer über; und diese werden in Hinsicht ihres Antheiles am Gemeindegrund angesehen, als wären sie Mitglieder der Gemeinde, und tragen in dieser Hinsicht auch alle Real-Gemeindelasten: sie mögen nun Mitgemeinder seyn, oder Fremde.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XXX. „Daß .... verfüget, und den Großgütlern bedeutet werden solle, daß man die abgeschiedenen Gründe, welche sie noch beweiden wollen, wenn sie sich in der Folge zu deren Kultur und zur Stallfütterung nicht bequemen, unter die Kleingütler und Andere,

Bayerische Staatsbibliothek München

welche sie zur Kultur verlangen, ohne weiters vertheilen würde. Das Landgericht Straubing hat dieses also den Theilen zu eröffnen, und zur Kultur eine Jahresfrist zu bestimmen, nach welcher sonst der allerhöchsten Entschließung gemäß, und so auch in ähnlichen Fällen zur allgemeinen Nachachtung zu verfahren kömmt."

13.

Begünstigung der neuen Landestheile.

Neues Landeigenthum soll überall freier, als das alte bestehen: aber selbst auch der Anfang der Kultur, weil er mit besonderer Kräfte-Anwendung, Mühe und Sorgfalt verbunden ist, und nicht gleich vollen Gewinn abwirft, bedarf besonderer Begünstigungen.

a. Alles neue Landeigenthum gehört unter die allgemeine Pflichtigkeit, die Staatsabgaben zu entrichten: zu ihrer Begünstigung aber sind solche neu kultivirte Gründe auf zehn Jahre von den Staatsabgaben frei.

Verordn. 1762. „Damit ihnen solche gegen zehn Freijahre von allen . . . landesherrlichen Gaben . . . extradirt werden mögen."

b. Alles Landeigenthum ist im Allgemeinen der Zehentpflichtigkeit unterworfen: für neu kultivirtes Land wäre dieses die größte Last und das stärkste Hinderniß. Es wurden daher auch diese Gründe für zehentfrei erklärt; diese Zehentfreiheit erstreckte sich Anfangs nach der Verordnung 20. Okt. 1799 auf 10 Jahre, wurde aber nachher auf 25 Jahre erstreckt.

Verordn. 1801. St. XXVI. „Um die Kultur im Lande zu befördern, wollen wir diese Zehentbefreiung auf 25 Jahre dermassen festsetzen, daß alle künftig kultivirt werdenden öden Gründe besagte Zehentbefreiung 25 Jahre lang genießen sollen."

c. Da dem Staate nicht nur daran liegt, daß die Landeskultur sich vermehre, sondern daß auch mehrere Familien entstehen, so sind diejenigen, welche auf zugetheilten Gründen Kultur anlegen, und zugleich darauf besondere Wohngebäude für sich errichten, nach den angegebenen Vordersätzen, auch von der Militärpflichtigkeit zu entlassen.

Konscript. Ges. §. 98. e.

14.

Bestand der übrigen Benützungen.

Die Vertheilung der öden und Gemeindegründe hat auf die bestehenden Weid- und Benützungsrechte auf andern Gründen keinen Einfluß, sie steht mit denselben in keiner Wechselwirkung.

a. Durch die Aufhebung der Gemeindeweide auf öden und Gemeindegründen ist für sich das Weidebefugniß auf andern Gründen in der Gemeinde, z. B. auf Brachfeldern nicht aufgehoben: es dauert fort und hört aus andern Ursachen auf.

b. Die Kleingütler insbesondere hatten bisher das Recht, auf den Ackerrainen zu grasen. Dieses Grasen ist mit dem Rechte auf die Gemeindeweide nicht zu vermischen, sondern es ist eine besondere Befugniß, die statt haben kann, solange die Äcker zerstreut liegen, und durch Raine gesondert werden:

die Befugniß hört aber ohne Entschädigung auf, sobald die Felder-Arrondirungen entstehen.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. XV. „In dieser ganzen Hinsicht muß es sowohl rücksichtlich des Grasens, als der gemeinen Weide, auf der Brache, abgeräumten Wiesen ꝛc. noch bei dem bisherigen Zustand provisorio modo, jedoch unter genauer Beobachtung der Feldpolizei, solange bleiben, bis sich nach und nach obige Abscheidungen und Auflösungen ergeben."

15.

B. Von dem unkultivirten Lande in dem sogenannten Privateigenthum.

Aus dem Lande, das sich schon im Eigenthume befindet, kann im Allgemeinen und der Regel gemäß nur nach dem Zivilrechte erworben werden. Doch giebt es auch Fälle, wo man außerhalb dem Zivilrechte solches Land nach dem Kulturgesetze erwerben kann. Diese Fälle müssen sich auf den Grundsatz stützen: daß angenommen werden kann, der Eigenthümer habe auf eigne Kultur verzichtet, und zugleich verzichtet auf sein Eigenthumsrecht, damit es nicht länger der Kultur entzogen werde.

Wir haben es mit unkultivirten Gründen zu thun, bei welchen die Merkmale des wahren Eigenthums mangeln. Diese Gründe benützt der Eigenthümer entweder gar nicht, oder er hat die Benützung durch Verträge oder Verjährung Andern bisher überlassen. Durch Unterlassung des Einen, und die Gestattung des Andern ist deutlich zu erkennen, daß der Eigenthümer selbst nicht kultiviren will.

Auch diese Gründe sollen unter Kultur gebracht werden, und hier kann dreifacher Widerstreit entstehen: die Rechte des Benützers, das Recht des Eigenthümers, und die Kulturansprüche eines jeden Dritten. Dieser Widerstreit wird durch eine gesetzliche Klassifikation gehoben.

a. Der Benützer hat das Vorzugsrecht vor dem Eigenthümer und einem jeden Dritten; weil Benützung schon ein besonderes Recht zum Grunde ist.

b. Der Eigenthümer hat das Vorzugsrecht vor dem Fremden; weil er ebenfalls in einem Besitz des Grundes sich befindet.

c. Der Fremde muß Beiden ausweichen, wenn sie kultiviren wollen. Wenn nun der Benützer und der Eigenthümer erklären, daß sie nicht kultiviren wollen, so können sie doch die Kultur nicht verhindern, weil diese über Benützung und Eigenthum erhaben ist. Die Regierung erkennet aus solchen Weigerungen, daß man das Land der Kultur bloß vorenthalten will, ohne selbst wahres Eigenthum haben zu wollen.

aa. Solche Gründe verfallen sodann in das Freie, in die Kulturfreiheit:

bb. und einem jeden Dritten ist das Recht gegeben, sie durch Kultur in sein Eigenthum zu bringen.

Verordn. 1762. 3^{tio}. „In Betreff der öden und unkultivirten Gründe, welche . . Privatis und Partikularpersonen zustehen, versehen Wir uns zu den Inhabern, daß sie sich deren möglichste Kultivirung sowohl zu ihrem selbst eigenen als des Publici Nutzen allerwegen angelegen seyn, und Uns durch bezeugende Nachläßigkeit oder Widerspenstigkeit nicht veranlassen werden, daß Wir dergleichen

mit Fleiß verwahrloste Gründe endlich gar für desert achten, mithin so wie andere bona vacantia tractiren und ansehen."

Verordn. 1775. „Wir verlangen mittels der angeordneten Kultur nicht nur Niemand das Seinige zu nehmen, sondern vielmehr Jedermann das, was er schon hat, im verbesserten Zustand beizubehalten, und dieses ist auch die Ursache, warum man den Vorzug in Kultivirung eines öd = und unfruchtbaren Grundes am ersten demjenigen, der das jus pascendi oder Nützungsrecht hierauf erlangt hat, sofort nach ihm dem Eigenthümer oder proprietario fundi, und endlich, wenn weder jener noch dieser Hand an das Werk legen will, auch Extraneis, und zwar demjenigen, welcher sich am ersten darum meldet, einzuräumen beschlossen hat."

Verordn. 7. Nov. 1783 bestätigt dieses, und erklärt die nicht kultivirenden Benützer und Eigenthümer als illegitimos contradictores.

Anmerk. Würde man die unkultivirten Gemeindegründe als wahres Eigenthum der Gemeinde betrachten, so müßten gegen diese die angeführten Verordnungen geltend gemacht werden: vermög deren es jeden einzelnen Benützer zustehen müßte, gegen die Gemeinde, als Eigenthümerin, Land zur Kultur aus Vorzugsrechten zu erlangen, wie dieses im sich ergebenden Falle auch jeder Fremde thun kann. Als res oder patrimonium universitatis würden sie stets nach Willkühr der Einzelnen theilbar bleiben.

II. Hauptstück.

Kultivirtes Land.

16.
Gemeindegüter.

Aus dem Lande, das bereits schon in der Kultur ganzer Gemeinden noch unvertheilt sich befindet, kann Eigenthum für die Einzelnen entstehen.

A. Aus dem Lande, das die Natur des Gemeindevermögens an sich trägt; diese können durch die einzelne Bearbeitung eine bessere Kultur erlangen, das Vermögen der Einzelnen wird dadurch vermehrt, und sie sind mehr in den Stand gesetzt den Gemeindebedürfnissen abzuhelfen. Die Vertheilung hindert nur die Gewißheit, daß für die Bedürfnisse der Gemeinde auf keine andere Weise gesorgt werden kann.

a. Ist es um bloße Geldeinnahme zu thun, so ist diese kein Hinderniß, da die Abgabe auf die Gründe gelegt werden kann;

b. kommt es aber auf Naturalbedarf an, welches vorzugsweise der Fall bei Waldungen für Gemeindebedürfnisse ist; so

aa. kann diese Verbindlichkeit nicht auf die einzelnen Gründe übergehen, weil dieses die Kulturfreiheit hindert;

bb. sondern es müßten sich die Gemeinden besonders verbindlich machen, aus ihrem Gesammtvermögen die Deckung der Bedürfnisse jedesmal zu bestreiten. Da es aber hier um eigentliches Gemeindevermögen zu thun ist, also doch die Gemeinde als Eigenthümerin voranstehet, so kann die Gemeinde keine solche Vertheilung willkührlich treffen. Alle Gemeinden stehen unter der Staatskuratel, sie müssen also hiefür die Einwilligung der Kuratel haben: damit für die Erhaltung der Mittel zu den Gemeinzwecken gesorgt werde.

Gemeinde-Edikt §. 57. „Ohne Genehmigung der Kuratel können weder sie, noch ihre Vertreter erwerben oder veräußern, auch keine neuen Verbindlichkeiten auf sich nehmen.“

B. Aus dem Lande, das als Gemeindegrund stehen geblieben ist, als gehegter Waldgrund, Ackerland, Wiese, und wovon also die Benützung der Kultur den einzelnen Mitgliedern zukommt,

a. dieses Land steht ohnehin der Zweckbestimmung wegen unter den Ansprüchen der Einzelnen,

b. wo also Jeder seinen Theil fordern kann.

C. Die Vertheilung dieser Gründe hat diese Eigenschaften:

a. weil das Land schon kultivirt ist, so sind alle Ansprüche Dritter, die nicht zur Gemeinde gehören, vernichtet, und es ist das Theilungsrecht auf die Mitglieder beschränkt;

b. weil das Land schon kultivirt ist, so sind auch die Ansprüche der Mitglieder beschränkt: sie gehen

nicht mehr ins Unendliche fort, sondern für jeden Einzelnen ist die Quote aus der Summe der Theilnehmer gehoben, und derselbe, der seinen Theil empfangen hat, kann seine Ansprüche nicht weiter mehr ausdehnen: und er kann weder Eigenthums- noch Benützungsrechte auf dem übrigen Grund mehr fordern.

c. Alles Übrige aber richtet sich nach den Verhältnissen, wie sie für die öden Gründe und unkultivirten Gemeindegründe gegeben sind: besonders

aa. in Hinsicht des Theilungsmaasstabs, weil die Arbeitsantheile auf solchen Gründen ebenfalls nur auf den zufälligen Besitzstand zurückgebracht werden müssen;

bb. in Hinsicht des Antheiles der Schule, und

cc. in Hinsicht der politischen Eigenschaft der neuen Theile, mit Ausschluß der Begünstigung, weil man es mit keinem öden Grund mehr zu thun hat.

17.

Allgemeine Beschränkung der Vertheilung der Waldungen.

Waldungen, wo sie einmal als solche bestehen, liegen, wie bereits ausgeführt worden, unter dem Vertheilungsgesetze. Waldungen sind eine eigene Kulturart des Bodens, und gehören zur Befriedigung besonderer Nationalbedürfnisse. Waldungen haben noch den besondern Charakter, daß sie nur gebraucht werden können, wenn die Hölzer nach den verschiedenen Zwecken derselben schlagbar sind. Das Holz, so zu sagen als Waldfrucht, fällt nicht jährlich, wie dieses bei dem Pflanzen- und Grasbau der Fall ist: sondern es werden dazu mehrere Jahre,

mehrere Jahrzehende erfordert, bis man mit Nutzen in einem Wald Holz fällen darf. Dieser Umstand macht eine besondere Waldkultur nöthig, die schon darum der Aufmerksamkeit bedarf, daß gute Waldungen mehr als schlechte Waldungen gepflegt werden sollen, sofern diese Verhältnisse aus der Fruchtbarkeit der Erde und der äußern Umstände entstehen. Waldungen willkührlich zerstört, könnten Holzmangel hervorbringen, den durch neue Holzkultur nur nach langen Jahren wieder abgeholfen werden dürfte. Ist der Wald einmal vertheilt, so ist bei den freien Eigenthumsrechten eine gemeinsame Waldkultur nicht mehr möglich, und kann sogar selbst auf die einzelne Waldkultur nachtheilig gewirkt werden. Es ist daher die Vertheilung der Waldungen noch besonders den Ansichten unterworfen:

a. ob die Vertheilung neben der zweckmäßigen Erhaltung des Holzbedarfes geschehen solle oder nicht? — Diese Würdigung liegt außerhalb der Willkühr der Einzelnen, sondern in dem Wirkungskreise der Regierung. Bei Waldungen kommt es also zuerst auf die besondere Bewilligung der Regierung an, ob vertheilt werden dürfe.

b. Erst nach erhaltener Bewilligung kann nach den angegebenen Grundsätzen zur wirklichen Vertheilung geschritten werden.

Verordn. 12. Jul. 1812. Reggsbl. St. 49. „Und so endlich 5to die ganz instruirte Sache mit.. eigenem umständlichen Gutachten in der doppelten Rücksicht auf den Zweck der Kultur und der Gemeindeverhältnisse Uns zur jedesmaligen Entscheidung über die Frage, ob die Abtheilung der Gemeinwaldungen statt haben solle oder nicht, worü-

der wir uns nach Gutbefinden die Vernehmung unserer Generalforst-Administration vorbehalten, einsendet. Erst nach Erfolg dieser unserer Entscheidung ist sodann die Waldabtheilung, nach Vorschrift der Kulturgesetze, vorzunehmen und zu vollziehen."

18.

Besondere Beschränkung der Vertheilung der benützten öden Gründe.

Die ganze Landwirthschaft des einzelnen Landeigenthümers, wie der landwirthschaftliche Betrieb eines ganzen Volkes hängt vorzugsweise ab von dem Verhältniß der Agrikultur zur Viehzucht. Dieses Verhältniß ist nothwendig, und muß die Willkühr der Einzelnen beherrschen. Dieses Verhältniß hebt also auch die Kulturfreiheit auf, weil sie hier als bloße Willkühr erscheint. Die Viehzucht hat zweierlei Richtungen:

A. den Ackerdienst, in sofern nämlich das Vieh gehalten wird der Agrikultur wegen,

B. die eigentliche Viehzucht, in sofern das Vieh der eigene Gegenstand des Betriebes ist, um vorzugsweise die Produkte und Attribute des Viehes zu benützen, damit sodann eigener Gewinn für die Quantität und Qualität des Viehes, für die Gegenstände des menschlichen Betriebes, welche nicht Landwirthschaft sind, Verarbeitungs-Materialien aus dem Innern des Landes, in hinlänglicher Anzahl vorhanden sey.

a. Der Ackerdienst beschränkt sich auf den Bedarf für diese Zwecke: die eigentliche Viehzucht kennt diese Schranken nicht.

b. Ackerdienst kann bei einem Landgute allein vorhanden, oder auch mit der Viehzucht verbunden seyn. Diese Vereinigung ist nur bei den größern Gütern möglich, weil die Ernährung des Viehes wieder zurückgebracht werden muß auf den Besitzstand von Landeigenthum. Kleingütler haben daher ihr Vieh vorzugsweise nur für den Ackerdienst.

C. Durch die unbedingte Vermehrung der Ackerkultur können die gegenwärtigen Landwirthe in die Lage versetzt werden, ihre bestehende Viehzucht nicht mehr fortsetzen zu können, wodurch also denselben wesentlicher Schade zugefügt würde.

a. Es ist hier nicht die Rede, als wäre unwandelbar angenommen, daß die Viehzucht nothwendig Weide fordere; dieses widerspricht in dem Flachlande sogar einer guten Viehzucht: und wenn auch Weide zur Viehzucht nothwendig erachtet wird, um frische Luft und Bewegung dem Vieh zu verschaffen, so ist aus dieser Weide noch gar nicht zu schließen, daß sie auf Gemeinde- und öden Gründen geschehen müsse, es kann der Landeigenthümer diese Vortheile dem Vieh auf seinen eigenen Gründen gewähren;

b. sondern es ist nur davon die Rede, in wieferne die Gemeinheitstheilungen, schnell vorgenommen, nicht nachtheilig wirken auf die Viehzucht:

aa. im Allgemeinen, in Hinsicht der Pferde und Schaafe, bei welchen Stallfütterung nicht anwendbar ist;

bb. insbesondere auch den Viehstand der Großbegüterten, in soferne derselbe zu ihrem Wirthschaftsbetrieb nöthig ist.

D. Es soll daher, ehe eine Gemeinheitstheilung vorgenommen wird, die Nützlichkeit der Theilung insbesondere durch Sachverständige geprüft werden.

a. Diese Prüfung hat nur statt, wenn über die Theilung in den Gemeinden Widersprüche entstanden sind, die durch Stimmenmehrheit nicht gehoben sind. Ausgenommen von dieser Prüfung sind daher:

aa. ihrer Natur nach die Gemeinde-Waldungen — weil diese besondern Gesetzen unterworfen sind;

bb. ihrer Verhältnisse wegen, wenn alle Gemeindeglieder über die Theilung einig sind, oder wenn zwei Drittheile der Großbegüterten für die Theilung stimmen.

a. Der Widerspruch der Großgütler kann kein willkührlicher seyn, auch nicht aus einem bloßen Widerspruch gegen den Theilungsmaasstab gesichert werden.

b. Der Widerspruch der Großgütler muß lediglich darauf begründet seyn, daß die Theilung der Viehzucht keinen Schaden zufüge.

aa. Wenn alle einig sind, ist die Nützlichkeit der Theilung ohnehin erkannt.

bb. Wenn die Mehrheit der Großbegüterten einig ist, so kann man mit Recht schließen, daß bei der Minderheit die gleichen Verhältnisse obwalten, und der Widerspruch nur willkührlich war.

b. Diese Vorprüfung hat nun folgende Einrichtungen:

aa. In Hinsicht der Eigenschaften derjenigen Personen, welche diese Prüfung anstellen.

a. Sie müssen Güterbesitzer seyn, der größere oder geringere Güterbesitzer kommt hier gar nicht in Anschlag:

b. Sie müssen durch den guten Zustand ihrer eigenen Landwirthschaft erprobte Kulturverständige seyn, welche auf ihre Empirie nicht beschränkt sind, sondern Sinn und Erfahrung haben für die Verbesserung der Landwirthschaft.

c. Sie dürfen bei der Gemeindetheilung selbst kein Interesse haben, weder ein nächstes noch entferntes, und müssen die Eigenschaften besitzen eines exceptionsfreien Zeugen.

d. Sie sollen, so viel möglich, aus solchen Gemeinden gewählt werden, in welchen schon eine Gemeindetheilung vorgenommen wurde, weil diese über die Wirkungen dieser Theilungen die beste Erfahrung haben.

bb. In Hinsicht der Zahl, der Wahl und des Verfahrens der Sachverständigen.

a. Jede Gemeindetheilung kann entweder

aa. eine Parzialtheilung seyn, wo nur ein Theil der Gemeindegründe vertheilt werden soll: hier werden nur 3 Sachverständige erfordert,

bb. werden aber alle Gemeindeplätze in Theilung angesprochen, so werden 5 Sachverständige dazu erfordert.

b. Die Sachverständigen werden von 3 Theilen in Vorschlag gebracht:

aa. die Theilungsfordernden bei 3 Sachverständigen ein, und bei 5 Sachverständigen zwei.

bb. Die Theilungswidersprechenden stehen in dem gleichen Verhältniß.

cc. Die Kulturs behörde wählt bei dreien den dritten, bei fünfen den fünften.

c. Die Sachverständigen prüfen die Wirkung, welche die Gemeindetheilung auf die Viehzucht der Gemeinden im Allgemeinen, und auf den Viehstand der größern Güterbesitzer insbesondere äußern kann. Jede Gemeinheitstheilung hat in dem Augenblick gewöhnlich nachtheilige Folgen auf die Viehzucht, und auf diese Weise wäre jede Gemeinheitstheilung unmöglich; daher kann ein augenblicklicher Nachtheil nicht der Gegenstand der Prüfung seyn, wenn er wieder gehoben werden kann. Der Nachtheil muß daher bedeutend seyn, seine Bedeutenheit ist Gegenstand der Prüfung.

aa. Die Sachverständigen geben ihr Gutachten ab nach dem einstimmigen oder nach der Mehrheit ausgefallenen Beschluße.

bb. Das Gutachten der Sachverständigen ist die Grundlage des weitern richterlichen Verfahrens; gegen das Gutachten des Sachverständigen, und gegen das zunächst darauf gestützte richterliche Verfahren hat keine Berufung statt.

α. Wenn das Gutachten für die Theilung ausfällt, so verfährt der Kulturrichter nach den allgemeinen Kulturgesetzen.

β. Wenn das Gutachten gegen die Theilung ausfällt, so wird das Vertheilungsgesuch, als nicht gehörig gegründet, lediglich abgewiesen, nicht aber abgeurtheilt.

αα. Es kann sich der Fall ereignen, daß mit der Zeit die Ursachen aufhören, oder leicht gehoben werden können, aus welchen das Gutachten der

Sachverständigen gegen die Vertheilung ausfiel: für die Fälle kann die Theilung und Kultur nicht unmöglich gemacht werden.

ββ. Nach Verfluß von sechs Jahren, ohne peremtorischen Termin, steht es den Kulturanten wieder frei, ihr Vertheilungsgesuch zu erneuern: wo sodann eine neue Prüfung, aber durch andere Sachverständige, veranstaltet, und auf obige Art verfahren wird.

Dritter Abschnitt.

Von dem obrigkeitlichen Verfahren in Kultursachen.

22.
Allgemeine Ansichten.

Alles Land, das sich schon im Privateigenthume befindet, oder von Zeit zu Zeit in das Privateigenthum übergeht, steht in Hinsicht der Eigenthums- und Gebrauchsrechte im Allgemeinen unter dem Zivilrechte, und wird in dieser Hinsicht von dem Kulturgesetz nicht ergriffen. In diesem Verhältniß wird das im Einzelnen bestrittene Recht oder Eigenthum als Privatrecht, Privateigenthum behandelt. In Streitfällen hat hier der Staat die Pflicht, jedem das, was schon Sein ist, zu erhalten und zu geben: es wird hier justitia attributiva ausgeübt, wofür das Zivilrecht, die Zivilrichter ausschließend vorhanden sind. Diese Verhältnisse gehören also nicht zu dem obrigkeitlichen Verfahren in Kultursachen. Die ganze Lehre vom Eigenthume, gutsherrlichen Rechten und Grunddienstbarkeiten gehört daher im Allgemeinen in das Zivilrecht.

23.

Das Kulturgesetz, als ein besonderes Gesetz, hat sich zum Zwecke gesetzt die künstliche Benützung der Oberfläche der Erde, im Gegensatz der zufälligen oder wilden Benützung derselben.

a. Das Kulturgesetz erkennt die Rechte des Zivilrechtes, und hat keineswegs die Absicht, dieselben zu verletzen — zu vernichten.

b. Das Kulturgesetz steht aber

aa. nicht unter dem Zivilrechte: denn dieses kann Grundsätze enthalten, welche der künstlichen Benützung gerade entgegenstehen und dieselbe unmöglich machen;

bb. nicht neben dem Zivilrechte: weil alle in der Erfahrung gezogenen Parallelen ihr Gleichgewicht verlieren, und seiner Zeit immer eins über das andere zu stehen trachten und kommen würde. Wenn die Gesetzgebung eines Staates organisch seyn soll, so darf sie nicht aus unzusammenhängenden oder isolirten Gesetzen bestehen, sondern alle müssen in einer gewissen Herrschaft und Unterordnung gegen einander bestehen. Gegenkräfte ernähret jede bloße koordinirte Einrichtung.

cc. Es steht aber über dem Zivilrechte: nicht deswegen, um dasselbe etwa zu bestimmen, willkührlich zu beschränken oder aufheben zu können, sondern aus allgemeinen Ansichten, welchen die besondern Verhältnisse, wenn sie dauerndes selbstständiges Leben haben sollen, untergeordnet seyn müssen. Mit andern Worten:

a. zur Zivilisation der Staaten gehört als Grundlage aller Zivilisation künstliche Benützung

des Bodens, also Kultur: das Naturrecht erkennt nur unter dieser Bedingniß Landeigenthum. Der Staat muß also künstliche Benützung hervorbringen, erhalten, befördern: die höchst mögliche Kultur ist die Basis der Nationalökonomie. Die höchste Freiheit in der Kultur ist die Grundlage des Landreichthums. Kultur hat also den Charakter der Allgemeinheit, der Öffentlichkeit: die Willkühr der Einzelnen darf dagegen nicht herrschen. Erhaltung und Beförderung der Kultur muß also das Princip der Staatswirthschaft, die Freiheit der Kultur das oberste Prinzip der Rechtsgesetzgebung selbst seyn.

b. Das Zivilrecht darf also nicht Bedingungen enthalten oder aufnehmen, welche die künstliche Benützung selbst hemmen oder unmöglich machen. Wo das Zivilgesetz solche Hemmungen enthält, steht es unter dem Kulturgesetz, und dieses hebt solche Störungen der Kultur auf.

c. Die Erhaltung und Beförderung der künstlichen Benützung ist also nothwendig der Zweck des Kulturgesetzes, und dieses ein wichtiger Zweig der Nationalökonomie. Alle Wirkungen des Kulturgesetzes gehen einzig auf diesen Zweck; alle Vortheile, die aus ihm hervorgehen, haben nur die eine Absicht; alle Nachtheile, die daraus entstehen, treffen nur diejenigen, welche nicht kultiviren.

24.

Zu dem besondern Wirkungskreise des Kulturgesetzes, wodurch es als ein eigenes Gesetz erscheint und eigenthümliches Leben hat, gehören nun

a. die Vertheilung des Landes, das noch nicht im Privateigenthum sich befindet, in das Privateigenthum: sowohl der öden, als Gemeindegründe.

b. Die Übergabe desjenigen Landes, das schon im Privateigenthum sich befindet, aber von dem Eigenthümer nicht kultiviret wird, und entweder ohne alle wilde Benützung öd lieget, oder andern zur wilden Benützung überlassen ist, die Vertheilung des kultivirten Gemeindegutes.

c. Die Sicherung der Kultur und Kulturfreiheit gegen Grunddienstbarkeiten.

d. Die Beförderung der Gutszertrümmerungen. Für das besondere Leben dieser Gesetze müssen besondere Einrichtungen vorhanden seyn, die von dem Zivilrechte, von dem Zivilrichter, und dessen richterlichen Verfahren getrennt seyn müssen: für diese Fälle giebt es daher ein besonderes obrigkeitliches Verfahren.

25.

Alles Land, das sich noch nicht im Privateigenthum befindet, muß erst in dasselbe übergehen: alles Land, das von dem Eigenthümer nicht kultivirt wird, muß in Kultur übergehen.

a. In beiden Fällen steht der freie Erwerb desselben, oder die unwillkührliche Veräußerung nicht unter dem Zivilrechte, sondern ausserhalb desselben unter dem Kulturgesetze.

b. Kein Einzelner kann für sich eigenmächtigerweise sich zum Eigenthümer eines unvertheilten Grundes, oder zum Kultivateur eines fremden Grundes aufwerfen; er kann nicht anders erwerben, als durch den Staat.

c. Der Staat hat das Recht aus dem Lande, das noch nicht ein Privateigenthum ist, oder der Kultur bloß vorenthalten wird, einem Jeden, der Theile fordert, sie anzuweisen. Der Staat übt hier justitia distributiva aus, wo er nicht mehr wahres Privateigenthum vor sich hat, sondern erst wahres Privateigenthum entstehen läßt. Justitia distributiva gehört nicht in das Zivilrecht, nicht vor den Zivilrichter.

26.

Landeigenthum hat für den Staat keine Realität, wenn es nicht unter Kultur liegt: ihm liegt wesentlich an der Freiheit der Kultur. Der Staat hat nothwendig das Recht der Oberaufsicht, in wieferne die Freiheit der Kultur von Zeit zu Zeit nicht gehemmt werde durch die Willkühr Anderer: durch diese Oberaufsicht sichert er selbst das Eigenthum. Solche Verhältnisse, welche die nothwendige, oder die zweckmäßige physische Benützung, Bearbeitung des Landes hemmen, zum Vermögensvortheile Anderer, können nicht fortbestehen, wenn Kultur seyn soll. Während er also die Freiheit der Kultur ausspricht, muß er diese hindernden Verhältnisse aufheben: also den Kulturanten im freien Gebrauche sichern. Er übt hier Justizpolizey aus, die wieder nicht unter dem Zivilrechte stehet, vom Zivilrechte nicht ausgeübt werden kann. Die Sicherung von Dienstbarkeiten, und gegen die Härte der Gutsgebundenheit gehören also zur Administativ-Justiz.

27.

Die Behörden über die Verhältnisse der vier genannten Gegenstände des Kulturgesetzes (Forum)

a. können nicht seyn Behörden, deren Beschäftigung bloß zivilistisch ist, weil ihre Bildung dem Kulturgesetze entgegensteht: Behörden, deren Beschäftigung rein polizeilich, weil ihre Bildung im Rechtsverhältnisse nicht vollkommen ist;

b. sollen nur seyn, diejenigen Behörden, in deren Geschäftskreis Justiz- und Administrativkenntnisse in einem Ebenmaaße vereiniget sind.

aa. Alle Behörden, die sich ausschließlich mit der Zivil-Justiz beschäftigen, sind keine Kultur-Behörden: also kein Stadtgericht, kein Appellationsgericht, auch nicht das Oberappellationsgericht.

bb. Alle Behörden, die sich ausschließlich mit der Polizei beschäftigen, sind keine Kultur-Behörden: also keine Polizeidirektion, keine Polizeikommission, kein Ortsgericht, nicht die Ministerialsektion im Polizeifache:

cc. Nur jene Behörden, bei welchen Zivil- und Administrativjurisprudenz gleich erforderlich sind, sind Kultur-Behörden: und zwar in dreifachen Instanzen.

I. Die Landgerichte und Herrschaftsgerichte, und zwar nicht nur für ihren Bezirk, sondern auch für die Stadt- und Marktgemeinden, die in oder an ihren Bezirk liegen, und eigene getrennte Stadtgerichte und Polizeibehörden haben.

II. Erste Berufung. Die Generalkreiskommissariate, in deren Bezirk die einschlägigen Land- und Herrschaftsgerichte sich befinden.

III. Letzte Berufung. Der geheime Rath: dergestalt, daß eine weitere Berufung an ein Ministerium, oder an den König nicht mehr Statt

hat, weil Ministerium und König im geheimen Rath präsentirt sind.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. X. „Zur einschlägigen Gerichtsstelle gilt als erste Instanz, die gewöhnliche Obrigkeit, wohin die nachgesuchte Sache gehört. (Forum rei sitae.)

Verordn. 1810. Reggsbl. 1810. St. XIII. „In Erwägung, daß bei der Vereinigung von rechtlichen und staatswirthschaftlichen Kenntnissen und Ansichten, welche ihre Verhandlungen erfordern, keine der gedachten beiden Behörden (Stadtgerichte, Polizeikommissionen) sich zu deren Erledigung eignet, beschlossen, daß alle Kulturverhandlungen innerhalb der den Stadtgerichten angewiesenen Gerichtsbezirke zunächst von den in diesen Städten, oder zunächst an denselben befindlichen Landgerichten vorgenommen werden sollen.“

Verordn. 1812. Reggsbl. 1812. St. XLVIII. Edikt über die gutsherrliche Gerichtsbarkeit. §. 42. „Es liegt ihnen (den Herrschaftsgerichten) ob, die allgemeinen Kulturverordnungen zu vollziehen, und die erste Instanz in Kultur-Streitigkeiten ist ihnen überlassen.“

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XXXIX. Organisation der Generalkreiskommissariate. §. 35. lit. d. „sie haben die Entscheidung der Kultur-Streitigkeiten in zweiter Instanz.“

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. XXVIII. Organisation des geheimen Rathes. Art. 6. „Er vereinigt mit dem Charakter der berathenden Stelle, den richterlichen in allen kontentiösen administrativen Gegenständen.“

23.

Von diesen Instanzen ist nun insbesondere noch zu bemerken:

Die gütliche Ausgleichung muß von der Entscheidung der wirklichen Streitigkeit unterschieden werden.

aa. Diese Instanzen sind entscheidende, ausschließend das Vermittlungsamt.

bb. Das Vermittlungsamt befindet sich bei den Gemeinden und den Ortsgerichten.

a. In solchen Fällen können also zuerst die Versuche bei dem Vermittlungsamte geschehen: und nach zerschlagenen Vergleichen die Streit-Instanzen ergriffen werden.

b. Das Vermittlungsamt der Gemeinden kann aber nur statt haben in Kultursachen, wo nicht die ganze Gemeinde, sondern nur einzelne Mitglieder unter einander in Anspruch und Widerstreit gekommen sind. Von dem Vermittlungsamte der Gemeinden sind ausgeschlossen:

aa. Die Vertheilungen der öden und Gemeindegründe.

bb. Die Aufhebung der Gemeindeweiden auf den Privatgründen.

cc. Die Streitigkeiten gegen Dritte, die nicht Mitglieder der Gemeinde sind.

dd. Die Gutszertrümmerungen.

c. Das Vermittlungsamt der Ortsgerichte ist aber für alle Kulturgegenstände vorhanden, weil es niemals selbst Parthey wird, und amtliche Unabhängigkeit hat.

aa. In allen Fällen der Kulturverhältnisse über Sachen und Rechte, die in Ortsgerichten liegen,

können, aber müssen nicht, beide Theile als freiwillig dazu verstanden, bei den Ortsgerichten die Bitten und Ansprüche vorbringen.

α. Die Ortsgerichte haben nun die Vergleiche zu versuchen, die geschlossenen Vergleiche zu Protokoll zu nehmen und zu vollziehen.

β. Bei diesen Vergleichen darf nicht gegen den Sinn der Kulturgesetze gehandelt werden: das Vermittlungsamt darf dem Gesetze nicht vorgreifen, und unter dem Vorwande eines Vergleichversuchs den einen oder den andern Theil zu ihm nachtheiligen Bedingnissen zwingen oder verleiten.

γ. Auch während eines Kulturstreits können sich die streitenden Theile freiwillig bei dem Ortsgerichte vergleichen, aber dann muß dem einschlägigen Land- oder Herrschaftsgerichte die Vergleichsurkunde in beglaubter Abschrift zur Wissenschaft mitgetheilet werden.

bb. In allen Kulturfällen, wo das Vermittlungsamt

entweder bei Gemeinden nicht eintreten kann,

oder

wo sich die Theile zur Vermittlung des einschlägigen Ortsgerichtes nicht selbst freiwillig verstanden haben, da ein Ortsgericht nicht vorrufen darf;

müssen die Bitten oder Ansprüche bei den einschlägigen Landgerichten oder Herrschaftsgerichten angebracht werden.

Anmerk. Der Zusatz in der Instruktion der Generalkommissariate, daß die Berufung an den geheimen Rath nie statt habe, wenn die Urtheile der beiden ersten Instanzen nicht gleichlautend sind: ist durch die Organisation des geheimen Rathes aufgehoben worden.

Verordn. 1808. Reggsbl. 1808. St. LXI. Gemeindeedikt. §. 29. „Wenn in einer Dorfsgemeinde Streitigkeiten unter den Gemeindegliedern entstehen, von welcher Art sie seyn mögen, über Unbilden, Schulden, liegende Gründe, oder Dienstbarkeiten, zwischen Herren und Dienstboten, Nachbarn oder Familiengliedern, so muß der Gemeinderath sich der Vermittlung unterziehen. §. 30. Er hat zwischen den Theilen, welche ihre Erscheinung nicht verweigern dürfen, ohne Zulassung eines Advokaten oder Prokurators, und ohne eine schriftliche Verhandlung, alle Mittel des Vergleiches zu versuchen. §. 31. Die Landgerichte sollen keine Klagen und Prozesse zwischen Gemeindegliedern und ihren Familien annehmen, bevor die Theile nicht das Zeugniß beibringen, daß sie ihre Angelegenheit dem Gemeinderath vorgelegt, und dieser sich vergebens, sie durch Vergleich beizulegen, bemüht habe."

Verordn. 1812. Reggsbl. 1812. St. XLVIII. Edikt über gutsherrliche Gerichtsbarkeit. §. 89. „Den Ortsgerichten steht die Befugniß zu, über Privat-Rechtssachen, es mag hierüber bereits ein Streit gerichtlich anhängig gemacht worden seyn, oder nicht, gültige Vereinigungen oder Vergleiche der Theile mit den nämlichen Wirkungen, welche die Gesetze den gerichtlich aufgenommenen Vergleichen überhaupt beilegen, zum Protokoll zu nehmen, und die Vergleichsurkunden darüber auszufertigen. §. 90. Es sind hiebei folgende wesentliche Bedingungen zu beobachten:

a. wenigstens Einer der vergleichenden Theile muß seinen Wohnsitz in dem Bezirk des Ortsgerichtes haben.

b. Beide Theile müssen sich freiwillig und ohne Zwang bei jenem Gerichte zu diesen Zweck einfinden;

c. es müssen alle in den Gesetzen zur Gültigkeit eines Vergleiches vorgeschriebenen Vorbedingungen, Normen und Förmlichkeiten dabei genau beobachtet werden.

§. 91. Die Ortsgerichte sind verbunden, wenn Vergleiche über bereits gerichtlich anhängige Streitsachen bei ihnen aufgenommen werden, von Amtswegen eine beglaubte Abschrift des geschlossenen Vergleiches bei dem Gerichte, bei welchem der Streit anhängig ist, zur Wissenschaft zuzusenden. §. 126. Die Entscheidung der Kulturstreitigkeiten ist zwar den königlichen Land- und Herrschaftsgerichten vorbehalten; jedoch können die Ortsgerichte Vergleiche im Sinne der Kulturverordnungen, mit Beobachtung der vorgehenden Verordnungen §. 89. u. ff., vermitteln."

29.

Grundform des Verfahrens.

Das Kulturgesetz steht nicht unter dem Zivilrechte: also kann es auch im Allgemeinen nicht unter dessen Gerichtsordnung stehen. Da es hier nur um das Recht des Einen zu thun ist, und die Widersprüche eines Andern eigentlich nur Widersprüche gegen das Recht sind: so haben diese keine nothwendige gesetzliche Begünstigung, da das Kulturgesetz vielmehr gegen sie ist; sie haben also keine Instanz nöthig zur Untersuchung solcher Widersprüche. Im Kultursache kann also die Zivilgerichtsordnung, als solche, nicht anwendbar seyn; in Kultursachen ist

durchaus aller schriftlicher Prozeß für die erste Instanz verboten, und kann nur noch für die übrigen Instanzen deswegen statt haben, weil man bei denselben nicht persönlich erscheinen kann. Das Grundverfahren in Kultursachen ist daher durchaus ein summarisches Verfahren.

a. Die Verhandlungen können daher in der ersten Instanz nur mündlich seyn: und es ist alle prozeßualische Weitläufigkeit verboten.

b. Die Termine zu den Verhandlungen und den Berufungen fassen daher ebenfalls eine kürzere Zeit in sich, als die Zivilgerichtsordnung enthält. Zeitverlust widerspricht dem Zweck der Kultur, als auch dem Kulturgesetze; prozeßualische Weitläufigkeiten verursachen Kosten, die nicht nothwendig sind, und als überflüßige Ausgaben nachtheilig auf die Kulturlust wirken würden.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. X. „Es soll summarissime verfahren, sohin alle einschlägigen Gegenstände zusammengefaßt, unter den Interessenten ohne Schriftenwechsel bloß ad Protocollum instruirt, ausgeglichen und in dem möglichst kürzesten Zeitraum verbeschieden werden."

aa. Zeit und Kosten zu ersparen ist der Zweck, warum in Kultursachen das summarische Verfahren eingeführt ist, und um diesen Zweck insbesondere zu erreichen, wurde bestimmt:

a. daß die ersten Instanzen den vorgebrachten Kulturfall binnen 14 Tagen vollenden;

b. daß bei der Instruirung alle für den einzelnen Fall einschlägigen Gegenstände in der Haupt- und Nebensache des Verfahrens zugleich verhandelt werden, damit aus theilweisen Verhandlungen

gegen die Absicht des Kulturgesetzes nicht aus einem Prozeß mehrere entstehen.

aa. Terminsverlängerungen können statt haben, aber nur auf ausdrückliches Verlangen, und nur auf 8 Tage.

bb. Die Zitationen zum Hauptverfahren selbst sind ipso facto peremtorisch, und ziehen die Kontumazialwirkungen dergestalt nach sich, daß die nicht erschienene Parthei angesehen wird, als wenn sie die Förderung der Andern zugestanden, und sich von der ganzen Verhandlung, als nicht dazu gehörend ausgeschlossen habe.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. X. „Die Interessenten werden zur Hauptinstruktion zitirt: eine solche Zitation ist allezeit ipso facto peremtorisch, und zieht von selbst, wie bei allen Aufträgen und Zitationen in Kulturprozessen, die Kontumazialwirkung nach sich, daß die nicht erschienene Parthei, als das Vorgeben zugestanden, und sich weiters ausgeschlossen anzusehen ist. Auf Anmelden hat nur eine weitere Termins-Verlängerung von 8 Tagen statt."

bb. Die Berufungstermine von einer Instanz zur andern sind gleichsfalls nur auf 30 Tage beschränkt.

Verordn. 1810. Reggsbl. 1810. St. 38. S. 645.

I. Hauptstück.

Besonderes Verfahren in Gründe-Vertheilungs-Sachen.

30.

Von Amtswegen giebt es keine Vertheilung der Gründe, weil die Kultur von dem Willen und dem Vermögen der Einzelnen abhängt; es giebt also nur eine Vertheilung der Gründe auf Instanz. Wenn bei dem Untergerichte Instanz gemacht wird, so darf der Richter seine beiden Amtskreise, Zivil- und Administrativ-Justiz, nicht mit einander vermischen: oder wohl gar den Zivilrichter über den Kulturrichter stellen, denn sonst wäre ein Kulturverfahren unmöglich. Er hat also lediglich nach der Kulturprozeßordnung zu verfahren, im Geiste der Kulturgesetze zu handeln, und von Amtswegen inzwischen weder eine Neuerung noch eine Administration zu verfügen. Das Verfahren ist zweifach:

a. Einleitungsverfahren. Dieses dient dazu, um das Object zu bestimmen, und die Vorfrage ob kultivirt werde, zu beantworten. Wenn sich nun Jemand meldet, um einen öden oder Gemeindegrund ganz oder theilweise zu verlangen, so besteht das erste Verfahren des Richters darin:

aa. sogleich einen Augenschein über den befraglichen Grund zu veranstalten, und dazu alle diejenigen vorzuladen, welche Forderungen an den Grund machen können, oder Benützungsrechte ausüben. Wenn der fragliche Grund ein Waldgrund ist, so ist auch das einschlägige Forstamt dazu eingeladen, welches eine Abordnung treffen muß.

bb. Es wird bei dem Augenschein ein Protokoll gehalten, welches enthält:

a. eine allgemeine Beschreibung der Lage, Eigenschaft (Weide- Moor- oder Waldgrund) und die Grenzen des fraglichen Grundes, und die Unterschrift aller Interessenten;

b. die Verhandlung über die Vorfragen:

aa. Zuerst wird die Frage beantwortet: ob der fragliche Grund nicht schon unter Kultur sich befinde?

α. Überzeugt sich der Richter dabei, daß der Grund bereits unter Kultur sich befinde: so unterscheidet er

αα. ob der Grund quaestionis ein Privateigenthum, oder ob er zum Gemeindevermögen gehöre?

ββ. ob die Ansprüche zur Vertheilung von Fremden, oder Mitgemeindern gemacht worden?

a. Ist der Grund unter Kultur, so unterscheidet man

ob ein Fremder die Kultur verlangt habe; hier ist das Protokoll geschlossen, und der Richter weiset den Bittsteller ab;

ob die Vertheilung von einem Mitbenützer oder Mitgemeinder verlangt würde: in diesem Falle wird die Präliminär-Verhandlung fortgesetzt.

aa.) Diese Präliminär-Verhandlung im Allgemeinen ist eine Sicherstellung der Gemeindebedürfnisse und der darauf kontrahirten Schulden: sie steht unter Leitung der Gemeinde-Kuratel.

aa. Durch diese wird das Protokoll unterbrochen, dadurch, daß die bisherige Verhandlung an das General-Kommissariat eingesendet wird.

bb. Das General-Kommissariat vernimmt die einschlägige Kameral-Administration, um zu erfahren, welche

Gemeindelasten und Haftungen darauf liegen, und wie bei der Vertheilung Sicherheit dafür gepflogen werden kann.

cc. Das General-Kommissariat bestimmt nun die Sicherstellung der Gemeindebedürfnisse: ihre Entschließung muß abgewartet werden, und bestimmt sodann für diesen Zweck die Vertheilungs-Modifikation. Sobald nun die Entscheidung erschienen ist, wird sie den Theilen publizirt, und es geht die Verhandlung weiter fort.

bb.) Die Präliminär-Verhandlung hat noch eine vorausgehende Untersuchung zur Folge, wenn der Grund ein Waldgrund ist. Es bleibt das Hauptprotokoll nicht allein unterbrochen, sondern es muß

aa. vor der Akteneinsendung an das General-Kommissariat auch noch das einschlägige Forstamt besonders vernommen werden über

die natürliche Beschaffenheit und den Zustand der fraglichen Waldung, sammt deren Flächeninhalt; und

die Frage: ob nach der Natur der Waldung dieselbe als solche forthin bestehen soll, und wie sie sodann auf eine andere Art zu be=

nützen sey: oder ob die Abtheilung räthlich oder nicht räthlich sey, und wie sie im ersten Falle am zweckmäßigsten ausgeführt werden könne?

Dieses Gutachten soll umständlich abgefaßt, auch ungesäumt und vollständig mitgetheilt werden.

bb. Das General-Kommissariat macht seinen Bericht für die Sicherheit der Gemeindeverhältnisse, und sendet den Akt an das Ministerium des Innern ein, welches die Vorfrage der Waldabtheilung selbst, nach Umständen (bei großen oder wichtigen Waldungen) unter Vernehmung der General-Forstadministration, entscheidet.

Diese Entscheidung muß also abgewartet werden: kommt sie, wird sie den Theilen publizirt.

Ist die Theilung abgeschlagen, so ist das Kulturverfahren damit geschlossen: wird die Theilung genehmigt, so wird weiters verfahren.

b. Wenn aber der fragliche Grund unter keiner Kultur sich befindet, so wird das Einleitungsverfahren auf folgende Weise fortgesetzt:

a. der Richter stellt das Begehren des Kulturanten vor, und befragt die Interessenten, ob sie Widersprüche oder Ansprüche dagegen zu machen haben oder nicht, und ob sie selbst kultiviren wollen oder nicht?

b. Erklären die Interessenten einstimmig, daß sie keine Widersprüche oder Ansprüche zu machen haben; so ist das Verfahren als kontentiös geschlossen, und der Richter übergiebt dem Kulturanten sodann den fraglichen Grund als sein Eigenthum. Er verfaßt hierüber die Fortsetzung des Protokolls, und

stellt ihm einen Auszug aus demselben zu seiner Legitimation zu, und das Kulturverfahren ist geendet.

c. Machen aber die Betheiligten Widersprüche oder Ansprüche, so wird das Einleitungsverfahren weiters dahin fortgesetzt, daß

aa. sogleich ein Litis Consortium hergestellt werde, und

bb. die Frage aufgestellt werde, ob der fragliche Grund in Theilung kommen solle?

aaa. Der Richter soll sich nun alle Mühe geben zur Beförderung der Kultur und Erhaltung der Viehzucht die Theile in Güte zu vereinigen.

bbb. Zerschlägt sich diese Güte, so wird das Protokoll wieder unterbrochen und das Amt der Sachverständigen verrichtet. Das Resultat muß abgewartet werden.

aaaa. Der Kulturrichter fordert die Theile auf, ihre Sachverständigen zu wählen, und wählet den Seinigen selbst.

bbbb. Es wird ein Verzeichniß der bisher eigenthümlichen Gründe der Gemeinder und ihres Viehstandes durch das Kulturgericht hergestellt und den Sachverständigen mitgetheilt, auch müssen dieselben in allen Lokalverhältnissen unterrichtet werden.

cccc. Die Sachverständigen werden beeidigt, nach guten Wissen und Gewissen die Sache zu beurtheilen.

dddd. Ist dieses alles geschehen, so wird in Gegenwart aller Theile eine Besichtigung aller zur Theilung verlangten Gründe vorgenommen. Die Sachverständigen ziehen dieses nun in Berathung und

Überlegung, und geben ihr Resultat, mit den geeigneten Gründen unterstützt, zu Protokoll.

Verordn. 1814. Reggsbl. 1814. St. 41.

aaaaa. Fällt nun das Resultat nach der Stimmenmehrheit der Sachverständigen gegen die Theilung aus; so werden die Kulturanten oder Theilungfordernden auf angegebene Weise abgewiesen. Es wird das Einleitungs-Protokoll geschlossen: die Kulturrichterliche Verfügung hinzugesetzt, und den Theilen eröffnet.

bbbbb. Fällt aber das Gutachten für die Theilung aus: so werden

a. die Interessenten weiters gefragt, ob sie selbst kultiviren wollen oder nicht?

b. Erklären sie: nicht kultiviren zu wollen, so haben sie auch keinen Grund mehr, der Kultur eines andern sich zu widersetzen. Es wird das Protokoll geschlossen, und auf obige Weise den Kulturlustigen ihre geforderten Gründe ausgewiesen.

c. Machen die Betheiligten forthin Widersprüche und Ansprüche gegen die Kultur oder Vertheilung, ohne sich zu erklären, nicht kultiviren zu wollen, so ist das Einleitungsverfahren gleichfalls geschlossen, und es beginnt das Hauptverfahren.

d. Das Hauptverfahren soll zwar auch noch am nämlichen Tage geschehen, deswegen alle Interessenten gleich den Auftrag erhalten sollen, mit ihren nöthigen Belegen, Zeugen und dergl. zu erscheinen. Allein dieses ist nicht möglich, so daß der Kulturrichter hiefür eine eigene Tagsfahrt ansetzen kann. Mag nun das Hauptverfahren eine Fortsetzung des Einleitungsverfahrens oder eine eigene

Tagsfahrt geworden seyn, so ist es folgenden Einrichtungen unterworfen:

aa. Dazu müssen alle Interessenten und Betheiligten vorgeladen werden.

bb. Bei dieser Verhandlung müssen alle Gegenstände, welche zur Vertheilung gehören, oder auf dieselbe Bezug haben, vollkommen verhandelt oder abgethan werden. Wenn aber das Geschäft an einem Tag nicht abgethan werden kann, so muß es in andern Tagen wieder fortgesetzt werden.

cc. Dieses ganze Hauptverfahren erledigt sich sodann in 4 Hauptfragen, welche der Richter den Partheien aufzugeben hat, worauf ihre Erklärungen und Gegenerklärungen zu Protokoll genommen werden müssen, und worauf sodann das Urtheil folgen muß.

I. **Was zur Abtheilung verlangt wird?** Diese Frage hat zum Zweck, zu wissen, was von den Kulturanten zur Kultur verlangt wird, und ob nichts davon ausgenommen werden soll.

a. Durch natürliche Bestimmung des Kulturobjektes wird das Augenscheinsprotokoll zum Grund gelegt.

b. Alles kann zur Kultur begehrt werden, was öde oder unkultivirt ist, es mag Gemeindegrund seyn oder nicht, alles Gemeindevermögen kann in Theilung gefordert werden, was durch die Gemeindekuratel theilbar erklärt ist; deswegen die Kuratels-Bestimmungen in das Protokoll eingetragen werden müssen.

aa. Bei diesem Verfahren darf der Richter nichts mehr von Amtswegen von der Kultur aus-

nehmen, als was sich bei der natürlichen Abtheilung der Gründe selbst zum Vorbehalt ergiebt.

bb. Der Richter hat nicht weiters mehr sogenannte Reserveplätze zu bestimmen, besondere Ausweisungen für Gemeindebedürfnisse zu machen, als was bereits durch Kuratelsverfügungen dafür vorbehalten oder bestimmt wurde.

Verordn. 1803. St. X. „Doch ist es überflüßig für die Gemeindebedürfnisse noch Reserveplätze zu lassen, vielmehr ist es weit zweckmäßiger, wenn alles zur Vertheilung kommt, und derlei Gemeindebedürfnisse durch den Zusammentrag der Glieder in natura oder in Geld genützt wird, aus welchem Gesichtspunkte derlei Abtheilungen bei Städten und Märkten auch kein Hinderniß mehr im Wege steht, und sich Alles in dem Grundsatze des gemeinen Säckels auflößt."

Verordn. 1806. Reggsbl. 1806. St. VI. „Daß auch die sogenannten Stadt= und Marktkammerwaldungen und öden Gründe, wenn die übrigen gesetzlichen Erfordernisse eintreten und mit Beobachtung der über die Art der Vertheilung verordneten Vorschriften, unter die Gemeindeglieder abgetheilt werden dürfen; soferne nur für den Zweck, wofür solche Waldungen oder Gründe bisher bestimmt waren, auf andere Weise genugsam gesorgt, für Baunothdurft das Naturalbedürfniß mandatmäßig reservirt, und die allenfalls darauf liegenden Hypotheken gesichert sind."

II. Wer und wieviel daran Antheil nehmen. Jedermann, ohne Rücksicht, ob er Eigenthümer, Benützer oder keines von Beiden ist, hat im Allgemeinen Ansprüche auf Kultur: nur der

Benützer hat gegen alle den Vorzug, und der Fremde muß dem Benützer und Eigenthümer weichen, wenn sie kultiviren wollen. Alle nach den bereits im ersten Abschnitte behandelten Grundsätzen. Diese Hauptfrage hat zwei Unterabtheilungen:

A. Einen Widerspruchstheil. Hier werden die Forderungen und Gegenforderungen zu Protokoll genommen, welche dem Kulturanten das Recht geben und nehmen sollen, Grund und Boden zur Kultur zu erlangen.

a. Die rechtlichen Widersprüche sind gegeben nach dem Vorzugsrechte, mit der ernstlichen Absicht, selbst Kultur einzuschlagen.

Der Benützer schließt den Eigenthümer aus.

Der Eigenthümer den Fremden.

Der Fremde Beide, wenn sie nicht kultiviren wollen.

b. Die ungeeigneten Widersprüche sind alle übrigen Widersprüche: insbesondere die aus dem Eigenthume, als solchem, oder vielmehr dem Besitze; und

die aus einer Servitut, welche in keinem Produktions-Benützungsrechte besteht:

denn auf Gründen, die sich noch in keiner Kultur befinden, kann kein wahres Eigenthum vorhanden seyn: ein richtiger Widerspruch gegen Dienstbarkeitfordernden nicht gemacht worden seyn; also von diesem keine Servitut ausgeübt worden seyn. Alles war noch zufälliges Gebrauchsrecht, das der Kultur unbedingt weichen muß.

Dieses ist die Hauptsache, wenn ein Eigenthumsprozeß gestattet wird, cessirt alle Kultur. Hier fehlen die meisten Examinandi und gar viele Richter.

B. Einen Anspruchstheil. Hier werden die Forderungen und Gegenforderungen zu Protokoll genommen, welche dem Kulturanten das ausschließliche Kulturrecht geben oder nehmen sollen, also daß auch Andere mit dem Bittsteller, oder den Bittstellern, Kulturrechte fordern.

a. Es giebt keine rechtlichen Ansprüche, welche sich auf kein Mitbenützungsrecht gründen.

b. Die Mitbenützung darf nicht bestanden haben nach der Natur des Pachtes oder Prekariums, oder auf Widerrufsrecht, sondern sie muß den Charakter einer Reallast an sich tragen.

aa. Es muß also über die widersprochene Benützung ein Beweis geführt werden.

bb. Bei öden Gründen muß der sogenannte Eigenthümer das Prekarium beweisen; in Wäldern aber derjenige, der das Benützungsrecht fordert.

α. Der erste Beweis hierüber wird sogleich bei dem Kulturgerichte geführt, wenn er in continenti dargethan werden kann, durch Saal- und Flurbücher, Gemeinde-Rezesse oder Vergleichsakten, und im alten Herkommen durch Zeugen.

β. Können aber die Widersprüche, welche gegen ein Benützungsrecht gemacht werden, nicht in continenti widerlegt werden, und bedürfen sie also einer bessern und weitläufigern Auseinandersetzung; so

αα. kann einerseits die Kulturverhandlung nicht weiters dadurch unterbrochen werden, sondern der Kulturrichter muß nach den Gesetzen fortfahren.

ββ. Diejenigen nun, welche beweisen müssen, beweisen nur ein Privatrecht, oder gegen ein Privatrecht; der Gegenstand fällt daher unter das Zivilgesetz.

a. Der Beweis und die Beweisführenden werden sogleich an das Zivilgericht angewiesen, wo nach der gemeinen Gerichtsordnung verhandelt werden muß.

b. Im Kulturgeschäfte aber handelt er fort, und trifft ein Provisorium also, daß er aus der Gesammtmasse des zu vertheilenden Grundes soviel vor der Hand ausnimmt, als denjenigen, welche Mitbenützungsrecht und Kultur fordern, gebühren würde, wenn sie ihre Forderung schon bewiesen hätten.

aa. Das nach diesem Abzug übrige Land muß vertheilet werden, und es geht also der Kulturprozeß fort.

bb. Das vorbehaltene Land ist folgenden Schicksalen unterworfen:

Wird den Klägern das Benützungsrecht zuerkannt, so muß das Land unter sie vertheilt werden.

Wird das Benützungsrecht aberkannt, so wird das Land unter die Beklagten weiters vertheilt.

Damit nun der Richter über diese Theile ordentlich verhandeln könne; hat er sogleich die Partheien zu formiren und den Prozeß darnach zusammen zu setzen.

a. Kläger ist derjenige, oder sind diejenigen, welche die Kultur oder Theilung verlangen, oder Mitbenützungsrechte behaupten gegen andere Mitbenützer.

b. Beklagter ist derjenige, oder sind diejenigen, welche dem Kulturanten das Kulturrecht widersprechen, oder Mitansprüche auf Kultur machen.

c. Da in Kultursachen auf der einen oder der andern Seite, oder auf beiden Seiten zugleich, mehrere Individuen, ganze Gemeinden erscheinen, so

muß auch hier nach den Einrichtungen der Zivilgerichtsordnung das Litis Consortium von Neuem hergestellt werden. Dabei ist aber besonders zu beobachten: daß

aa. das Litis Consortium die Grundlage ist, um zu wissen, wie viele Theile gemacht werden müssen; daher

bb. wird es nicht Personenweise, sondern nach Zahl der einschlägigen Häuser und Hofgüter geführt.

cc. Die Schule wird am Ende von dem Richter ex officio angesetzt.

III. Wie die Abtheilung vor sich gehen solle? Diese Hauptfrage zerfällt gleichfalls in zwei Rücksichten:

A. In Hinsicht des Maasstabes: Der Theilungsgrundsatz ist, wie schon angeführt worden, gleichheitlich, weil die Benützung zufällig ist. So viele Ansprüche rechtlich vorhanden sind, so viele gleiche Theile müssen gemacht werden: aus der Benützung kann man nicht weniger und nicht mehr fordern. Von dieser Gleichheit sind ausgenommen:

a. freiwillige Vergleiche bei der Theilung selbst;

b. früher vorhandene Verträge, deren eigentliche Natur §. 9. I. Abschn. behandelt worden ist: in diesem Falle, wo Einzelne, oder ganze Gemeinden bestimmte Beschränkungen im Benützungsrechte hatten, werden diese Beschränkungen zu dem vollen Genußrechte in Verhältniß gesetzet, und darnach die Antheile bestimmt: also

aa. wenn die Beschränkung in der Zeit liegt, werden für den vollen Genuß 12 Stunden des Tages gerechnet: die Beschränkung auf weniger Stunden wird dagegen in das Verhältniß gestellt: z. B.

die Gemeinde A hat den vollen Genuß, die Gemeinde B aber den sechsstündigen: so ist der Theilungsmaasstab zwischen ihnen wie 6 zu 12 oder 1 zu 2, d. i. die Gemeinde A bekommt zwei, und die Gemeinde B nur einen Theil.

bb. Wenn die Beschränkung in bestimmten Gegenständen besteht, z. B. nur Pferde, nur Kühe, nur Schaafe, nur Bau- oder nur Brennholz; so wird gleichfalls alles in ein gemeinsames Verhältniß nach den Ortslagen gebracht, und soll dabei die Beschränkung gar nur in Zahlen bestehen, so wird diese Zahl noch besonders in Anschlag gebracht.

B. In Hinsicht des Lokals: Wenn ein Grund vertheilt werden soll, so kann er nicht geradezu genommen und mit dem Zirkel und Lineal zerschnitten werden: Natur und Kunst verlangen, daß man auf sie Rücksicht nehme.

a. Ein öder oder Gemeindgrund kann so beschaffen seyn, daß seine Bonität in einem Theil desselben gut, in dem andern aber sehr schlecht sey: es würde also ein Gemeindeglied nur guten, und ein anderes nur schlechten Antheil bekommen; man hätte nur eine mathematische, aber keine natürliche Gleichheit. Dieses Mißverhältniß muß gehoben werden

aa. entweder dadurch, daß vor allem der Feldmesser seine Theilnahmslinien also ziehe, daß überall guter und schlechter Grund in Vermischung oder Vereinigung komme;

bb. oder wenn dieses nicht sollte geschehen können, und der Unterschied der Bonitäten des Grundes auffallend groß ist, daß die Zahl der schlechten Tagwerke mit der Zahl der guten in das Verhältniß gestellt werde, und also verhältnißmäßig dem

einen mehr schlechte, und dem andern mehr gute Tagwerke zugemessen werden. Meist macht man zweierlei Theile, einen guten und einen schlechten.

b. Wenn ein öder oder Gemeindegrund in Vertheilung kommt, so müssen seine Lage zu den bereits kultivirten Gründen und die Theile desselben zur bequemen Lage der Eigenthümer in Rücksprache genommen werden.

aa. Es muß also veranstaltet werden, daß bei der Vertheilung auf die nöthigen Wege für Aus- und Zufuhr der Dorfsbewohner selbst, als der einzelnen Eigenthümer gesorgt werde, damit Keiner über des Andern Grund zu fahren habe. Daher sollen nach der Lage und der Größe des zu vertheilenden Grundes Kreutz-Geräumter gemacht werden von 12 bis 20 Schuh breit in geraden Linien. Diese Geräumter sind dann ordentliche Gemeindewege, und es sollen dagegen, wenn es thunlich ist, alle übrigen Wege aufhören.

Verordn. 1803. Reggsbl. 1803. St. II. „wird hiemit verordnet, daß künftig bei allen diesen Abtheilungen ein oder mehrere Kreuz-Geräumter, zu 12 Schuh, oder wo der Raum weniger zu sparen, oder auch mehr Gemeindebedürfniß von Ab- und Zufuhr ist, zu 20 Schuh Breite in geraden Linien auszustecken sind, damit alle Theile darauf ihre Anlage erlangen .... die Geräumter ersetzen alle nöthigen Wege, in keinem Antheile darf also einer mehr geduldet werden."

cc. Wenn der zu vertheilende Grund ein Moor- oder Sumpfgrund ist, so sind Gräben, Abzugskanäle und dergl. nöthig: wofür also auch noch besonders gesorgt werden soll, damit künftig keine Eigenthums-Verletzungen entstehen.

Für alle diese Fälle muß jetzt für den Richter veranlaßt werden, daß diese von der Vertheilung und Kultur ausgenommen und vorbehalten werden: nur das übrige also abgesonderte Land wird Privateigenthum.

IV. Unter welchen Folgesätzen soll die Abtheilung geschehen? Die Vertheilung eines Grundes hat einerseits auf bestandene Verhältnisse Einfluß, und andererseits müssen für den Vollzug der Vertheilung neue Verhältnisse entstehen.

A. Für bestandene Verhältnisse, die hier in Rücksprache kommen, sind zu halten:

a. Die bisherigen besondern Lasten und Haftungen des Grundes; dahin gehören die Entschädigungen derjenigen, welche für Dienstleistung einen Antheil an der Produktion hatten, wie dieses bei Waldungen der Fall ist, aus welchen Besoldungshölzer abgegeben werden. Die Übernahme von Kapitalien auf die einzelnen Theile, wofür vorhin als Gemeindeschuld diese Gründe verschrieben waren.

aa. Die Entschädigungen können in Gründen oder in Geld geschehen; zu erstern giebt es kein Zwangsrecht.

bb. Die Kapitalien werden unter die Theilnehmer gleichheitlich vertheilt: jeder Antheil haftet also pro rata, und es liegt diese Haftung auf dem Grunde. Die Schule ist davon ausgenommen.

b. Bei Städten und Märkten entsteht jetzt die Frage: ob von den befraglichen Gründen nichts für Gemeindebedürfnisse vorbehalten werden solle, oder wie dafür zweckmäßiger gesorgt werden könne?

aa. Der Vorbehalt hat nur statt, wenn die Gründe schon zu gewissen nothwendigen Gemeinde-

bedürfnissen bestimmt waren: und wenn diese zugleich auf eine andere Weise nicht wohl sollten befriediget werden können.

bb. Außerdem, und da die Benützung dem Kommunal-Vermögen auch zu Guten gekommen ist, soll eine angemessene Abgabe als Rekognition auf den Grund gelegt, und auf die einzelnen Theile ausgeschlagen werden. Diese Abgabe ist real, und bleibt also auf jedem Grund haftend, mit Ausnahme des Antheiles, welcher die Schule trifft. Diese Abgabe gehört zum Gemeinde-Vermögen.

B. Für die neuen Verhältnisse gehören: die Vorkehrungen zur Kultur und die Kosten.

a. Die erste Vorkehrung ist die Aufnahme des Planes, welche nothwendig geschehen muß. Bei dieser Tagsfahrt muß verhandelt werden:

aa. die Wahl des Geometers, welche den Partheien zu überlassen ist: der Richter bestimmt nur in dem Falle den Geometer selbst, wenn sich die Partheien hierüber nicht vereinigen können;

bb. die Kosten der Vermessung, Abtheilung und Planherstellung: hierüber muß mit dem Geometer ein Akkord geschlossen werden, damit dieser einerseits seine Arbeit beginne und vollende, und andererseits kein Streit mehr über die Kosten entstehe.

α. Den Plan für den ganzen Grund bezahlt die Gemeinde: die Unterabtheilungen jeder Kulturlustige für sich.

β. Dieses hat besonders seine Anwendung, wenn nur Einer oder Einige ihre Antheile aus der Gemeinde begehren.

b. Die übrigen Vorkehrungen bestehen sodann in den Arbeiten zur Abtheilung selbst: die Ziehung von Gräben, Kanälen, Herstellung der Wege, Ein- und Ausfuhrbrücken, und dergl.

aa. Alle Arbeit, die auf die ganze Gemeinde Bezug hat, ist Gemeindesache geworden, und muß daher von den Gemeindegliedern in natura oder in Geld geleistet werden.

bb. Alle Arbeit, die nur auf einen einzelnen Theil Bezug hat, ist Sache des Einzelnen: doch liegt die Herstellung des Antheiles für die Schule den Gemeinden ob.

31.

Dieses sind nun die Gegenstände der Tagefahrt: der Kulturrichter muß hierüber das Protokoll öffnen, und Punkt für Punkt, Klage, Exception, Replik und Duplik, wie sie nur mündlich gemacht werden dürfen, zu Protokoll nehmen.

A. Mit der Duplik ist im Allgemeinen der erste Schluß des Protokolls geschehen.

B. Darauf hat der Richter zwei Verhandlungen zu treffen.

a. Zuerst eine Verhandlung, um seine richterliche Entscheidung entbehrlich zu machen.

aa. Er hat die streitenden Theile über die verschiedenen Punkte zum Vergleiche zu bereden, oder

bb. ihnen den Vorschlag zu machen, daß sie unter sich, oder aus Fremden Schiedsrichter wählen können, welche die Sache in endliche Bestimmung bringen sollen.

a. Vergleichen sich nun die Theile von selbst: so wird das Protokoll wieder fortgesetzt, und der

Vergleich in dasselbe eingetragen, und von den Theilen unterschrieben. Der Kulturrichter schließt sodann das Protokoll.

b. Vereinigen sich die Theile zum Schiedsgerichte, so wird dieses in das Protokoll eingetragen, von den Theilen unterschrieben. Der Kulturrichter verweiset die Theile an das Schiedsgericht, und schließt das Protokoll.

α. Das Schiedsgericht muß sich sodann längstens binnen 8 Tagen versammeln, und über diese Punkte aussprechen.

β. Vom schiedsrichterlichen Ausspruche giebt es keine Berufung.

γ. Unter Leitung der Schiedsrichter geschieht sodann der Vollzug der Vertheilung.

c. Wenn auf den Vortrag des Richters kein Vergleich zu Stande kommt, auch kein Schiedsgericht gemeinschaftlich beliebt worden ist, so tritt das kulturrichterliche Urtheil ein: also

aa. der Richter heißt die Partheien aus der Gerichtsstube abtreten.

bb. Während dem Rezessiren überzeugt er sich selbst schon von dem Rechte und Unrechte der einen oder andern Parthei: und überlegt jetzt, ob alle Forderungen und Gegenforderungen, da, wo sie eines Beweises bedürfen, bewiesen sind oder nicht.

a. Findet der Richter, daß noch Beweise herzustellen nöthig sind, so erkennt er interlokutorisch auf Beweis.

b. Findet der Richter alles bewiesen, oder keinen Beweis nöthig: so erkennt er nach den angegebenen Grundsätzen auf alle Punkte.

e. Wenn er nun mit seinem Urheil fertig ist, setzt er es in das Protokoll, schließt es, und laßt die Partheien in die Gerichtsstube eintreten, und

aa. trifft in einem besondern Protokoll die Publikation seines Urtheiles: welche Publikation

bb. er sich durch die Unterschrift der Partheien versichern läßt.

32.

Bei dem Hauptverfahren ist die Instruktion der Sache der Hauptzweck: es haben also hier die Partheien nun ihre Forderungen und Gegenforderungen zu Papier zu bringen. Der Beweis ist getrennt von diesem ersten Verfahren, da es denselben nicht immer nöthig hat, und er in die richterliche Hauptansicht des Ganzen Verwirrung hineiubringen würde. Wenn nun der Richter sich überzeugt, daß diese oder jene Forderung besonders bewiesen werden müsse, so erkennt er auf Beweis.

a. Das Interlokut, welches auf Beweis erkennt, giebt den Partheien zwei Aufträge:

aa. einen Termin, bis zu welchem sie zu beweisen haben: acht Tage nach dem Interlokut muß der Beweis geführt seyn, d. h. der Richter setzt für die Beweiseführung innerhalb acht Tagen eine Zeit, benennt im Interlokut deswegen selbst den Monatstag, an welchem er in Sachen eine Tagsfahrt hält, wobei alle Theile im Kulturstreite wieder zu erscheinen haben.

bb. Eine Art der Beweiseführung: es muß nämlich der Beweis in der einen Tagsfahrt geführt werden, d. h. das Geschäft wird ebenfalls nur mündlich geführt, und was davon in einem Tage nicht

vollendet werden kann, soll in andern Tagen nur fortgesetzt werden. Gleichwie nun im Hauptverfahren alle Punkte zur Instruktion kommen müssen, so muß in diesem Zwischenverfahren gleichfalls alles, was zum Beweiseführen gehört, mit einemmal vorgebracht und verhandelt werden: der Richter giebt also in dem Interlokut auf, daß die Theile auf den genannten Tag mit allen ihren sämmtlichen Beweisemitteln jeder Art zugleich erscheinen sollen.

a. Die Theile haben also an diesem Tag mit allen ihren Beweisemitteln zu erscheinen: mit allen nöthigen Urkunden, Vergleichen, vorigen Urtheilen, gefertigten Auszügen aus öffentlichen Büchern, und Zeugen.

b. Die Beweiseführung geschieht artikulirt: so auch der Gegenbeweis, Ja und wahr erstens ꝛc.: Nein und nichtwahr erstens ꝛc.

aa. Die Beweiseartikel werden mündlich zu Protokoll gegeben, mit dem Direktorium zu jedem Beweis-Artikel.

bb. Die Gegenbeweise-Artikel werden ebenfalls mündlich zu Protokoll gegeben mit dem Direktorium zu jedem Gegenbeweis-Artikel.

c. Ist alles hierüber zu Protokoll verhandelt: so werden die Beweisemittel instruirt:

aa. Alle Urkunden werden untersucht, ob sie ächt und beweisedienlich seyn oder nicht. Es werden hierüber sodann das Anbringen und die Erinnerungen gegeneinander wieder zu Protokoll gebracht.

bb. Die Zeugen werden vernommen; während dem die Partheien abtreten müssen. Bei dieser Zeugenvernehmung ist sodann alles dasjenige zu

beobachten, was die Zivilgerichtsordnung hierüber vorschreibt.

b. Wenn nun auf diese Weise die Beweisführung vollendet, so unterscheidet der Richter

aa. die Benützungsdienstbarkeits-Forderungen von den übrigen aus, und betrachtet sie, ob sie schon vollkommen bewiesen seyen, oder eines noch fernern Beweises bedürfen.

bb. Dann betrachtet er die übrigen Forderungen in Hinsicht ihres geführten Beweises, und verfaßt sich auf einem eigenen Bogen die Gründe zur Entscheidung nach Ordnung der Streitpunkte: und setzt das Urtheil darauf.

a. Weiset im geeigneten Falle die Parthei der nähern Beweiseführung wegen an das Zivilgericht,

b. und erkennt definitiv über alle übrigen Gegenstände des Kulturstreites und Beweises, nach den Verträgen und Kulturgesetzen.

c. Seine Reflectirung über den Akt, oder seine Relation an sich selbst, oder die Summe seiner Entscheidungsgründe legt er zu dem Kulturakt, und verleibt sie der Sentenz ein.

33.
Berufung.

Jedem streitenden Theile steht es frei, mit dem erstrichterlichen Urtheil zufrieden zu seyn, oder die zweyte Instanz zu ergreifen.

a. Der appellirende Theil muß seiner Beschwerde eine gefertigte Abschrift des Urtheils erster Instanz beilegen.

aa. Diese zuertheilen hat der Richter die Pflicht; er hat aber bei dieser Abschriftertheilung

bb. darauf noch die Bemerkung anzusetzen, an welchem Tag das Urtheil publizirt worden sey: weil von diesem Tag an die Fatalien laufen, und der höhere Richter sich sodann gleich selbst überzeugen kann, ob inner der vorgeschriebenen Zeit appellirt wurde.

Die Beilage der Sentenz und die Bemerkung des Publikations-Tages haben vermöge Mandat v. J. 1757 bei 6 Rthlr. Strafe zu geschehen.

b. Die Appellationsschrift selbst enthält zwei Theile:

1) facti speciem et historiam processus.

aa. Die geordnete Angabe der Punkte des Urtheils, gegen welche man sich beschwert, und die Gegengründe bei einem jeden einzelnen Beschwerdepunkte.

bb. Die bestimmte Bitte, was der höhere Richter verfügen oder erkennen möchte: es ist nicht um eine allgemeine Beschwerde zu thun, sondern der höhere Richter muß wissen, was der beschwerende Theil ausdrücklich will.

c. Das Appellations-Kulturgericht empfängt die Beschwerde, und dessen Verfahren ist folgendes:

aa. In Hinsicht der Appellationsschrift, als solcher, wird zuerst darauf gesehen, ob inner den Fatalien appelliret worden ist oder nicht.

a. Ist nach den Fatalien appelliret worden, so wird auf diese Appellationsschrift nichts weiters verfügt, als daß der beschwerende Theil mit seiner Beschwerde geradezu abgewiesen wird. (Es wird in desertionem erkannt).

b. Ist inner den Fatalien appelliret worden, so ist die Appellation angenommen, und es werden die Akten von der ersten Instanz abgefordert.

aa. Der Richter I. muß die Akten binnen 30 Tagen peremtorisch dergestalt einsenden, daß wenn Terminus verflossen ist, der Richter II. einen eigenen Boten auf Kosten des Richters I. absenden kann, um die Einsendung zu betreiben.

bb. Es muß der ganze Akt eingesendet werden in allen seinen Verhandlungs- und Entscheidungstheilen: sammt dem Gerichtskosten-Verzeichniß und dem Vertrag mit dem Feldmesser.

α. Es bedarf dabei keiner verzögerlichen Appellations-Nebenverantwortungen: die Appellations-Schrift muß daher dem Appellanten nicht nothwendig hinausgeschlossen werden.

β. Es bedarf aber der richterlichen Appellations-Verantwortung, oder besonderen Berichtes. Appellations-Verantwortung wird meistens nothwendig, weil die Advokaten das richterliche Verfahren oft faktisch unrecht darstellen.

bb. In Hinsicht der geschehenen Kulturverhandlung müssen zwei Dinge besonders betrachtet werden:

a. In Bezug auf die Beschwerdegründe und die gestellten Bitten. — Diese werden nach der Aktenlage in einer Relation untersucht, oft interloquirt und darnach abgeurtheilt, also daß das Urtheil der ersten Instanz entweder vollkommen bestätigt, oder vollkommen aufgehoben, oder nur verändert wird. Die Advokaten werden oft in die Zurückgabe der Kosten kondemnirt, oft partim confirmando, partim reformando.

b. In Bezug auf die Aktenlage. Da dem Staate an der Kultur wesentlich liegt, und durch Verzögerungen, durch fehlerhaftes Verhandeln des Richters die Kulturlust erstickt werden könnte: so wird

der Akt insbesondere revidirt, in wiefern das richterliche Verfahren den Gesetzen gemäß geführt würde, und ob nicht deswegen in dem gewichtigen Kostenverzeichniß Exzessen, so wie in dem Akkorde mit dem Feldmesser Übervortheilungen geschehen sind, wornach im Urtheile die Modifikationen angebracht.

aa. Die Appellationsinstanz hat das Recht ex officio die gesetzwidrigen Taxen aufzuheben: wenn konfirmirt wird, publizirt judex 1^mae^.

bb. Dem fehligen Beamten selbst zur Last zu legen, wie sie es auch von Zeit zu Zeit gethan hat.

cc. Das gefällte Urtheil wird sodann sammt den Akten an den Richter I. zugesendet, der es den Theilen zu eröffnen hat, auf eben diejenige Weise, wie er seine eigene Sentenz publizirte: wird er aber reformirt, so theilt judex II. eine Abschrift der Sentenz dem Gewinnenden unmittelbar zu, doch kann die Publikation jud. I. nicht unterbleiben.

d. Wenn nun der Fall eintritt, wo man an den geheimen Rath Rekurs nehmen kann, so ist dieses folgenden Einrichtungen unterworfen.

aa. Der Beschwerde müssen die beiden Sentenzen gefertiget und mit dem gerichtlichen Bemerken der geschehenen Publikation versehen, beigelegt werden.

bb. Die innere Einrichtung der Appellation ist sodann gleich der ersten Appellation.

cc. Die Vorstellung darf nicht unmittelbar an den geheimen Rath gerichtet werden, weil dieser keine äußere Amtspersönlichkeit hat: sondern sie wird an Se. Majestät den König unmittelbar gerichtet. „An Se. königl. Majestät von Baiern, geheimen Ministerium des Innern allerunterthänigst treugehorsamste Vorstel-

lung von NN. in Sachen ꝛc." Erst durch dieses Ministerium gelangt die Beschwerde an den geheimen Rath.

a. Vom Ministerium werden zuerst die Akten I. und II. mit Rationibus decidendi und Relationen abgefordert bei dem Generalkommissariate.

b. Diese Abforderung darf den Termin von 30 Tagen, inner welchem sie geschehen muß, nicht überschreiten. Auch hier sind Appellations-Verantwortungen. — Nebenverantwortungen werden bei Rekursen nie erholet, aber ein Rekursbericht wird fast immer erstattet.

aa. Wenn die Akten eingekommen sind, so werden sie jetzt erst mit der Vorstellung dem geheimen Rathe übergeben.

bb. Dieser verfährt auf eben die Weise, wie das Appellationsgericht, und hält über den Vortrag und das gefällte Urtheil ein Protokoll.

cc. Also gehen die Akten mit dem Erkenntniß an das Ministerium zurück: und durch dieses wird im Namen Sr. Majestät des Königs das Urtheil an das General-Kommissariat zur weitern Ausschreibung mitgetheilt: im Urtheile

erscheinen also Se. königl. Majestät: und muß in demselben nur hinzugesetzt werden „mit Vernehmung des geheimen Rathes."

34.

Wenn ein Urtheil in rem judicatam erwachsen ist, so giebt es davon keine weitern Rechtsmittel, und es soll das Urtheil vollzogen werden.

A. Nur die resitutio in integrum contra lapsum termini hat statt: es sind hier

die Grundsätze der allgemeinen Gerichtsordnung anwendbar.

aa. Der Richter darf niemals Fatalien prolongiren: es kann nur Restitution statt haben.

bb. Die einschlägige Appellationsstelle kann restituiren also, daß sie entweder auf Instanz

bei offenbaren und kündigen Verhinderungen gleich auf der Stelle restituirt; oder

im entgegengesetzten Falle den Gegentheil um seine Erinnerung vernimmt.

cc. Ob favorem culturae wird in wichtigen Fällen auch ex officio restituirt.

B. Die im Kulturprozesse gemachten Widersprüche und Ansprüche, und welche nun abgeurtheilt worden sind, können nicht wieder besonders herausgehoben und im Justizwege belangt werden. Dieses war vorhin ein besonders Geschäft widerrechtlicher Sachwalter, und oft auch sportelsüchtiger Beamten.

aa. Nach dem Kulturprozesse sind Dritte, oder die reichern Mitglieder der Gemeinden bei dem Richter erschienen, und haben Eigenthumsprozesse angefangen, um dadurch die Kultur wieder ins Stocken zu bringen: allein

Eigenthum ist kein Hinderniß des Kulturprozesses und der wirklichen Zu- und Vertheilung der Gründe.

Einzelne Mitglieder der Gemeinde besitzen kein Gemeinde-Eigenthum, weil diese auch keine Gemeinde bilden.

bb. Nach dem Kulturprozesse können die an das Zivilgericht nicht mehr verwiesene, sondern abgewiesene Benützungs-Befugte nicht besonders mehr

einen Servituten-Streit anfangen, damit dadurch der Vollzug der Kultur gehemmt werde; denn

solche Individuen haben für sich das Recht, ihre Servitut zivilrechtlich durchzustreiten, sie haben dieses nicht gethan, und bei dem Kulturrichter ihre Forderungen prorogirt, sich also seinem Urtheile unterworfen; und

der Richter, bei dem solche neue Prozesse anfangen, darf sie von den vorigen Verhandlungen nicht trennen, er wird sich gleich selbst überzeugen, daß hier ein schon Verurtheilter den Prozeß auf eine ungültige Weise nur reassumiren wollte.

35.

Vollzug der Abtheilung.

Wenn nun die Entscheidung res judicata geworden ist, so muß der Kulturrichter zum Vollzug derselben schreiten. Der Vollzug besteht darin, daß die Abtheilung und Zertheilung wirklich geschehen, und die Kosten berichtiget werden. Das Ganze soll von Seite des Richters in drei Tagsfahrten geschehen.

a. Die erste Tagsfahrt verhandelt das Einleitungsverfahren zum Vollzug:

aa. Zu diesem Geschäfte werden nach Verfluß der Fatalien, und wenn eine Restitution dagegen nicht verfügt würde, oder nach Empfang des Urtheils der letzten Instanz bei der Publikation des Bescheides derselben alle Interessenten sammt dem Geometer vorgeladen.

a. Der Richter giebt dem Geometer den Auftrag,

aa. den Plan des zu vertheilenden Grundes herzustellen, und

bb. die Art der Vertheilung nach den angegebenen Vorschriften auf den Plan in Vorschlag zu bringen.

b. Der Geometer muß nun Leute begehren, welche

aa. genaue Kenntniß von der politischen Lage des Grundes haben, also die Grenzen desselben genau kennen, um ihm die nöthigen Aufschlüsse hierüber zu geben;

bb. welche Arbeit leisten, damit der Geometer das Seinige thun könne: zum Kettenziehen, zum Aushauen der Linien bei Waldungen. Hierüber macht der Richter der Gemeinde die nöthigen Aufträge, damit abwechselnd Gemeindeglieder dabei erscheinen; bleiben dabei Einige aus, so werden auf ihre Kosten Taglöhner bestellt.

c. Die Grenzberichtigung ist des Geometers Hinderniß, das er beim Widerspruche nicht selbst heben kann, sondern fördersamst an den Richter waisen muß.

aa. Dieses Geschäft veranlaßt eine Zwischentagsfahrt, weil in einem solchen Fall der Richter sich selbst an Ort und Stelle begeben muß, um entweder die Anstände selbst zu schließen, oder durch Schiedsrichter bestimmen zu lassen, deren jede Parthei einen zu wählen hat.

bb. Die Vertheilung soll so viel möglich in geraden Linien geschehen: giebt es daher kleine Anstände dagegen, so soll der bestrittene Platz unter beide Partheien gleichheitlich getheilt werden.

bb. Dieses Einleitungsverfahren kann bei dem Vollzuge noch ersparet werden, wenn die

eine oder die andere Parthei von dem Richter verlangt, daß dieses schon bei dem Hauptverfahren geschehen soll: der Richter darf dieses nicht abschlagen, weil dadurch das Geschäft befördert wird.

b. Die zweite Tagsfahrt beschäftigt sich mit der wirklichen Vertheilung.

aa. Sie wird von dem Richter angesetzt, sobald der Geometer mit seiner Arbeit fertig ist: dieser muß daher dem Richter Anzeige davon machen.

bb. Bei dieser Tagsfahrt wird nun folgendes verhandelt:

a. Die Revision des Planes. Der Geometer legt seinen Theilungsplan vor, und er wird von den Partheien und dem Richter untersucht, ob er allen Verhältnissen entspricht. Die Erklärung hierüber muß ausdrücklich zu Protokoll gebracht werden, daß

aa. entweder der Plan den Verhältnissen nicht entsprechend gefunden worden sey: in welchem Falle der Richter dem Geometer den Auftrag zur Umänderung des Plans giebt;

α. die Tagsfahrt wird aufgehoben, und auf die Zeit verschoben, wo der Geometer die Anzeige der geschehenen Umänderung macht.

β. Auf der wieder erneuerten Tagsfahrt hat die Revision von neuem statt,

bb. oder die Partheien erklären, daß der Plan allen Verhältnissen entspreche: worauf sodann

b. die Vertheilung geschehen muß: Da es auf keinen Theil einen bestimmten individuellen Anspruch giebt, daß er schon Diesem oder Jenem gehöre; so muß der Zufall herrschen, damit keiner durch die Willkühr des Andern Vortheil ziehe oder

Nachtheil leide. Die Vertheilung geschieht also durch Verloosung.

aa. Der Geometer hat auf seinem Plan die Theilung gemacht: er fängt bei einem Theil mit Ziffer 1. zu numeriren an, und setzt also fort bis zu dem lezten Theil.

bb. Der Richter macht nun so viele Zettel, als einzelne Theile sind:

α. auf einem jeden Zettel wird der zu vertheilende Grund genannt und hinzugeschrieben 1r 2r Theil u. s. f. z. B. 1r Theil des Margrethenmooses, Landgerichts Landau ꝛc.

β. Diese Zettel werden den Theilnehmern nicht zur Einsicht gegeben, sondern sie sind ein Geheimniß: daher kann der Richter

αα. sie entweder bloß umgekehrt ohne Zifferordnung auf den Tisch legen; oder

bb. sie zusammenrollen, und in seinen Hut legen.

γ. Darauf läßt der Richter nach der Ordnung, wie die Theile im Protokoll vorgemerkt wurden, Einen nach dem Andern ziehen, ohne daß derselbe das Blättchen umwenden, oder öffnen darf: sondern der Aktuar schreibt nur auf die Kehrseite des Zettels den Namen des Loosshebers, und heftet einen Zettel nach dem andern mittels einer Nadel an eine Schnur, diese wird zusammengebunden, und mit dem Amtssiegel und den Siegeln der Partheien obsignirt.

αα. Der Richter verfertigt nun die Loosungstabelle, welche die Numern enthält, und die jede Numer treffende Anzahl der Tagwerke, ohne daß die Namen der Theilnehmer dahin geschrieben sind.

ββ. Diese Tabelle übergiebt der Richter dem Geometer, damit er darnach die Vertheilung auf

dem Grunde selbst trifft: dazu nun dieser sogleich von dem Richter die Aufträge an die Gemeindeglieder verlangt, um ihm die nöthigen Arbeiten zu leisten, wo der Richter auf der Stelle die Aufträge zu verfügen hat.

Und damit ist die zweite Tagsfahrt geschlossen: und der Geometer arbeitet jetzt auf dem Felde; indem er nun

die Abtheilung darauf trifft: und auf deuselben mit eichenen Pflöcken die Grenzen bestimmt, auf welchen die Numern eingebronnt werden. Sobald nun der Geometer auch mit dieser Arbeit fertig ist, macht er dem Richter davon Anzeige, und dieser setzt

c. die dritte Tagsfahrt an, welche die Zutheilung der einzelnen Theile, die Kostenberechnung, und die Einweisung zum Gegenstande hat.

aa. Am Anfang dieser Tagsfahrt werden die Rechnungen über sämmtliche Kosten vorgelegt und geprüft.

a. Diese hieher gehörigen Kosten sind von zweierlei Art:

aa. Streitkosten: diese bestehen in den Gerichtskosten, diese sind die Taxen für die verschiedenen Tagfahrten: und die Abschriftgebühren für das Einweisungsprotokoll.

Die Ausgaben für die Rechtsanwälde, und die allenfallsigen Gänge, welche Gemeindeglieder in Kulturstreitsachen zu machen hatten.

bb. Kulturkosten: diese bestehen in den Auslagen für den Geometer, und den Auslagen für die Arbeiter.

b. Das Gericht legt das Verzeichniß über die Gerichtskosten, und die Gemeindevorsteher legen das Verzeichniß der übrigen Auslagen vor: belegt mit den allenfallsigen Akkorden und Bezahlungsscheinen.

c. Die Bezahlung dieser Kosten richtet sich nach zweierlei Ansichten.

aa. Alle Kosten, welche veranlaßt wurden, und zum gleichen Vortheil oder Nachtheil aller streitenden Theile gereichen, verbinden alle gleich, sie werden in eine Summe zusammengeschlagen, und diese nach der Zahl der Tagwerke des vertheilten Grundes in so viele gleiche Theile vertheilet: wovon sodann Jeder so viele Quoten zu zahlen hat, als er Tagwerke empfängt.

bb. Diejenigen Kosten, welche veranlaßt wurden, und nur zum Vortheil oder Nachtheil des einen Theiles gereichen, sind keine Gemeindekosten mehr, und werden im Urtheile schon demjenigen Theil überbürdet, welcher sie als verlierender Theil nach der gewöhnlichen Prozeßordnung zu entrichten hat.

cc. Die berechneten und ausgeschlagenen Kosten müssen bei der dritten Tagfahrt sogleich bezahlt werden.

bb. Sobald dieses alles geschehen ist, so werden die Gründe als Privateigenthum nun zugewiesen.

a. Der Richter und sammtliche Partheien verfügen sich mit den versiegelten Zetteln auf den Grund:

aa. Es werden die Siegel abgenommen, und die Hauptlinien der Theile durchgegangen.

bb. Bei diesem Durchgang geschieht die Extradition; bei jeder Numer übergiebt der Richter die einschlägige Loosnumer demjenigen, dessen Namen darauf steht, zeigt und übergiebt ihm so seinen

Antheil. Dieses ist das Symbolum der Tradition, und zum Vollzug derselben, nach dem Sinne der Kulturgesetze das neue Eigenthum zu gebrauchen, leistet der Eigenthümer das Handgelübde.

b. Dieses wird nun alles zu Protokoll gebracht, und das Ganze von den Theilen unterschrieben:

aa. Der ganzen Gemeinde werden nun Abschriften von den Hauptprotokollen, der Kostenberechnung, der Loosungstabelle, und der Einweisung mit einer Kopie des Plans gegeben: und das ganze Geschäft ist beschlossen.

bb. Besondere Ankunftsbriefe für die Einzelnen sind verboten, wie alle übrigen Taxen:

Verordn. 1801. Reggsbl. 1801. St. XIX. „Es ist daher . . . im Allgemeinen verordnet, daß bei keiner Abtheilung einzelne Ankunfts- oder andere Briefe verfertigt und Taxen erholt werden dürfen. Jeder Gemeinde wird bei so einer Abtheilung das Einweisungsprotokoll in Abschrift, und von den ohnehin in duplo verfertigten Planen einer zugestellt: und das ist hinlänglich."

cc. Das ganze Vollzugsgeschäft vollführt der Richter ohne weitere höhere Bestätigung: nur bei Holzabtheilungen ist verordnet, daß vor der Einweisung der Plan an die Ober-Forstbehörde zur Bestätigung einzusenden sey.

II. Hauptstück.

Besonderes Amtsverfahren bei den übrigen Kulturfällen.

35.

Ein jeder Landeigenthümer hat nun durch das Gesetz Kulturfreiheit, bei welcher ihn der Staat zu schützen hat. Das Kulturgesetz gewährt

a. freie Veränderung der Fruchtbarkeit der Erde: daher alle Benützungsrechte Dritter als Hindernisse dagegen weichen müssen: sie weichen

aa. unentgeltlich, wo sie der Kultur wirklich schädlich sind. Daher kann ein Jeder seine Brache anbauen, die Wiese ein- und zweimädig machen, den Wiesgrund in Acker- und Waldgrund umändern, Forstkultur einführen;

bb. entgeltlich, oder gegen Abtretung des Landes in Fällen, wo die Benützung des Andern nicht mehr schlechthin schädlich ist, oder wo in Waldern eigentliche Beholzungsrechte vorhanden sind, die nur durch Purifikation aufgehoben werden können.

b. Der Ackerumsatz und Arrondirung, die Güter-Zertrümmerungen sind allgemein erlaubt.

Gegen die Freiheit kann es daher keine Widersprüche geben, weil dadurch keine wahren Rechte Dritter verletzt werden: sondern nach der Natur der Fälle wird hier die Regierung für den Kulturanten auf dreierlei Weisen thätig, nämlich durch Schutzverfahren, Ausmittelung, oder Bestätigung.

36.

Schutzverfahren in Kultursachen.

Schutzverfahren ist dasjenige Amtsverfahren, wo das Amt nur den Kulturanten in das Augenmerk zieht, und ausschließlich für diesen handelt, die Rechte Dritter aber nur als Folge oder Nebensache betrachtet und schlichtet. Das Schutzverfahren schließt jede Prozeßform aus, und beschränkt sich nur auf Untersuchung des Faktums und Aufhebung desselben. Verfügung 1803. St. 1. „Zugleich wird verwiesen, daß in einer Sache, wo nach den Kulturgesetzen und natürlichen Verhältnissen der freien Eigenthums-Benützung gar kein Prozeß zu gestatten ist, sogar ein förmlicher schriftlicher eingeleitet worden ist, weswegen das Gericht alle Taxen den Partheien zurückzugeben hat, und die übrigen Kosten ersetzen muß." Dieses Verfahren hat statt in allen den Fällen, wo dem Eigenthümer das Recht gegeben ist, die Benützungsrechte Anderer ohne Entschädigung aufzuheben.

a. Der Eigenthümer handelt hier frei und unabhängig von allem Amtseinfluße und andern Menschen.

b. Die Sache kommt nur im Falle des Widerspruches vor das Kulturgericht:

aa. Es beschweren sich entweder die Benützenden selbst bei Gericht über die Kultur des Andern;

bb. oder es setzen die bisherigen Benützer ihre Benützung gegen die Kultur des Eigenthümers eigenmächtig fort, wo sodann der Kulturant nur eine Anzeige von diesem Hinderniß bei dem Kulturgerichte zu machen hat.

a. Ist nun bisher dem Kulturanten kein Schaden zugegangen, oder hat er nämlich nicht zugleich Schaden eingeklagt, so erläßt der Kulturrichter

aa. im Allgemeinen ein Verbot gegen die Benützenden, und macht sie wegen allenfallsigen Schaden unter Androhung eines Straffalles besonders verantwortlich.

α. Der Straffall wird auf mehrere Reichsthaler festgesetzt:

β. seine Verwendung geschieht zum Besten der Ortschule: weil solche Hemmungen nur Folgen groben Eigennutzes und Mangel gehörigen Unterrichtes sind, wogegen die Schulen wirken sollen.

Verfügung 1803. St. 34.

bb. Dieses Verbot erläßt das Kulturgericht ohne weitere Verhandlungen geradezu von Amtswegen

entweder sogleich auf die Beschwerde der Benützer, oder

sogleich auf die Anzeige des Kulturanten.

Verordn. 1803. St. 1.

b. Ist aber aus der Widersetzlichkeit der Benützer dem Kulturanten an den Früchten, an seinen Sicherungsanstalten Schade zugefügt worden, und ist der Schade eingeklagt, so wird der Kulturant Kläger, und die Gemeinde, d. i. sämmtliche Gemeindeglieder werden Beklagte.

aa. Es veranstaltet der Kulturrichter förder-samst einen Augenschein, wozu alle Theile berufen werden müssen, mit Zuziehung zweier Schätzleute.

a. Dieser Augenschein erreicht zwei Zwecke, nämlich die Untersuchung der Wahrheit, ob Schade zugefügt worden, und sodann die Untersuchung der Natur und des Betrages des Schadens.

b. Über diesen Augenschein muß an Ort und Stelle das Protokoll gehalten werden, worüber jede der Partheien ihre Erinnerungen abzugeben hat.

bb. Nach vollzogenem Augenschein wird sodann das Urtheil gefällt.

a. Wenn der Schade nicht bewiesen, also kein wahrer Schade vorhanden ist: so wird blos das Verbot mit der Strafandrohung verfügt.

b. Ist der Schade bewiesen, also vorhanden, so enthält das Urtheil

aa. ein Verbot gegen künftige Störungen.

bb. Den Ersatz des zugefügten Schadens.

cc. Eine Geldstrafe, sie mag vorher angedroht worden seyn oder nicht: und weitere Androhung einer gedoppelten Strafe.

cc. Die Gerichtkosten fallen im Allgemeinen demjenigen zur Last, gegen welchen das Urtheil ausfällt.

c. Die Berufung in diesen Fällen richtet sich nach den bereits angegebenen Einrichtungen.

37.

Besondere Ersatzverhandlung.

Wenn bei dieser Gelegenheit vorkommt, daß die Benützer für ihr bisheriges Befugniß Kaufschillinge oder besondere Abgaben entrichtet haben, so

kann dadurch keine Störung in der Kultur entstehen, sondern diese geht ihren Gang ununterbrochen fort, und es muß der Kulturrichter mit seinen Verbot- und Strafverfügungen fortfahren. Den Umstand der Ersatzleistung und des Aufhörens der Abgaben verweiset er ad separatum:

a. Können diese Verhältnisse in continenti dargethan werden, daß nämlich Kaufschilling gegeben ist, oder nicht gegeben ist, daß die Abgabe wegen dieser Befugniß bezahlt wurde: so verhandelt diese Gegenstände ex continentia causae das Kultur-Gericht also, daß

aa. fördersamst eine Tagsfahrt angesetzt wird, wobei alle Partheien mit ihren schriftlichen Behelfen, mit den allenfalls erforderlichen Zeugen erscheinen müssen.

bb. Die Partheien rezessiren mündlich zu Protokoll, produziren, oder lassen ihre Zeugen vernehmen.

Wenn durch die Verhandlungen alles in Gewißheit versetzt worden ist, so erkennt das Kulturgericht nach der Lage der Verhandlungen, vorbehaltlich

b. der Berufungen. Ergiebt sich aber, daß die Ersatzforderung, die Abgabenfreiheit, nicht in continenti dargethan werden kann, sondern daß sie weitern Auseinandersetzungen unterworfen seyn müsse, so

aa. schließt der Kulturrichter diesen Akt, und

bb. verweiset die Partheiten zur nähern Beweiseführung an das Zivilgericht.

c. Bei dem Zivilgericht wird aber nur die Frage der Ersatzleistung und Abgabenbefreiung verhandelt, abgezogen von der angefangenen Kultur, wogegen

keine zivilrichterlichen Einschreitungen gemacht werden können.

38.

Kulturverbrechen.

Der Eigennutz der Menschen bringt Kultur hervor und will sie zerstören. Gemeinden sind oft sehr hartnäckig auf ihre ausgeübten Benützungsbefugnisse, folgen manchmal gar nicht den ersten richterlichen Verboten, kehren sich wenig an die erstmalig erlittenen Strafen.

a. Geschehen solche fortgesetzte Störungen ohne Tumult, so werden sie jedesmal mit erhöhten Strafen auf obige Weisen abgethan.

b. Geschehen aber solche fortgesetzte Störungen gewaltsam, so hat der Kulturrichter mit schärfern Executionsmitteln selbst bis zur militairischen Execution vorzuschreiten, und der Rädelsführer sich zu bemächtigen, und sie dem Zivil- oder Kriminalgerichte zu übergeben.

aa. Sind keine tumultuarische Schritte gegen die Obrigkeit geschehen, so verhandelt das Gericht die Sache nach den Grundsätzen über Vergehen.

bb. Sind tumultuarische Auftritte gegen die Obrigkeit oder ihr abgeordnetes Personal geschehen, so verhandelt das Gericht nach den Grundsätzen über Verbrechen.

39.

Besondere Pflicht der Weidenden zur Sicherheit des Eigenthums.

Zwei Grundperioden hat unsere Landwirthschaft: die erste ist, der Hirtenstand, oder die wilde Vieh-

zucht, wo diesem entgegengesetzt erst Ackerbau sich herausbildete: die wilde Viehzucht war vorherrschend, der Ackerbau mußte dieser weichen; die zweite ist, die Kultur des Bodens, entgegengesetzt der wilden Viehzucht, als Rest des Nomaden-Lebens; die Kultur wird vorherrschend, der Hirtenstand muß dieser weichen.

a. In der ersten Periode treibt der Hirt, wo so zu sagen das Vieh hingeht: er kennt nicht Kultur, nicht Landeigenthum; soll er dieses achten, so mußte es ihm vor der Nase weg verpallisadirt werden; betrat das Vieh bebautes Land, that es Schaden den Früchten, so entschuldigte sich der Weidberechtigte, der Hirt, daß das Land nicht verzäunet war. Der Kulturant mußte sein Land so zu sagen in eine Festung umwandeln, und kostspielige, ihm selbst nachtheilige, Verzäunungen treffen und unterhalten.

b. In der zweiten Periode änderte sich dieses Verhältniß. Der Weidberechtigte, der Hirt muß bebautes, kultivirtes Land von selbst schonen, Eigenthum achten, und er hat die Verbindlichkeit, das Landeigenthum vor dem Schaden zu sichern, der aus seiner Weide entstehen konnte:

aa. Kein Landeigenthümer ist daher mehr verbunden, seine Gründe einzuzäunen:

bb. sondern nur diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, haben die Verpflichtung, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hirten oder sonst zu sichern.

aa. In allen diesen Fällen, wo durch unerlaubte Gemeind-Weiden Schaden zugefügt wird, bedarf es von Seite des Eigenthümers keiner Pfändung, keiner Benennung des Beschädigers, weil die

Verhandlungen und Beweise hierüber nicht zum Ziele führen: sondern

bb. sämmtliche Mitglieder der Gemeinde sind sammt und sonders für den Schaden verantwortlich, und müssen Ersatz, Strafe und Gerichtskosten bezahlen: denn

a. alles Vieh weidet gemeindweise untereinander, es ist Zufall, daß das Vieh von Peter auf dem kultivirten Grund weidete, und das des Stefans zurückblieb: der Kulturant ist nicht schuldig, den Viehstand seines Nachbarn besonders zu kennen, und ist die Einweidung in größerer Zahl geschehen, so geschieht dieses öfters aus Widersetzlichkeit; bis der Thäter ausfindig gemacht wäre, müßte der Kulturant ungerechter Weise Schaden leiden.

b. Der Hirt ist nicht immer, oder fast gar nie im Stande den Schaden zuzufügen, er ist auch nur der Diener und nicht der Eigenthümer des Viehes, der allein verantwortlich ist.

cc. Die Gemeindeglieder haben sodann Regreß an dem eigentlichen Thäter, den sie besonders auszuführen haben.

Verfügung 1803. St. 4. „Wird sämmtlichen Gerichtsstellen des Landes eröffnet, daß man mit Mißfallen durch mehrere Akten und Beschwerden in die Kenntniß gesetzt ist, wie selbst mehrere Gerichtsstellen den so mächtig aufgeschwungenen Kulturgeist wieder niederbeugen wollen, da sie den Kulturlustigen kostbare Verzäunungen aufbürden: in einigen Gerichtsdistrikten bestehen sogar von den Gerichtsdienern ordentliche Zaunvisitationen, und der mindeste Fehler an einem Zaune wird bei dem Verhören zu

einem Straffalle und zu einer Finanzquelle gemacht, dagegen aber darf dem Herkommen gemäß alles Vieh wild — Tag und Nacht ohne Hirten in den Fluren und Waldungen, kurz in der ganzen Gegend ungestört umherlaufen, — und wenn der Kulturunternehmer über solche Verwüstungen seiner Saaten schreit und Hilfe sucht, findet er weder Richter noch Beklagte..... Nach der Natur der Eigenthums-Benützung und Kulturverhältnisse ist auf keine Art der Kulturunternehmer, oder der seine Brache anbaut, seine einmädigen Wiesen zweimädig macht, öde Weidgründe besäet und bepflanzt, oder sonst Verbesserungen bei seinen Gründen bezweckt, verbunden, diese seine Gründe mit Zäunen zu umschliessen, um das Weiderecht davon abzuhalten, sondern blos allein diejenigen, die ihr Vieh auf die Weide schicken, legen sich dadurch die Verpflichtung auf, fremde bebaute Gründe vor Schaden durch wachsame Hüter, oder sonst zu sichern, außer dessen müssen sie nicht nur wegen den Vergehen des sorgenlosen Eingriffes in fremdes Eigenthum büßen, sondern auch vollen Ersatz leisten. Hierüber bedarf es selbst keine Pfändung, oder Benennung des Beschädigers, sondern die ganze Gemeinde, die die Weide ausübt, ist ohne weiters hierüber verantwortlich und schuldig, der Strafe, sowohl rücksichtlich der Beschädigung selbst, als der Augenscheins-Schätzungs- oder sonstigen Prozeßkosten, und mag sie erst dann die Rücksprache unter sich über den wahren Thäter nehmen.“

40.

Sicherheit des Eigenthums von Wildschaden.

Wilde Thiere können dem Landbau großen Schaden zufügen, und haben ihn auch immer zugefügt.

A. Die Jagd ist eine nothwendige Anstalt im Staate, damit Menschen und Land vor dem Wilde gesichert bleiben: die Natur hat mit der Jagd ein besonders Vergnügen verbunden, daher die Jagdlust.

a. Allen Staatsbürgern freie Pürsche geben, heißt, sie der Stätigkeit entziehen, und dem Nomadenleben Preis geben: freie Pürsche soll also in einem wohlgeordneten Staat nicht vorhanden seyn.

a. Die Regierung hat daher die Jagd zur Staatseinrichtung erhoben, und überläßt sie dem Regenten und einzelnen Staatsbürgern.

B. Die Jagd kann nicht Förderung der Jagdlust seyn, daß dieser Zweck für sich ward, also daß man das Wild hege, damit es sich vermehre, und über den Landbau überhand nehme: sondern sie muß vernünftigerweise immer nur Mittel zum Zwecke des Staates seyn, den Landbau und die Menschen vor Wildschaden zu sichern.

a. Eine Ausrottung des Wildes kann nicht gefordert werden: hier waltet die Natur, um ihre Schöpfung zu erhalten, und die Jagdlust nicht untergehen zu lassen. Kultur muß freilich das Wild vermindern, nur dadurch errichtet der Mensch eine zweite Natur über die erstere.

b. Die Kultur muß aber ihr freies Leben haben, und daher durch die Jagdrechte nicht beschränkt werden.

C. Da Jagdrechte außer geschlossenen Parken vorhanden sind, so kann man annehmen, daß das Wild in dem Eigenthume der Jagdberechtigten sich befinde, das also ausgeschlossen von der Willkühr anderer Menschen, der Eigenthümer des Landes und der Früchte ist.

a. Kein Eigenthümer oder Bebauer des Landes hat ein Recht, das Wild, das auf seinen Gründen (zu Wald und zu Land) erscheint, sich zuzueignen, mit oder ohne Schießgewehr.

b. Dadurch ist der Landeigenthümer in der Lage, das Wild als Eigenthum Anderer auf seinen Gründen hausen zu lassen, wodurch ihm also nothwendig Schaden zugefügt werden muß.

aa. Aber kein Landeigenthümer ist schuldig, Schaden durch Andere leiden zu müssen:

a. Er kann daher doch desjenigen Wildes, jedoch ohne Schießgewehr (mit oder ohne anderweitige Verwundung oder Tödtung) sich bemächtigen, das auf seine Grundstücke zur Zeit, wo sie bewachsen sind, eingedrungen ist oder überläuft: jedoch ist er schuldig, das eingefangene oder getödtete Wild dem zunächst liegenden Jagdherrn einzuliefern. Die Unterlassung dieser Einlieferung ist Vergehen; und zieht den Ersatz des widerrechtlich sich zugeeigneten Stückes nach sich.

b. Die Erlegung des Wildes aber mit Schießgewehr ist strafbar:

α. er wird verlustig des gebrauchten Gewehres: und

β. ist zum Ersatz des doppelten Werthes des erlegten Stückes verpflichtet.

γ. Die Wiederholungen bringen Gefängnißstrafen mit sich:

aa. Die erste Wiederholung zieht diese Strafe nach sich, die nicht über ein Monat dauern darf.

ß. Die zweite Wiederholung hat die Verdoppelung dieser Strafe zur Folge.

bb. Der Jagdberechtigte ist aber schuldig, dem Eigenthümer oder Bebauer denjenigen Schaden, der ihm durch das Wild auf seinen Aeckern, Feldern oder Gärten zugefügt wurde, in Geld zu ersetzen.

a. Der Schade muß durch gerichtliche Schätzung ausgemittelt werden: diese Ausmittelung gehört vor das Kulturgericht, das auf Schadenersatz zugleich zu erkennen hat. Das Verfahren darf also wieder nicht im ordentlichen, sondern es muß im summarischen Verfahren bestehen.

aa. Es wird zuerst mittels Beiziehung aller Interessenten und unpartheiischer Schätzmänner an Ort und Stelle ein Augenschein gehalten.

bb. Dann setzt der Richter eine Tagsfahrt an, verhandelt im Rezesse, und erkennt auf der Stelle.

b. Von diesem Entschädigungs = Verfahren ist insbesondere zu bemerken: daß

aa. der zu beklagende Jagdberechtigte eigentlich derjenige ist, in oder an dessen Bezirk das beschädigte Land gelegen ist: ohne Unterschied, ob der Jagdbezirk ein königlicher oder ein Privaten zugehöriger sey.

bb. Der Jagdberechtigte darf nicht exzipiren, daß der Schade aus Verschulden des Landbebauers deswegen herkomme, weil er sein Grundstück nicht umzäunt, nicht bewacht, oder das Wild nicht verscheucht habe.

Verordn. das Verbrechen des Wilddiebstahls betr. Reggsbl. 1806. St. XXXIV. §§. 1. 2. 3.

Oft sind 2 Augenscheine vonnöthen; einer um das Faktum der Wildbeschädigung zu konstatiren, der andere vor der Ärnte, um das Quantum des Schadens auszumitteln.

41.
Besonderes Amtsverfahren in Kultursachen.

Ein besonderes Amtsverfahren in Kultursachen hat statt, wenn der Fall eintritt, daß der Eigenthümer über seine Kultur nur verfügen kann, unter der Bedingniß der besondern Entschädigung für den Benützungsberechtigten. Dieses Amtsverfahren besteht eigentlich in der Ausmittelung der wirklichen Entschädigung.

a. Die Frage An? nämlich ob Entschädigung statt haben soll, ist im Kulturgesetze schon beantwortet. Es sind die Fälle

aa. Aufhebung der Weide und Dienstbarkeiten, die nicht zu den schädlichen gezählt werden.

bb. Purifikation des Waldes gegen Forst-Berechtigte.

b. Die Entschädigungsweise hat ebenfalls ihre Haupt-Richtung:

aa. Aufhebung der Weiden von den offenen Feldern kann in Landeigenthum oder Geld bestehen.

bb. Die Aufhebung der Dienstbarkeiten in Waldungen kann nur durch Geld geschehen.

cc. Die Aufhebung des Forstrechtes kann nur durch Abtretung von Waldgrund geschehen.

c. Das Amtsverfahren besteht darin, daß auf

Beschwerde des Benützenden, oder auf Anzeige des Kulturanten

aa. zuerst dem Kulturanten ein Verbot zugeht, bei Strafe, die Benützer in ihren Rechten nicht zu stören:

bb. und daß sodann eine Tagsfahrt angesetzt werde, um dreierlei Zwecke damit zu erreichen:

a. um bei dem Widerspruch des Benützungs- oder Servitutrechtes den Beweis oder Gegenbeweis in continenti zu führen:

b. um die bisherige Benützungsweise in quantitate und qualitate gewiß zu machen:

c. um die Entschädigung auszumachen.

cc. Zu dieser Tagsfahrt müssen daher berufen werden:

a. die Partheien mit Beibringung ihrer Beweisemittel (schriftliche oder Zeugen) über die Benützungsrechte und Benützungsweisen.

b. Schätzleute, damit diese die Benützung taxiren können, wenn sich die Theile nicht selbst auf eine Schätzung verstehen.

dd. In dieser Tagsfahrt werden nun

a. für die Hauptfragen das Hauptprotokoll gehalten:

b. für die allenfallsigen Zeugenvernehmungen sodann Nebenprotokolle.

c. In dem Hauptprotokolle müssen alle mündlichen Rezesse vollkommen eingetragen werden.

ee. Was von diesen Gegenständen in einem Tage nicht geschlossen werden kann, wird in andern Tagen nur mehr fortgesetzt.

ff. Kommt es bei den gepflogenen Verhandlungen auf Landesabtretung, so muß sogleich die Einleitung zur Vermessung mit getroffen werden: dahin gehört nun

α. die Wahl des Geometers, und der Akkord mit demselben,

b. insbesondere bei Waldungen, welche purifizirt werden, wird das einschlägige Forstamt der Taxation und Ausweisung wegen vernommen, wornach erst der Plan verfaßt werden kann.

gg. Das weitere kulturrichterliche Verfahren besteht nun darin:

a. wenn in den Hauptsachen kein Widerstreit obwaltet, und

aa. die Partheien sich selbst den Gesetzen gemäß verglichen haben, so bestätigt der Richter den Vergleich;

α. er giebt über den Vollzug desselben Auftrag und Termin; und

β. schützt inzwischen den Benützer in seinem Rechte, bis er vollkommen entschädigt seyn wird.

bb. Haben die Partheien sich nicht verglichen, so entscheidet er salva appellatione nach den angegebenen Grundsätzen, und sorgt auf gleiche Weise für den Vollzug und das interimistische Benützungsrecht.

b. Ist aber in den Hauptsachen Widerstreit, und zwar

aa. über das Benützungsrecht im Allgemeinen, und ist dasselbe in continenti nicht dargethan: so verweiset der Richter die Partheien zur nähern Ausführung ihrer Rechte an das Zivilgericht: und die Kultur oder Purifikation bleibt einstweilen suspendirt, weil die Benützung des Andern im Besitze erhalten wird.

bb. Über die Quantität und Qualität der Benützung: so erkennt der Richter nach der Durchschnitts-Berechnung, welche bei der Hauptverhandlung schon instruirt worden seyn muß: und sorgt übrigens für den Vollzug und das interimistische Benützungs-Recht.

hh. Das Vollzugsverfahren besteht nun weiters darin:

a. Bei Entschädigungen in Geld: eine Protokollar-Verhandlung, wo der Eigenthümer das Geld erlegt, der Benützer den Empfang bekennt, und auf die bisherige Benützung Verzicht leistet. Beiden Theilen werden Protokoll Extrakte zu ihrer Legitimation gegeben.

b. Bei Entschädigungen in Land muß

aa. der Plan vorgelegt und bestätigt werden;

bb. eine Gerichts-Kommission bezeichnet die Grenzen jedem Eigenthümer, und weiset ihn ein.

cc. Über dieses wird zugleich ein Protokoll gehalten und jedem Eigenthümer ein Extrakt zugefertigt.

ii. Die Kosten über dieses Geschäft haben sämmtliche Partheien zu entrichten:

aa. Was gemeinsam ist, geht zu gleichen Theilen.

bb. Was Jedem nur einzeln davon zu guten geht, die Wegmessung des einzelnen Grundes, die Protokolls-Extrakte und dgl. bezahlt auch nur jeder einzeln.

42.

Amts- und Bestätigungs-Verfahren bei Güter-Zertrümmerungen.

Die Gutszertrümmerung liegt in der Freiheit eines jeden Einzelnen, sie unterliegt blos der amtlichen Leitung und Bestätigung, innerhalb der bereits angegebenen Grundsätze.

a. Wer ein Gut zertrümmern will, muß schon einen Käufer, Übernehmer, Theilnehmer, Tauscher und dergl. haben, mit welchem die Sache vor der Hand abgemacht wird.

Bayerische Staatsbibliothek München

b. Wenn hierüber alles im Reinen ist, so übernimmt das Kultnrgericht die Leitung des Geschäftes.

aa. Es wird vor allen eine Vermessung des Gutes veranstaltet, auf Kosten des ganzen Hofgutes: eine Zerschlagungstabelle gemacht, und

bb. darauf gesehen, daß die Zertrümmerung den Zwecken derselben entspreche: Arrondirung und Erleichterung: Erhaltung einer Familie auf dem alten Hofgute.

cc. Es werden instruirt die verschiedenen Abgaben, welche auf dem Gute haften, mittels Vernehmung des einschlägigen Rentamtes, der Grund- oder Gutsherrschaft. Über diese Abgaben wird gattungsweise eine weitere Zerschlagungstabelle verfaßt, welche dieselben Tagwerksweise austheilt.

dd. Über das Ganze wird eine Protokollar-Handlung getroffen, und alles zum General-Kommissariate zur Bestätigung vorgelegt.

ee. Kommt nun die Bestätigung, so wird eine weitere Tagsfahrt angesetzt, und ein Vollzugsprotokoll gehalten, wo jedem

sein Theil zugewiesen wird, und

jedem ein Protokoll-Extrakt zugetheilt wird.

ff. Die übrigen Verhandlungen sind den Gesetzen gemäß gutsherrliche Verhandlungen, die nicht mehr hieher gehören.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Fuchs

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heller von Hellersberg, Karl Sebastian,

Das Baierische Culturgesetz

Landshut 1818

Bavar. 1236
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10374441-5